Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Merkblatt zu Allgemeinen Genehmigungen und diesbezügliches Registrier- und Meldeverfahren

Inhalt

Einleitung ... 4
1. Was sind Allgemeine Genehmigungen und welche Vorteile habe ich als Nutzer? ... 6
1.1 Wann können und wann müssen Allgemeine Genehmigungen genutzt werden? ... 7
1.2 Verhältnis zum Antragsverfahren ... 8
1.3 Welche Allgemeine Genehmigungen gibt es und wie unterscheide ich diese? ... 8
2. Allgemeine Genehmigungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck ... 12
2.1 Überblick über die Ausfuhren von Dual-Use-Gütern ... 12
2.2 Was muss ich bei der Anwendung der Allgemeinen Genehmigungen beachten? ... 12
2.2.1 Die Allgemeinen Genehmigungen der Union ... 12
2.2.2 Die nationalen Allgemeinen Genehmigungen ... 22
3. Allgemeine Genehmigung für Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste ... 35
3.1 Welche Allgemeinen Genehmigungen für Rüstungsgüter gibt es und wie unterscheide ich diese? ... 35
3.2 Was muss ich bei der Anwendung der nationalen Allgemeinen Genehmigungen für Rüstungsgüter beachten? ... 36
3.2.1 Allgemeines zu den Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 bis 28 und Nr. 32 bis 34 (außer Nr. 20) ... 36
3.2.2 Die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 bis 28 und Nr. 32 bis 34 ... 38
4. Registrier- und Meldeverfahren ... 58
4.1 Allgemeine Einführung ... 58
4.2 Wie funktioniert das Registrierverfahren? ... 59
4.3 Wann bestehen Meldepflichten? ... 59
4.3.1 Feststellung des Bestehens einer Meldepflicht ... 59
4.3.2 Feststellung des Meldezeitraums ... 60
4.3.3 Umfang der Meldung ... 61
4.3.4 Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldedaten ... 63
4.3.5 Folgen bei Verstößen gegen Meldepflichten ... 63
4.4 Wie nutze ich das ELAN-K2 Portal? ... 63
4.4.1 Allgemeine Hinweise ... 63
4.4.2 Registrierung im ELAN-K2 Portal ... 64
4.4.3 Startseite „Allgemeine Genehmigungen“ ... 64
4.4.4 Anmeldung zu einer Allgemeinen Genehmigung ... 64
4.4.5 Abgabe einer Meldung zu einer Allgemeinen Genehmigung ... 65
4.4.6 Herunterladen der Meldung/Einreichung einer Korrekturmeldung ... 68
4.4.7 Abmeldung von einer Allgemeinen Genehmigung ... 69
5. Wo erhalte ich weitere Informationen und Auskünfte? ... 70

Einleitung

Vor dem Hintergrund der generellen Bestrebungen, die Kontrolle des Güterverkehrs auf sensible Geschäfte und Handlungen zu beschränken und den Außenwirtschaftsverkehr nicht stärker als erforderlich zu belasten, bietet sich für bestimmte Exporte die Einräumung von Verfahrenserleichterungen in der Form Allgemeiner Genehmigungen an.

Dies eröffnet auch die Möglichkeit, die Kontrollressourcen zielgenau auf die Exporte zu konzentrieren, die im Sinne einer restriktiven Exportpolitik einer vertieften Bewertung bedürfen. Ein Bedürfnis, Ausfuhren auch dann ausnahmslos im Wege der Einzelgenehmigungsverfahren zu überwachen, wenn die in den Allgemeinen Genehmigungen genannten Güter in die jeweiligen von den Allgemeinen Genehmigungen begünstigten Bestimmungsländer ausgeführt werden, ist i. d. R. nicht erkennbar.

Wie in der gemeinsamen Pressemitteilung vom 25. Juli 2023 von Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) angekündigt, wurden weitere Maßnahmen zur Stärkung und deutlichen Beschleunigung der Verwaltungsprozesse im Bereich der Exportkontrolle eingeführt.

Zu diesen Maßnahmen zählen vor allem eine grundlegende Überarbeitung der bereits bestehenden nationalen Allgemeinen Genehmigungen sowie die Bekanntgabe fünf neuer Allgemeiner Genehmigungen. Diese Änderungen sowie die fünf neuen Allgemeinen Genehmigungen sind am 1. September 2023 in Kraft getreten.

Ziel dieser Maßnahmen ist es Genehmigungsverfahren für Lieferungen an ausgewählte EU- und NATO-Partner sowie enge Partnerländer zu beschleunigen, in dem diese Entscheidungen nicht mehr in Form einer Einzelfallentscheidung ergehen, sondern stärker gebündelt als sogenannte Allgemeinverfügungen. Bei Ausfuhren in sonstige Drittländern bleibt es vorrangig bei einer Einzelfallprüfung, um eine zielgenaue Kontrolle sicherzustellen.

Im Bereich der Rüstungsgüter wurde die Gültigkeitsdauer aller Allgemeiner Genehmigungen bis zum 31. März 2024 verlängert und die bereits bestehenden Allgemeinen Genehmigungen grundlegend überarbeitet und es wurden zwei neue Allgemeine Genehmigungen bekanntgegeben:

- Neue Allgemeine Genehmigung Nr. 33
  Bekanntgabe einer neuen AGG zur Ausfuhr und Verbringung von sonstigen Rüstungsgütern (mit Ausnahmen) an EU-Länder, bestimmte NATO- und NATO-gleichgestellte Länder sowie Republik Korea.

- Neue Allgemeine Genehmigung Nr.34
  Bekanntgabe einer neuen AGG zur Ausfuhr und Verbringung von Software für bereits genehmigte Güter (außer: Upgrade) an EU-Länder, bestimmte NATO- und NATO-gleichgestellte Länder sowie Republik Korea, Singapur, Chile und Uruguay.

- Änderungen der bestehenden AGG Nr. 20 (Handels- und Vermittlungsgeschäfte), AGG Nr. 21 (Schutzausrüstung), AGG Nr. 22 (Sprengstoffe), AGG Nr. 24 (vorübergehende Ausfuhren), AGG Nr. 25 (besondere Fallgruppen) und AGG Nr. 26 (Streitkräfte) durch Erweiterung des Länderkreises auf bestimmte NATO- und NATO-gleichgestellte Länder sowie Republik Korea, Singapur, Chile und Uruguay.

- Weitere inhaltliche Anpassungen und Erweiterungen der AGG Nr. 18 (militärische Bekleidung), AGG Nr. 24 (Erweiterung des Rückverbringungszeitraums auf 24 Monate in allen Fallgruppen), AGG Nr. 25 (Einführung einer neuen Fallgruppe der Ausfuhr von Schiffen zur Erprobung in internationalen Hoheitsgewässern), AGG Nr. 26 (Erweiterung der bestehenden Fallgruppe 4.1 c) durch Aufnahme eines weiteren zivilen Zwischenempfängers) und AGG Nr. 28 (Aufnahme von de minimis Re-Exporten im Einklang mit dem trilateralen deutsch-französisch-spanischen Übereinkommen).

Im Bereich der Dual-Use-Güter wurden die bereits bestehenden Allgemeinen Genehmigungen grundlegend überarbeitet. Zudem wurden drei neue Allgemeine Genehmigungen bekanntgegeben, die alle zunächst bis zum 31. März 2024 befristet sind:

- Neue Allgemeine Genehmigung Nr. 37
  Bekanntgabe einer neuen AGG (in inhaltsgleicher Ergänzung zur AGG Nr. EU001) für Ausfuhren in Republik Korea, Singapur, Chile, Uruguay, Mexiko und Argentinien.

- Neue Allgemeine Genehmigung Nr. 38
  Bekanntgabe einer neuen AGG für Güter der Listenposition 2D002 (Software für elektronische Bauteile) für bestimmte Länder.

- Neue Allgemeine Genehmigung Nr. 39
  Bekanntgabe einer neuen AGG für die Verbringung innerhalb der EU von Gütern des Anhangs IV Teil I der EU-Dual-Use-VO.

- Änderungen der bestehenden AGG Nr. 12 (Verdoppelung der Wertgrenze), AGG Nr. 13 (Ergänzung von drei Fallgruppen: (1) betr. Ausfuhren zur meeres- und polarwissenschaftlichen Forschung, wenn Eigner des Schiffs ein Bundes- oder Landesministerium ist; (2) Ausfuhr gesetzlich vorgeschriebener Schiffsausrüstung auf Schiffen, die unter der Flagge eines EU-Mitgliedstaats fahren, soweit die Schiffsausrüstung zum Verbleib auf dem Schiff bestimmt ist; (3) Ausfuhr von Gütern, die zum vorübergehenden Gebrauch oder Verbrauch für archäologische Forschungen eingesetzt werden) und AGG Nr. 14 (Pumpen und Ventile) durch Ergänzung der privilegierten Güter um Wärmetauscher der Nummer 2B350d des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO und Erweiterungen des Länderkreises.

- Änderung der AGG 16 (Aufnahme eines Meldeverzichts).

- Änderung der AGG 17 (Streichung von Belarus aus den zugelassenen Bestimmungszielen).

Angesichts dieser umfassenden Überarbeitungen und Neuerungen wurde das Merkblatt zu Allgemeinen Genehmigungen und diesbezügliches Registrier- und Meldeverfahren grundlegend überarbeitet und neu strukturiert, um über diese Änderungen und die wesentliche Bedeutung der Allgemeinen Genehmigungen als Mittel der Verfahrenserleichterungen zu informieren.

Die folgenden Kapitel dieses Merkblattes geben einen Überblick über die europäischen und die nationalen Allgemeinen Genehmigungen und zeigen hierbei insbesondere den Vorteil der Nutzung der Allgemeinen Genehmigung auf.

Die Kapitel 2 und 3 dieses Merkblattes haben die Allgemeinen Genehmigungen für Dual-Use-Güter (Kapitel 2) und für Rüstungsgüter (Kapitel 3) zum Gegenstand. In Kapitel 4 wird das Registrier- und Meldeverfahren erläutert.

Um die Vorteile der Allgemeinen Genehmigungen im Interesse aller Beteiligten möglichst weitgehend nutzen zu können, werden die Wirtschaftsbeteiligten gebeten, bei bereits gestellten Genehmigungsanträgen zu prüfen, ob diese von den Allgemeinen Genehmigungen begünstigt sind und die entsprechenden Einzelanträge unter Verweis auf die jeweils anwendbare Allgemeine Genehmigung zu stornieren.

Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben. Der Inhalt der Merkblätter steht unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auslegung durch die Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte und ist daher nicht rechtsverbindlich.

1. Was sind Allgemeine Genehmigungen und welche Vorteile habe ich als Nutzer?

Allgemeine Genehmigungen sind eine Sonderform von Genehmigungen. Sie haben die gleichen Wirkungen wie alle anderen Genehmigungen, müssen aber nicht beantragt werden.

Allgemeine Genehmigungen werden von Amts wegen bekannt gegeben und haben zur Folge, dass automatisch alle Ausfuhren und je nach Fallgruppe auch Verbringungen genehmigt sind, die die Voraussetzungen der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung erfüllen.

Wenn die von Ihnen geplante Ausfuhr oder Verbringung von einer der Allgemeinen Genehmigungen erfasst wird, müssen Sie somit **keinen Antrag beim BAFA** stellen.

Beispiel:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU001 erlaubt Ausfuhren von Werkzeugmaschinen der Nr.: 2B001 in die Schweiz. Sofern Sie eine derartige Werkzeugmaschine in die Schweiz ausführen wollen, müssen Sie hierfür keine Genehmigung beim BAFA beantragen. Ihre Ausfuhr ist bereits durch die Allgemeine Genehmigung Nr. EU001 genehmigt worden.

Allgemeine Genehmigungen bieten den Ausführern somit den Vorteil der sofortigen Liefermöglichkeit und der Planungssicherheit für die Dauer der Gültigkeit der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung. Diese Vorteile können aber nur dann sinnvoll genutzt werden, wenn sich jeder Ausführer zuvor mit den Inhalten der Allgemeinen Genehmigungen vertraut gemacht hat, da nur dann eine sofortige Reaktion auf den Lieferwunsch Ihres Kunden möglich ist.

Praxistipp: Wo finde ich die Allgemeinen Genehmigungen?

Die Allgemeinen Genehmigungen der EU finden Sie in Anhang II der EU-Dual-Use-VO in den Abschnitten A bis H oder auf der Internetseite des BAFA.

Die nationalen Allgemeinen Genehmigungen finden Sie ebenfalls auf der Internetseite des BAFA.

www.bafa.de/agg

Praxistipp: Wo finde ich eine erste Suchmöglichkeit zur Nutzung der Allgemeinen Genehmigungen?

Das BAFA hat den sog. AGG-Finder entwickelt. Mit diesem können Sie interaktiv auf der BAFA Internetseite prüfen, ob Sie für Ihren Exportvorgang eine Allgemeine Genehmigung verwenden können. Beachten Sie hierbei bitte, dass Sie die Allgemeinen Genehmigungen in eigener Verantwortung anwenden, da Sie beim BAFA keinen Antrag stellen und das BAFA somit Ihr Ausfuhrvorhaben nicht überprüft. Wenn mögliche Allgemeine Genehmigungen angezeigt werden, müssen Sie prüfen, ob Sie die Allgemeine Genehmigung nutzen können. Der AGG-Finder ersetzt nicht die eigenverantwortliche Prüfung! Lesen Sie daher die jeweilige Allgemeine Genehmigung sorgfältig und achten Sie besonders auch auf die Nebenbestimmungen. Der Wortlaut darf insbesondere nicht durch eigene Interpretationen erweitert werden. Den AGG-Finder finden Sie ebenfalls auf der Internetseite des BAFA

www.bafa.de/agg

Bei der Nutzung der Allgemeinen Genehmigung ist folgendes unbedingt zu beachten:

Da Sie beim BAFA keinen Antrag stellen und das BAFA Ihr Exportvorhaben nicht überprüft, wenden Sie die Allgemeine Genehmigung **in eigener Verantwortung** an.

Sie müssen durch geeignete betriebsinterne Maßnahmen sicherstellen, dass Sie die Allgemeine Genehmigung nur dann nutzen, wenn Sie diese tatsächlich nutzen dürfen, d. h. wenn deren Voraussetzungen erfüllt sind.

Aus diesem Grund ist es von erheblicher Bedeutung, die Voraussetzungen der jeweiligen Allgemeinen Genehmigungen zu kennen und zu erfüllen. Hierbei müssen Sie den Wortlaut der Allgemeinen Genehmigung besonders gründlich beachten. Dieser darf insbesondere nicht durch eigene Interpretationen erweitert werden.

Beispiel:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU001 erlaubt Ausfuhren von Werkzeugmaschinen der Nr.: 2B001 in die Schweiz. Diese Festlegung darf aber nicht dahingehend interpretiert werden, dass Ausfuhren nach San Marino „erst recht" von der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 erfasst seien. Da San Marino nicht als Endbestimmungsland in der Nr. EU001 genannt ist, kann diese nicht angewendet werden.

Weiterhin ist der gesamte Text der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung zu beachten. In der Praxis liegt das Hauptinteresse der Ausführer auf der Festlegung des Güter- und des Länderkreises. Dies darf Sie aber nicht dazu verleiten, die sonstigen Bestimmungen nur flüchtig zu lesen. Die sonstigen Regelungen der Allgemeinen Genehmigungen enthalten ebenfalls Einschränkungen und Hinweise zur Anwendbarkeit. Es ist somit immer der gesamte Inhalt der Allgemeinen Genehmigung zu beachten.

1.1 Wann können und wann müssen Allgemeine Genehmigungen genutzt werden?

Wie bereits dargestellt, sind Allgemeine Genehmigungen „echte" Genehmigungen. Dies bedeutet, dass bei der Frage, ob eine Allgemeine Genehmigung anwendbar ist, die gleichen **Prüfschritte** vorzunehmen sind, wie bei der Frage, ob eine Einzelausfuhrgenehmigung beantragt werden kann: Allgemeine Genehmigungen können nur dann genutzt werden, wenn

- Ihnen die geschäftliche Transaktion nicht verboten ist und
- es sich nicht um ein genehmigungsfreies Geschäft handelt.

Verbote können sich u. a. ergeben aus den §§ 19 ff des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG), aus spezialgesetzlichen Regelungen (beispielsweise der Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen – CWÜV), aus embargorechtlichen Bestimmungen sowie aus den Verordnungen (EG) Nr. 881/2002, (EG) Nr. 2580/2001 und (EU) Nr. 753/2011 zur Bekämpfung des Terrorismus (nähere Einzelheiten zu den Verordnungen zur Bekämpfung des Terrorismus entnehmen Sie bitte unserem „Merkblatt zu den Länder unabhängigen Embargomaßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus", das Sie unter www.bafa.de/ausfuhr auf unserer Internetseite einsehen können).

Verbote gehen der Nutzung der Allgemeinen Genehmigungen vor. Sofern eine der Verbotsvorschriften anzuwenden ist, können die Allgemeinen Genehmigungen somit nicht herangezogen werden. Hierauf wird in den meisten Allgemeinen Genehmigungen ausdrücklich hingewiesen. Der Vorrang der Verbotsvorschrift gilt aber auch für die Allgemeinen Genehmigungen, in denen dieser Hinweis fehlt (wie beispielsweise bei den Allgemeinen Genehmigungen der Union).

Sofern das Geschäft **genehmigungsfrei** durchgeführt werden kann, ist die Nutzung der Allgemeinen Genehmigungen ebenfalls nicht möglich, aber auch nicht erforderlich. Da keine Genehmigungspflicht besteht, wird eine Genehmigung – auch in der Form der Allgemeinen Genehmigung – nicht benötigt.

Grundvoraussetzung für die Nutzung einer Allgemeinen Genehmigung ist somit, dass das zugrundeliegende Geschäft genehmigungspflichtig, aber nicht verboten ist.

Auf die Art der Ausfuhr oder Verbringung kommt es hierbei grundsätzlich nicht an. Vielmehr werden regelmäßig alle Ausfuhrarten von den Allgemeinen Genehmigungen abgedeckt, unabhängig davon, ob es sich um endgültige oder vorübergehende Ausfuhren oder Ausfuhren nach erfolgter Einfuhr handelt. Auch Ausfuhren auf elektronischem Wege (etwa per E-Mail oder über das Internet im Wege der Bereitstellung von Technologie und Software zum Zugriff) sind grundsätzlich von Allgemeinen Genehmigungen erfasst.

Bitte beachten Sie, dass einzelne Allgemeine Genehmigungen oder einzelne Fallgruppen in den Allgemeinen Genehmigungen auf bestimmte, vorübergehende Exporte beschränkt sind. Dies gilt insbesondere für die Allgemeine Genehmigung Nr. EU004 und die Allgemeine Genehmigung Nr. 24, die insbesondere vorübergehende Exporte zu Messen begünstigen. Die näheren Einzelheiten zu diesen Allgemeinen Genehmigungen finden Sie in Kapitel 2 und 3 dieses Merkblatts.

Genutzt werden können Allgemeine Genehmigungen nur von Ausführern bzw. Verbringern. Der Begriff des Ausführers wird in Art. 2 Nr. 3 der Verordnung (EU) 2021/821 (nachfolgend: EU-Dual-Use-VO) bzw. in § 2 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) definiert. Der Begriff des Verbringers wird in § 2 Abs. 20 AWG definiert.

Es sind daher folgende Prüfschritte vorzunehmen:

- Ist mir die Ausfuhr, Verbringung oder die sonstige Transaktion verboten? Falls ja, besteht keine Möglichkeit der Nutzung Allgemeiner Genehmigungen.
- Bin ich Ausführer/Verbringer? Wenn nein, können Sie die Allgemeine Genehmigung nicht nutzen.
- Ist meine Ausfuhr oder meine sonstige Transaktion genehmigungsfrei möglich? Falls ja, besteht keine Möglichkeit und keine Notwendigkeit der Nutzung Allgemeiner Genehmigungen.
- Ist meine Ausfuhr, Verbringung oder meine sonstige Transaktion genehmigungspflichtig?
  Falls ja, sind vor Beantragung einer Genehmigung die Allgemeinen Genehmigung auf ihre Anwendbarkeit hin zu prüfen.

1.2 Verhältnis zum Antragsverfahren

Sofern für ein Ausfuhr- oder Verbringungsvorhaben eine Allgemeine Genehmigung einschlägig sein sollte, ist diese vorrangig anzuwenden. Dies bedeutet, dass grundsätzlich kein Anspruch auf Erteilung einer Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigung besteht. In begründeten Ausnahmefällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Die Gründe sind dem BAFA gegenüber darzulegen.

Hinweis:

Bitte überprüfen Sie Ihre schon eingereichten Anträge auf Anwendbarkeit einer Allgemeinen Genehmigung. Sollte eine Allgemeine Genehmigung für das Vorhaben nutzbar sein, bitten wir Sie, den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung unter Hinweis auf die Nutzung einer Allgemeinen Genehmigung zu stornieren.

Wenn für das identische Ausfuhr- oder Verbringungsvorhaben vor Inkrafttreten einer Allgemeinen Genehmigung bereits eine Einzel-, Höchstbetrags- oder Sammelgenehmigung erteilt wurde, sollte diese auch weiterhin genutzt werden, selbst wenn nun eine Allgemeine Genehmigung einschlägig wäre.

Hinweis:

„Identische Ausfuhrvorhaben" sind solche, für die bereits schon eine Genehmigung erteilt wurde, das heißt für die gleichen Güter, an die gleichen Empfänger auf Grundlage desselben Vertrags.

Hinweise:
In den Fällen der Allgemeinen Genehmigungen im Rüstungsbereich Nr. 19, 21, 22, 26, 27 und 33 besteht gemäß Nummer 3.2 die Verpflichtung, die vorhandene Genehmigung zu nutzen. Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
Dies gilt nicht, wenn die vorhandene Genehmigung für das konkrete Vorhaben nicht genutzt werden kann, zum Beispiel, weil der Zeitraum der Gültigkeit der Genehmigung abgelaufen ist oder der Wert der vorhandenen Genehmigung für das beabsichtigte Vorhaben nicht ausreicht. In diesen Fällen kann die vorhandene Genehmigung nicht genutzt werden und es müsste theoretisch eine neue Genehmigung beantragt werden. In diesen Fällen greift der oben genannte Ausschlusstatbestand, wenn für das identische Ausfuhr- oder Verbringungsvorhaben vor Inkrafttreten dieser Allgemeinen Genehmigung eine Einzel-, Höchstbetrags- oder Sammelgenehmigung erteilt wurde, nicht. Der Ausschlusstatbestand ist nur dann einschlägig, wenn die Genehmigung für das konkrete Ausfuhr- oder Verbringungsvorhaben auch tatsächlich genutzt werden kann.

1.3 Welche Allgemeine Genehmigungen gibt es und wie unterscheide ich diese?

Im Folgenden finden Sie eine Übersicht über die europäischen und die nationalen Allgemeinen Genehmigungen:

Allgemeine Genehmigungen für Dual-Use-Güter

Allgemeine Genehmigung Nr. EU001
Ausfuhr von bestimmten Gütern des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO nach Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz inkl. Liechtenstein, Vereinigtes Königreich und die USA

Allgemeine Genehmigung Nr. EU002
Ausfuhr ausgewählter Güter des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO (Güter des Wassenaar Arrangements) in einige Länder.

Allgemeine Genehmigung Nr. EU003
Wiederausfuhr nach Instandsetzung oder Ersatz

Allgemeine Genehmigung Nr. EU004
Vorübergehende Ausfuhr zu Messen oder Ausstellungen

Allgemeine Genehmigung Nr. EU005
Ausfuhr von Gütern der Telekommunikation

Allgemeine Genehmigung Nr. EU006
Ausfuhr von Chemikalien

Allgemeine Genehmigung Nr. EU007
Konzerninterne Ausfuhr von Software und Technologien

Allgemeine Genehmigung Nr. EU008
Bestimmte Dual-Use-Güter zur Verschlüsselung

Allgemeine Genehmigung Nr. 12
Ausfuhr von Güter unterhalb einer Wertgrenze von 10.000 Euro

Allgemeine Genehmigung Nr. 13
Sonderfälle der Ausfuhr

Allgemeine Genehmigung Nr. 14
Ausfuhr von Wärmetauschern, Ventile und Pumpen

Allgemeine Genehmigung Nr. 15
Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit)

Allgemeine Genehmigung Nr. 16
Ausfuhr von Gütern der Telekommunikation und Informationssicherheit

Allgemeine Genehmigung Nr. 17
Ausfuhr von Frequenzumwandlern

Allgemeine Genehmigung Nr. 32
Schutzausrüstung Ukraine

Allgemeine Genehmigung Nr. 37
Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmte Länder

Allgemeine Genehmigung Nr. 38
Software für elektronische Bauteile

Allgemeine Genehmigung Nr. 39
Verbringung von Gütern des Anhangs IV Teil I der EU-Dual-Use-VO

Allgemeine Genehmigungen für Rüstungsgüter

Allgemeine Genehmigung Nr. 18
Bekleidung und Ausrüstung mit Signaturunterdrückung

Allgemeine Genehmigung Nr. 19
Geländegängigen Fahrzeugen

Allgemeine Genehmigung Nr. 20
Handels- und Vermittlungsgeschäfte

Allgemeine Genehmigung Nr. 21
Schutzausrüstung

Allgemeine Genehmigung Nr. 22
Sprengstoffe

Allgemeine Genehmigung Nr. 23
Wiederausfuhr

Allgemeine Genehmigung Nr. 24
Vorübergehende Ausfuhren und Verbringungen

Allgemeine Genehmigung Nr. 25
Besondere Fallgruppen

Allgemeine Genehmigung Nr. 26
Streitkräfte

Allgemeine Genehmigung Nr. 27
Zertifizierte Empfänger

Allgemeine Genehmigung Nr. 28
Zum Übereinkommen über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich

Allgemeine Genehmigung Nr. 32
Schutzausrüstung Ukraine

Allgemeine Genehmigung Nr. 33
Verbringung und Ausfuhr sonstiger Rüstungsgüter

Allgemeine Genehmigung Nr. 34
Software für Rüstungsgüter

Sonderfälle

Allgemeine Genehmigung Nr. 30
Zu nicht sensitiven Iran-Geschäften

Allgemeine Genehmigung Nr. 31
Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen

Allgemeine Genehmigung Anti-Folter

Um herauszufinden, welche der Allgemeinen Genehmigungen Sie für Ihr jeweiliges Exportvorhaben heranziehen können, bietet sich als erstes Kriterium die Art des zu exportierenden Gutes an. Nutzen Sie dazu gerne den AGG-Finder.

Sofern Sie bestimmte Güter mit doppeltem Verwendungszweck (sog. **„Dual-Use-Güter“**) ausführen oder verbringen möchten, sind die **Allgemeinen Genehmigungen der Union Nr. EU 001, EU 002, EU 003, EU 004, EU 005, EU 006, EU007, EU008** sowie **die nationalen Allgemeinen Genehmigungen Nr. 12 bis Nr. 17; Nr. 32 und Nr. 37 bis Nr. 39 in Betracht zu ziehen.** Diese Allgemeinen Genehmigungen werden in Kapitel 2 dieses Merkblatts dargestellt.

Sofern Sie Rüstungsgüter, (ein **Gut des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste**) ausführen oder verbringen möchten, können Sie ausschließlich die **Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 bis Nr. 28 und die Nr. 32 bis 34** nutzen. Diese Allgemeinen Genehmigungen werden in Kapitel 3 dieses Merkblattes dargestellt.

Liegen die Voraussetzungen einer der genannten Allgemeinen Genehmigungen nicht vor, müssen Sie somit immer die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung beim BAFA beantragen.

2. Allgemeine Genehmigungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck

2.1 Überblick über die Ausfuhren von Dual-Use-Gütern

Sofern Sie Güter des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO ausführen oder Güter des Anhangs IV Teil I der EU-Dual-Use-VO in das Zollgebiet der Europäischen Union verbringen möchten, sind die Allgemeinen Genehmigungen der Union Nr. EU001, EU002, EU003, EU004, EU005, EU006, EU007 und EU008 sowie die nationalen Allgemeinen Genehmigungen Nr. 12 bis 17, Nr. 32 und Nr. 37 bis Nr. 39 in Betracht zu ziehen.

Sofern Ihre Prüfung ergeben sollte, dass für die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern verschiedene Allgemeine Genehmigungen anwendbar sind, gilt Folgendes:

- Sofern die Voraussetzungen einer der Allgemeinen Genehmigungen der Union Nr. EU001, bis EU007 vorliegen, sind diese anzuwenden. Sonstige nationale Allgemeine Genehmigungen können nicht genutzt werden. Die Allgemeinen Genehmigungen der Union sind Unionsrecht und haben Vorrang vor den nationalen Allgemeinen Genehmigungen. Das bedeutet auch, dass Sie die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Genehmigungen der Union immer vorrangig vor den nationalen Allgemeinen Genehmigungen prüfen müssen. Von diesem Grundsatz gibt es eine Ausnahme:
  Wenn Sie nach Ihrer Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass Sie die Allgemeine Genehmigung Nr. EU008 und die Allgemeine Genehmigung Nr. 16 anwenden könnten, dürfen Sie wählen, welche der beiden Allgemeinen Genehmigungen Sie nutzen möchten.

Hinweis:

Die nationalen Allgemeinen Genehmigungen zur Ausfuhr von gelisteten Dual-Use-Gütern enthalten in den Ausschlusstatbeständen in Nummer 3 der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung bereits den Hinweis, dass diese nationale Allgemeine Genehmigung nicht genutzt werden kann, wenn eine der Allgemeinen Genehmigungen Nr. EU001 bis Nr. EU007 genutzt werden kann. Hierdurch wird der Vorrang der EU-Allgemeinen Genehmigungen nochmal dokumentiert.

- Sofern die Voraussetzungen der Allgemeinen Genehmigung der Union nicht vorliegen, aber mehrere der anderen Allgemeinen Genehmigungen anwendbar sind, haben Sie grundsätzlich die Wahl, welche der sonstigen Allgemeinen Genehmigungen Sie heranziehen möchten.

Hieraus ergibt sich folgender Überblick für Ausfuhren und Verbringungen von Dual-Use-Gütern des Anhangs I und des Anhangs IV Teil I der EU-Dual-Use-VO:

Praxistipp: Wo finde ich die Allgemeinen Genehmigungen?

Die Allgemeinen Genehmigungen der EU finden Sie in Anhang II der EU-Dual-Use-VO in den Abschnitten A bis H oder auf der Internetseite des BAFA.

Die nationalen Allgemeinen Genehmigungen finden Sie ebenfalls auf der Internetseite des BAFA.

www.bafa.de/agg

2.2 Was muss ich bei der Anwendung der Allgemeinen Genehmigungen beachten?

2.2.1 Die Allgemeinen Genehmigungen der Union

2.2.1.1 Allgemeines zur Anwendbarkeit der Allgemeinen Genehmigungen der Europäischen Union:

Die Allgemeinen Genehmigungen der Union Nr. EU001, EU002, EU003, EU004, EU005, EU006, EU007 und EU008 gelten unbefristet, können aber an aktuelle Entwicklungen angepasst von der EU-Kommission werden.

Die Allgemeinen Genehmigungen der Union Nr. EU001 bis EU008 sind in Anhang II Abschnitte A bis H der EU-Dual-Use-VO bekannt gemacht. Das BAFA veröffentlicht auf seiner Internetseite die konsolidierten Textfassungen: www.bafa.de/agg

Die Anhänge II A bis II H bestehen jeweils aus drei Teilen, die beachtet werden müssen:

- Teil 1 des jeweiligen Anhangs beschreibt den erfassten Güterkreis.
- Teil 2 des jeweiligen Anhangs beschreibt den zugelassenen Kreis der Bestimmungsländer und
- Teil 3 des jeweiligen Anhangs enthält die Nebenbestimmungen und die sonstigen Voraussetzungen für die Verwendung, wobei zu beachten ist, dass die Mitgliedstaaten der EU berechtigt sind, weitere Nebenbestimmungen zu erlassen.

Rechtsgrundlage der Allgemeinen Genehmigungen der Union ist Art. 12 Abs. 1 Buchstabe d) der EU-Dual-Use-VO. Als Bestandteil dieser Verordnung sind die Allgemeinen Genehmigungen Nr. EU001, EU002, EU003, EU004, EU005, EU006, EU007 und EU008 Rechtsakte der Europäischen Union und folgen den gleichen Regeln wie sonstige Ausfuhren nach dieser Verordnung.

Dies bedeutet, dass jeder Ausführer, der in einem Mitgliedstaat der EU niedergelassen ist, die Allgemeinen Genehmigungen der Union unabhängig davon nutzen kann, ob sich das auszuführende Gut in dem gleichen Mitgliedstaat wie der Ausführer befindet.

Nach dem sog. **Niederlassungsprinzip** können die Allgemeinen Genehmigungen Nr. EU001 bis Nr. EU008 von jedem Ausführer in der EU für jedes von der Allgemeinen Genehmigung begünstigte Gut in der EU genutzt werden.

Beispiel:

Das in Deutschland niedergelassene Unternehmen A. kann die EU001 auch dann nutzen, wenn Güter ausgeführt werden sollen, die sich in Frankreich befinden. Gleichermaßen kann ein französischer Ausführer die EU001 auch dann nutzen, wenn sich die auszuführenden Güter in Deutschland befinden.

Die Frage, in welchem Mitgliedstaat der Ausführer niedergelassen ist, spielt lediglich für die Beachtung bestimmter Nebenbestimmungen (Registrierung und Meldung) eine Rolle (s. Kapitel 4 zu Registrier- und Meldeverfahren). Ausführer, die in Deutschland niedergelassen sind, haben die Nebenbestimmungen des BAFA zu beachten, während Ausführer, die in Frankreich niedergelassen sind, die Nebenbestimmungen zu beachten haben, die von der französischen Exportkontrollbehörde angeordnet wurden.

Da die Nutzung der Allgemeinen Genehmigungen der Union zur Folge hat, dass die dort erfassten Ausfuhren von keiner der Exportkontrollbehörden der EU-Mitgliedstaaten kontrolliert wird, wurden der Kreis der Güter und insbesondere der Kreis der Empfangsländer begrenzt.

Der begünstigte Länderkreis und Weiterlieferungen

Bei der Prüfung der Länderlisten gilt, dass die Begrenzung auf die genannten Länder genau beachtet werden muss. Eine erweiterte Auslegung dieses Länderkreises, mit der Folge, dass andere Länder mit einbezogen werden, ist nicht zulässig.

Hinweis:

Für Ausfuhren nach Puerto Rico kann die Allgemeine Genehmigung Nr. EU001 genutzt werden, da Puerto Rico als Außengebiet der USA gilt.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Allgemeinen Genehmigungen der Union nur dann genutzt werden können, wenn das Endbestimmungsland Ihrer Ausfuhr im Teil 2 der jeweiligen Allgemeinen Genehmigungen genannt ist. Es reicht daher für die Nutzung dieser Allgemeinen Genehmigungen der Union nicht aus, wenn das Gut zunächst in eines der dort genannten Länder ausgeführt wird und von dort in ein anderes Land weiter exportiert wird, das nicht in dem jeweiligen Kreis der Bestimmungsziele genannt ist. Eine derartige Weiterlieferung ist mit den Allgemeinen

Genehmigungen der Union nur dann möglich, wenn das Endbestimmungsland in Teil 2 der jeweiligen Anhänge II A bis II H genannt ist.

Beispiel:

Fa. A. liefert Werkzeugmaschinen der Nr. 2B001 in die USA. Dem Unternehmen ist bekannt, dass diese Maschinen nach Mexiko weitergeliefert werden. Die Nutzung der EU001 ist nicht möglich. Wenn diese Werkzeugmaschinen aber nicht nach Mexiko, sondern nach Kanada weiter geliefert werden, kann die EU001 genutzt werden.

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung ist trotz Weiterlieferung eines neu hergestellten Gesamtsystems aber dann möglich, wenn das Empfangsland aufgrund einer dort stattfindenden wesentlichen Be- oder Verarbeitung als Endbestimmungsland angesehen werden kann.

Beispiel:

Fa. A. liefert Schwenkspindel der Nr. 2B008 nach Japan. Dort werden die Schwenkspindel fest in eine Werkzeugmaschine eingebaut und die Werkzeugmaschine nach Singapur weitergeliefert. Der Einbau der Schwenkspindel stellt sich als wesentliche Be- und Verarbeitung dar, da die Schwenkspindel ihren Charakter als eigenständig gelistetes Gur verliert. Japan gilt damit als Endbestimmungsland der Schwenkspindel, so dass die Allgemeine Genehmigung Nr. EU001 genutzt werden kann.

Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz, dass eine Weiterlieferung in ein nicht von der Allgemeinen Genehmigung begünstigtes Bestimmungsziel zugelassen ist, ergibt sich in Fällen, in denen mehrere Allgemeine Genehmigungen genutzt werden können. Wenn die Weiterlieferung eines bestimmten Guts aus einem Drittland bei einer fiktiven Direktausfuhr aus Deutschland oder der EU genehmigt wäre, ist eine Weiterlieferung ebenfalls zulässig.

Beispiel:

Fa. A. liefert Frequenzumwandler Nr. 3A225 in die USA. Dem Unternehmen ist bekannt, dass die Frequenzumwandler nach Mexiko weitergeliefert werden. Die Nutzung der EU001 wäre grundsätzlich ausgeschlossen. Für eine (fiktive) Direktlieferung der Frequenzumwandler von Deutschland nach Mexiko könnte das Unternehmen A. aber die Allgemeine Genehmigung Nr. 17 nutzen. Die Weiterlieferung von den USA nach Mexiko ist daher unschädlich und die EU001 in Verbindung mit der Allgemeinen Genehmigung Nr. 17 kann genutzt werden.

Neben der Güter- und Länderkreise sind auch die Nebenbestimmungen und sonstigen Voraussetzungen der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung zu beachten. Diese finden Sie jeweils in Teil 3 der Anhänge II der EU-Dual-Use-VO unter der Überschrift Nebenbestimmungen.

Die Nebenbestimmungen können in zwei Arten unterteilt werden:

Nebenbestimmungen, die Sonderfälle regeln, in denen die Allgemeinen Genehmigungen der Union ausnahmsweise nicht genutzt werden können:

Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Güter für eine der in Art. 4 der EU-Dual-Use-VO genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können oder wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager ausgeführt werden. Einige der Allgemeinen Genehmigungen haben weitere Nebenbestimmungen, die weitere Sonderfälle erfassen, in denen die jeweilige Allgemeine Genehmigung nicht genutzt werden kann. Ein Verstoß gegen diese Nebenbestimmungen führt dazu, dass Ihre Ausfuhr als ungenehmigt anzusehen ist.

Die einzelnen Nebenbestimmungen sind im Rahmen der hier folgenden Darstellung der einzelnen Allgemeinen Genehmigungen der Union näher erläutert.

Nebenbestimmungen, die es den Mitgliedstaaten der EU ermöglichen, weitere Nebenbestimmungen zu erlassen:

Von dieser Möglichkeit hat das BAFA Gebrauch gemacht und Registrierungs- und Meldepflichten für die Allgemeinen Genehmigungen der Union eingeführt. Angesichts der erheblichen Bedeutung dieser Nebenbestimmungen in der Praxis, werden diese im Merkblatt zum Registrier- und Meldeverfahren separat beschrieben.

2.2.1.2 Zu den einzelnen Allgemeinen Genehmigungen der Union für Güter mit doppeltem Verwendungszweck im Einzelnen:

EU001
Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU001 finden Sie in Anhang II A der EU-Dual-Use-VO oder hier auf der BAFA Internetseite.

Die erfassten Güter:

Von der EU001 werden fast alle Güter des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO erfasst.

Lediglich bei der Ausfuhr der in Anhang II Abschnitt I der EU-Dual-Use-VO genannten Güter kann die EU001 nicht genutzt werden. Dies betrifft vor allem Güter des Anhang IV sowie die weiteren, in Anhang II Abschnitt I aufgeführten Güter.

Der weitaus größte Teil der gelisteten Dual-Use-Güter kann ohne Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung in die genannten Länder des Anhangs II A Teil 2 ausgeführt werden.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU001 gilt für folgende Länder:
Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz (inkl. Liechtenstein), Vereinigtes Königreich und die USA.

Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmungen der Allgemeinen Genehmigungen Nr. EU001 finden Sie in Teil 3 des Anhangs II A der EU-Dual-Use-VO unter der Überschrift Nebenbestimmungen.

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 ist grundsätzlich ausgeschlossen,

- wenn die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) oder für eine militärische Endverwendung im Sinnes des Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b) der EU-Dual-Use-VO in einem Land, gegen das ein Waffenembargo verhängt wurde, bestimmt sind oder bestimmt sein können;

- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem Bestimmungsziel ausgeführt werden;

Hinweis

Eine Lieferung in eine Freizone oder ein Freilager liegt nach gemeinsamen Verständnis von BAFA und Zoll nicht vor, wenn die Güter in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert werden oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird.

Diese Auslegung gilt für alle Allgemeinen Genehmigungen.

- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 KrWaffKontrG vorliegt.

EU002
Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU002 finden Sie in Anhang II B der EU-Dual-Use-VO oder hier auf der BAFA Internetseite.

Die erfassten Güter:

Von dem Güterkreis der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU002 werden lediglich einige, explizit benannte Güter des Anhang I der EU-Dual-Use-VO erfasst. Hierbei handelt es sich um ausgewählte Güter des Wassenaar Arrangements.

Es handelt sich um folgende Nummern des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO: 1A001, 1A003, 1A004, 1C003.b – c, 1C004, 1C005, 1C006, 1C008, 1C009, 2B008, 3A001a.3, 3A001a.6; 3A001.a.7; 3A001.a.9; 3A001.a.10; 3A001.a.11; 3A001.a.12; 3A002c- f, 3C001, 3C002, 3C003, 3C004, 3C005, 3C006.

Nur für die Ausfuhr der oben genannten Güter können Sie diese Allgemeine Genehmigung Nr. EU002 nutzen, um ohne Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung in die in Teil 2 des Anhang II B genannten Länder liefern zu können.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU002 gilt für folgende Länder:

Argentinien, Südafrika, Republik Korea und Türkei.

Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmungen der Allgemeinen Genehmigungen Nr. EU002 finden Sie in Teil 3 des Anhangs II B der EU-Dual-Use-VO unter der Überschrift Nebenbestimmungen. Diese Nebenbestimmung sind mit denen der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 identisch. Daher wird an dieser Stelle auf die Erläuterungen zu Nebenbestimmungen der Allgemeinen Genehmigung EU001 verwiesen.

EU003
Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU003 finden Sie in Anhang II C der EU-Dual-Use-VO oder hier auf der BAFA Internetseite.

Mit der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU003 werden Ihnen Verfahrenserleichterungen für Wiederausfuhren von Dual-Use-Gütern nach Reparatur-, Instandsetzungs- oder Austauschleistung eingeräumt.

Die erfassten Güter:

Von der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU003 wird ein großer Teil der Güter des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO erfasst.

Ausgeschlossen ist die Ausfuhr der in Anhang II Abschnitt I der EU-Dual-Use-VO genannten Güter; ferner sind Güter der Gattung D (Software) und E (Technologie) sowie weitere in Teil 1 des Anhangs II C genannten Güter aus dem Anwendungsbereich der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU003 ausgenommen.

Fallgruppen:

Der Katalog der Fallgruppen erfasst folgende Fälle:

- die Güter in das Zollgebiet der Union zur Wartung, zur Instandsetzung oder zum Ersatz wieder eingeführt worden sind und innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum der Erteilung der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung ohne Veränderung ihrer ursprünglichen Eigenschaften ausgeführt oder in das Herkunftsland wieder ausgeführt werden, oder;

- Güter, die im Austausch für Güter derselben Beschaffenheit und Zahl, die zur Wartung, zur Instandsetzung oder zum Ersatz in das Zollgebiet der Union wieder eingeführt wurden, innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum der Erteilung der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung in das Herkunftsland ausgeführt werden.

Die Nutzung dieser Allgemeinen Genehmigung Nr. EU003 setzt voraus, dass in diesen Fällen die ursprüngliche Ausfuhr genehmigt war und die (Wieder-)Ausfuhr innerhalb von 5 Jahren seit der Erteilung der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung erfolgt.

Nicht gestattet ist ein technisches Upgrade der Güter.

Hinweis:

Wenn Sie die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU003 auf eine ursprüngliche Einzelausfuhr-, Höchstbetrags- oder Sammelgenehmigung stützen, muss nicht das vollständige in dieser Genehmigung aufgeführte Gut wiederausgeführt werden. Es ist auch möglich, lediglich defekte Bestandteile dieses Guts im reparierten oder ausgetauschtem Zustand wiederauszuführen. Sie müssen dann jedoch dokumentieren, dass dieses Bestandteil Gegenstand des Guts war, dass mit der Ursprungsgenehmigung ausgeführt worden war.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass Sie das zu reparierende oder auszutauschende Gut erst erhalten haben müssen, bevor Sie die Allgemeine Genehmigung Nr. 23 nutzen können. Eine Versendung des Austauschguts in Erwartung des künftigen Erhalts des defekten Guts ist nicht zulässig.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU003 gilt für folgende Länder:

- Albanien, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China (inkl. Hongkong und Macao), Französische Überseegebiete, Indien, Kasachstan, Marokko, Mexiko, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Singapur, Südafrika, Republik Korea, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate.

Französische Überseegebiete erfassen Französische Überseekörperschafen und Überseedepartements (Art. 72-3 der Verfassung der Fünften Französischen Republik):

- Die Französischen Überseedepartements sind ein Teil des Gebietes der Französischen Republik: Französisch-Guayana, Guadalupe, Martinique, Réunion, Mayotte.

  Diese Gebiete sind regelmäßig auch ein Teil des Zollgebietes der Union. Die Lieferung in diese Bestimmungsziele stellt regelmäßig eine Verbringung innerhalb des Zollgebietes der Union dar.

- Die **Französischen Überseekörperschaften** sind: Französisch-Polynesien, Neukaledonien, Wallis und Futuna, St Pierre und Miquelon, Französischen Süd- und Arktisgebiete. Diese sind die Französischen Überseegebiete, die vom Anwendungsbereich der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU003 erfasst sind.

- **Saint Barthélemy** ist eine überseeische Körperschaft mit einem Sonderstatus. Gegenüber der EU ist es ein assoziiertes überseeisches Hoheitsgebiet. Es ist kein Teil der Zollunion. Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU003 gilt für Ausfuhren nach Saint Barthélemy.

- **Saint Martin** ist eine überseeische Körperschaft mit einem Sonderstatus. Saint Martin gehört zur Zollunion. Die Allgemeinen Genehmigung Nr. EU003 kann nicht für Lieferungen nach Saint Martin verwendet werden, da sich hierbei um Verbringungen handelt.

Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmungen der Allgemeinen Genehmigungen der Union Nr. EU003 finden Sie in Teil 3 des Anhangs II C der EU-Dual-Use-VO unter der Überschrift Nebenbestimmungen. Teilweise sind diese Nebenbestimmung mit denen der Allgemeinen Genehmigung der Union Nr. EU001 identisch. Daher werden an dieser Stelle lediglich die speziellen Nebenbestimmungen der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU003 näher erläutert; Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Nebenbestimmungen der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 verwiesen.

- Für die ursprüngliche Ausfuhr muss eine innerhalb der letzten 5 Jahre erteilte Ausfuhrgenehmigung gegeben sein.

- Die Ausfuhrgenehmigung wurde von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates erteilt, in dem der ursprüngliche Ausführer ansässig oder niedergelassen war.

- Die Wiederausfuhr hat an den ursprünglichen Endverwender zu erfolgen.

- Verwender dieser Allgemeinen Genehmigung kann nur der in der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung genannte Ausführer sein.

Ferner kann die Allgemeine Genehmigung Nr. EU003 in folgenden Fällen nicht verwendet werden:

- Die ursprüngliche Ausfuhrgenehmigung wurde für ungültig erklärt, ausgesetzt, abgeändert, widerrufen oder zurückgenommen.

- Ihnen ist eine von der in der Ausfuhrgenehmigung ursprünglich genehmigten Endverwendung abweichende Endverwendung der auszuführenden Güter bekannt.

- Nicht gestattet ist ein technisches Upgrade oder zusätzliche Funktionen der Güter: Die (wieder-) auszuführenden Güter müssen die gleichen technischen Eigenschaften wie die zuvor ausgeführten Güter haben.

EU004
Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU004 finden Sie in Anhang II D der EU-Dual-Use-VO oder hier auf der BAFA Internetseite.

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU004 erlaubt vorübergehende Ausfuhren zu Zwecken der Präsentation von Gütern auf Messen oder ähnlichen öffentlichen Ausstellungen.

Die erfassten Güter:

Von der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU004 wird ein großer Teil der Güter des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO erfasst.

Ausgeschlossen ist die Ausfuhr der in Anhang II Abschnitt I der EU-Dual-Use-VO genannten Güter. Ferner sind Güter der Gattung D (Software) und E (Technologie) sowie weitere in Teil 1 des Anhangs II D genannte Güter aus dem Anwendungsbereich der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU004 ausgenommen.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU004 gilt für folgende Länder:
- Albanien, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China (inkl. Hongkong und Macao), Französische Überseegebiete, Indien, Kasachstan, Marokko, Mexiko, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Singapur, Südafrika, Republik Korea, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate.

Zu den **Französischen Überseegebieten**, in die Sie unter Verwendung der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU004 vorübergehend ausführen können, gehören folgende Bestimmungsziele:

- Mayotte, Saint Barthélemy, Französisch-Polynesien, Neukaledonien, Wallis und Futuna, St Pierre und Miquelon, Französischen Süd- und Arktisgebiete.

Weitere Erklärungen hierzu finden Sie im Rahmen der Darstellung der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU003.

Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmungen der Allgemeinen Genehmigungen Nr. EU004 finden Sie in Teil 3 des Anhangs II D der EU-Dual-Use-VO unter der Überschrift Nebenbestimmungen. Teilweise sind diese Nebenbestimmung mit denen der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 identisch. Daher werden an dieser Stelle lediglich die speziellen Nebenbestimmungen der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU004 näher erläutert. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Nebenbestimmungen der Allgemeinen Genehmigung EU001 verwiesen.

Die Allgemeinen Genehmigung Nr. EU004 erlaubt die Ausfuhr zu Zwecken der Präsentation auf Messen und Ausstellungen und dass die Güter binnen 120 Tagen nach der ursprünglichen Ausfuhr vollständig und unverändert wieder in das Zollgebiet der Union eingeführt werden. Die Begriffe „Messe“ und „Ausstellungen“ werden in der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU004 definiert. Messe und Ausstellung sind demnach kommerzielle Veranstaltungen

von bestimmter Dauer, bei der mehrere Aussteller ihre Produkte Messebesuchern oder der allgemeinen Öffentlichkeit präsentieren (Anhang II D, Teil 3 Abs. 6).

Die Allgemeine Genehmigung der Union Nr. EU004 ist insbesondere ausgeschlossen,

- wenn Sie Kenntnis haben oder vom BAFA informiert wurden, dass die zur Ausfuhr bestimmten Güter eine nationale Sicherheitskennzeichnung haben, die der Stufe "CONFIDENTIEL UE/ EU VERTRAULICH" entspricht oder höher eingestuft wird; Informationen hierzu erhalten Sie unter folgenden Links:

    - 2013/488/EU: Beschluss des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1): eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02013D0488-20210701

    - Bundesministerium des Innern und für Heimat: Staatlicher Geheimschutz: www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/spionageabwehr-wirtschafts-und-geheimschutz/staatlicher-geheimschutz/staatlicher-geheimschutz-node.html

    - Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Geheimschutz in der Wirtschaft: www.bmwk-sicherheitsforum.de/ghb/start/

- wenn Sie nicht durch geeignete Maßnahmen sicherstellen können, dass die Güter nicht unverändert und ohne die Entnahme, Vervielfältigung oder Weitergabe von Bestandteilen oder Software zurückgebracht werden können. Durch vertragliche Vereinbarungen mit den Speditionen, Verwahrern, Veranstaltern und sonstigen Beteiligten können Sie Einfluss darauf nehmen, dass die Ausstellungsprodukte nicht in die falschen Hände gelangen. Ebenso wird empfohlen, Ihre an der Ausstellung und Präsentation beteiligten Mitarbeiter anzuweisen, darauf zu achten, dass eine Vervielfältigung, Entnahme oder Weitergabe von Software, Technologie und Bestandteilen während der gesamten vorübergehenden Ausfuhr nicht zugelassen wird. Die genannten Handlungen können eine ungenehmigte Ausfuhr von Technologie oder Software darstellen;

- wenn Sie nicht sichergestellt können, dass mit der Präsentation ein Technologietransfer erfolgt. Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU004 erlaubt die Vorführung der Güter zu Zwecken der Präsentation. Hierbei kann aber ein Technologietransfer erfolgen, z. B. die Herstellung von technischen Daten / Ergebnissen, die nicht an die Besucher der Ausstellung oder Messe weitergegeben werden sollten. Hierfür können Sie vertragliche Vereinbarungen mit den an der Ausstellung / Präsentation Beteiligten oder technische Vorkehrungen an den Ausstellungsstücken treffen;

- wenn Sie die Güter für private Präsentations- oder Demonstrationszwecke, z. B. in in-house Showrooms, liefern;

- wenn die Güter in Produktionsverfahren eingebunden werden;

- wenn die Güter über den Präsentationszweck hinaus verwendet werden;

- wenn die Ausfuhr der Güter aufgrund eines Handelsgeschäftes (Kauf-, Leasing- oder Mietvertrag) erfolgt;

- die Güter auf einer Ausstellung oder Messe nur für Verkaufs-, Vermietungs- oder Leasingzwecke gelagert werden, ohne präsentiert zu werden;

- wenn Sie durch Vereinbarung oder Vorkehrungen nicht sicherstellen können, dass sich die Güter während der gesamten Zeit der vorübergehenden Ausfuhr unter Ihrer Kontrolle befinden.

Die vorübergehenden ausgeführten Güter sind binnen 120 Kalendertagen nach der ursprünglichen Ausfuhr vollständig und unverändert wieder in das Zollgebiet der Europäischen Union einzuführen.

Daraus folgt, dass die Allgemeine Genehmigung Nr. EU004 ausgeschlossen ist, wenn Sie zum Beispiel vor der Ausfuhr bereits Kenntnis haben, dass die Güter nicht innerhalb eines Zeitraumes von 120 Kalendertagen wieder in das Zollgebiet eingeführt werden können. Sollten Sie daher bei der Vorbereitung der Präsentationen Ihrer Güter wissen, dass dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, müssen Sie einen Antrag auf Einzelausfuhrgenehmigung stellen.

Grundsätzlich sind Sie aber nicht gezwungen, die Güter wieder in das Zollgebiet der Europäischen Union einzuführen. Wenn Sie für das Ausstellungsstück einen Käufer gefunden haben. In diesen Fällen müssen Sie rechtzeitig einen formlosen Antrag auf die Aufhebung der Rückführungspflicht beim BAFA stellen. Der Ausführer muss hierfür berechtigte Gründe vortragen. Dieses Verfahren entspricht dem Antragsverfahren für Ausfuhrgenehmigungen und erfordert somit auch die Vorlage entsprechender Dokumente, wie z. B. die Endverbleibserklärung, Firmenprofil des Empfängers / Endverwenders. Hat das BAFA auf die Rückverbringung verzichtet, ist über das ELAN-K2-Ausfuhrsystem bei der Meldung im Feld „Datum der Wiedereinfuhr" das Datum des Verzichts durch das BAFA anzugeben. Ergänzend hierzu ist im Feld „Angaben zur Lieferung" die Nummer des Vorgangs einzutragen, in dem das BAFA den Verzicht gewährt hat.

EU005
Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU005 finden Sie in Anhang II E der EU-Dual-Use-VO und hier auf der BAFA-Internetseite.

Die erfassten Güter:

Mit der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU005 wird eine Verfahrenserleichterung für die Ausfuhr von bestimmten Gütern der Telekommunikation der Kategorie 5 Teil 1 des Anhang I der EU-Dual-Use-VO eingeräumt.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU005 gilt für folgende Länder:
Argentinien, China (inkl. Hongkong und Macao), Indien, Südafrika, Republik Korea, Türkei und Ukraine.

Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmungen der Allgemeinen Genehmigungen Nr. EU005 finden Sie in Teil 3 des Anhangs II E der EU-Dual-Use-VO unter der Überschrift Nebenbestimmungen. Teilweise sind diese Nebenbestimmung mit denen der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 identisch. Daher werden an dieser Stelle lediglich die speziellen Nebenbestimmungen der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU005 näher erläutert. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Nebenbestimmungen der Allgemeinen Genehmigung EU001 verwiesen.

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU005 gilt nicht, wenn Sie vom BAFA informiert wurden, dass die Güter dazu bestimmt sind oder sein können im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Menschenrechte, die Grundsätze der Demokratie oder die Meinungsfreiheit verwendet zu werden, in dem Abfangtechniken und Vorrichtungen der digitalen Datenübertragung, mit denen Mobiltelefone und Textnachrichten überwacht und die Internetnutzung gezielt beobachtet werden können (z. B. Überwachungsstellen und Schnittstellen zur legalen Überwachung ("Lawful Interception Gateways")), oder Sie haben Kenntnis von der bestimmten Verwendung.

Menschenrechte werden als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat zum Schutze seiner Freiheitssphäre verstanden. Sie bestehen unabhängig von der Staatsangehörigkeit allen Menschen zu. Für weitere Informationen über die Menschenrechtslage in diversen Ländern können Sie den „15. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik" des Auswärtigen Amtes einsehen.

Die Grundsätze der Demokratie bezeichnet ein politisches System, das sich u. a. durch Gewaltenteilung, freie Wahlen, das Mehrheitsprinzip, politische Repräsentation, politische Opposition, Verfassungsmäßigkeit und den Schutz der Grundrechte, insbesondere auch die Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit auszeichnet.

Wenn es sich um einen staatlichen Käufer oder Empfänger handelt, beispielsweise um das Militär, die Polizei oder Nachrichtendienste oder zivile Verwaltung dieser Einrichtungen sowie sonstige Verwaltung, die für die vorgenannten Einrichtungen tätig werden, kann die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU005 ausgeschlossen sein. In Zweifelsfällen empfiehlt sich hier die Beantragung einer Einzelausfuhrgenehmigung.

EU006
Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU006 finden Sie in Anhang II F der EU-Dual-Use-VO und hier auf der BAFA-Internetseite.

Im Wege der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU006 werden die Ausfuhren von bestimmten Chemikalien in 4 Länder privilegiert.

Die erfassten Güter:

Der Güterkreis der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU006 erfasst fast alle in den Nummern 1C350, 1C450.a, 1C450.b genannten Chemikalien. Die nicht in den Anwendungsbereich der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU006 fallenden Güter sind im Teil 1 des Anhangs II F der EU-Dual-Use-VO nicht genannt.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU006 gilt für folgende Länder:
Argentinien, Republik Korea, Türkei und Ukraine.

Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmungen der Allgemeinen Genehmigungen Nr. EU006 finden Sie in Teil 3 des Anhangs II F der EU-Dual-Use-VO unter der Überschrift Nebenbestimmungen. Diese Nebenbestimmungen sind mit denen der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 identisch. Daher wird an dieser Stelle auf die Erläuterungen zu den Nebenbestimmungen der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 verwiesen.

EU007
Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU007 finden Sie in Anhang II G der EU-Dual-Use-VO und hier auf der BAFA-Internetseite.

Im Wege der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU007 werden bestimmte konzerninterne Ausfuhren von Software und Technologie in sechs Bestimmungsländern privilegiert.

Die erfassten Güter:

Der Güterkreis der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU007 erstreckt sich auf jegliche Technologie und Software, die in Anhang I aufgeführt sind, ausgenommen die in Abschnitt I des Anhangs II aufgeführte und Technologie und Software im Zusammenhang mit den Nummern 4A005, 4D004, 4E001c, 5A001f und 5A001j.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU007 gilt für folgende Länder:
Argentinien, Brasilien, Chile, Indien, Indonesien und Israel.

Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmungen der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU007 finden Sie in Teil 3 des Anhangs II G der EU-Dual-Use-VO unter der Überschrift Nebenbestimmungen. Soweit diese Nebenbestimmungen mit denen der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 identisch sind, wird auf die Erläuterungen zu den Nebenbestimmungen der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 verwiesen.

Bitte beachten Sie, dass die Allgemeine Genehmigung Nr. EU007 nur genutzt werden kann, wenn es sich bei dem Ausführer um die Muttergesellschaft oder eine Schwestergesellschaft des Empfängers handelt und die Muttergesellschaft in der EU oder in einem Land der EU001 niedergelassen ist.

Daneben darf die ausgeführte Software und Technologie ausschließlich für die gewerbliche Produktentwicklung innerhalb des Konzerns verwendet werden und muss unter der vollständigen Kontrolle des Ausführers oder der Muttergesellschaft verbleiben und darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden. Letzteres gilt auch für die aus der gemeinsamen Entwicklung herrührenden Güter. Weiterhin muss die ausgeführte Software und Technologie an den Ausführer zurückgegeben und von der Tochter- oder Schwestergesellschaft vollständig gelöscht werden, wenn die Entwicklung abgeschlossen ist oder wenn die Tochter- oder Schwestergesellschaft von einem anderen Unternehmen erworben wird. Jede daraus resultierende entwickelte Technologie muss ebenfalls an den Ausführer übermittelt und von der Tochter- oder Schwestergesellschaft vollständig gelöscht werden.

EU008
Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU008 finden Sie in Anhang II H der EU-Dual-Use-VO und hier auf der BAFA-Internetseite.

Im Wege der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU008 werden die Ausfuhren von bestimmten Dual-Use-Gütern zur Verschlüsselung privilegiert.

Die erfassten Güter:

Der Güterkreis der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU008 erstreckt sich auf folgende Güter, die in Anhang I der EU-Dual-Use-VO aufgeführt sind:

- 5A002.a.2,
- 5A002.a.3,
- 5A002.b., nur ‚kryptografisches Freischaltungstoken' zur Umwandlung eines nicht von Kategorie 5, Teil 2 erfassten Guts in ein von der obigen Unternummer 5A002.a. oder der nachstehenden Unternummer 5D002.c.1. erfasstes und nicht durch die Kryptotechnik-Anmerkung (Anmerkung 3 in Kategorie 5, Teil 2) freigestelltes Gut mittels „kryptografischer Freischaltung",
- 5D002.a.1., nur „Software", besonders entwickelt oder geändert für die „Verwendung" der von der obigen Unternummer 5A002.a. erfassten Ausrüstung oder der von der nachstehenden Unternummer 5D002.c.1. erfassten „Software";
- 5D002.b., „Software" mit den Eigenschaften eines von der obigen Unternummer 5A002.b. erfassten ‚kryptografischen Freischaltungstokens';
- 5D002c.1., nur „Software", die die Eigenschaften der von der obigen Unternummer 5A002.a. erfassten Geräte besitzt oder deren Funktionen ausführt oder simuliert;
- 5E002.b., nur „Technologie" mit den Eigenschaften eines von der obigen Unternummer 5A002b erfassten ‚kryptografischen Freischaltungstokens'.

Zudem müssen die in Teil 1 Abs. 2 und 3 des Anhangs II G genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Der Länderkreis der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU008 erfasst alle Bestimmungsziele, außer:

a) Bestimmungsziele, die für eine Ausfuhr im Rahmen der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU001 in Frage kommen,
b) Afghanistan, Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, China (einschließlich Hongkong und Macau), Demokratische Republik Kongo, Eritrea, Georgien, Irak, Iran, Israel, Jemen, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kongo, Libanon, Libyen, Malaysia, Mali, Mauritius, Mongolei, Myanmar/Burma, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Oman, Pakistan, Russland, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Südsudan, Syrien, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Zentralafrikanische Republik, Zimbabwe;
c) alle Bestimmungsziele, die nicht unter Buchstabe b aufgeführt sind und gegen die ein Waffenembargo verhängt wurde.

Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmungen der Allgemeinen Genehmigungen Nr. EU008 finden Sie in Teil 3 des Anhangs II H der EU-Dual-Use-VO unter der Überschrift Nebenbestimmungen. Diese Nebenbestimmungen sind mit denen der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 identisch. Daher wird an dieser Stelle auf die Erläuterungen zu den Nebenbestimmungen der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 verwiesen.

2.2.2 Die nationalen Allgemeinen Genehmigungen

2.2.2.1 Allgemeines zu den nationalen Allgemeinen Genehmigungen

Gemäß Art. 12 Abs. 1 der EU-Dual-Use-VO sind die Mitgliedstaaten der EU berechtigt, zusätzlich zu den Allgemeinen Genehmigungen der Union weitere Allgemeine Genehmigungen zu veröffentlichen. Hiervon hat das BAFA Gebrauch gemacht:

Allgemeine Genehmigung Nr. 12
Ausfuhr von bestimmten Gütern unterhalb einer Wertgrenze von 10.000 Euro

Allgemeine Genehmigung Nr. 13
Ausfuhr bestimmter Güter in bestimmten Fallgruppen

Allgemeine Genehmigung Nr. 14
Ausfuhr von Wärmetauschern, Ventile und Pumpen

Allgemeine Genehmigung Nr. 15
Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit)

Allgemeine Genehmigung Nr. 16
Ausfuhr von Gütern der Telekommunikation und Informationssicherheit

Allgemeine Genehmigung Nr. 17
Ausfuhr von Frequenzumwandlern

Allgemeine Genehmigung Nr. 32
Ausfuhr von Schutzausrüstung in die Ukraine

Allgemeine Genehmigung Nr. 37
Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmte Länder

Allgemeine Genehmigung Nr. 38
Software für elektronische Bauteile

Allgemeine Genehmigung Nr. 39
Verbringung von Gütern des Anhangs IV Teil I der EU-Dual-Use-VO

Die nationalen Allgemeinen Genehmigungen gelten nur befristet und werden regelmäßig aktualisiert und verlängert.

Die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 12 bis Nr. 17 und Nr. 37 bis Nr. 38 beziehen sich auf die Ausfuhr, Nr. 39 auf die Verbringung und die Nr. 32 auf die Verbringung und die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern mit Endbestimmungsland Ukraine und unterliegen daher den Bestimmungen der EU-Dual-Use-VO.

Es gilt Folgende zu beachten:

- der Vorrang der Allgemeinen Genehmigungen Nr. EU001 bis EU007;

- der Anwendungsbereich entsprechend dem Niederlassungs- und Belegenheitsprinzip der EU-Dual-Use-VO

Vorrang der Allgemeinen Genehmigungen der EU

Der Grundsatz des Vorrangs der Allgemeinen Genehmigungen der Union führt dazu, dass die jeweilige Allgemeine Genehmigung der Union immer dann anzuwenden ist, wenn deren Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Nutzung nationaler Allgemeiner Genehmigungen ist – mit Ausnahme der allgemeinen Genehmigung Nr. 16 im Verhältnis zur allgemeinen Genehmigung Nr. EU008 - dann weder gestattet noch erforderlich.

Sofern Sie eine Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO planen und die Voraussetzungen einer der Allgemeinen Genehmigungen der Union erfüllt sind, müssen Sie sich – von der oben dargestellten Ausnahme abgesehen - somit nicht mit den Allgemeinen Genehmigungen Nr. 12 bis Nr. 17, Nr. 32 und Nr. 37 bis Nr. 38 befassen.

Der Grundsatz des Vorrangs besteht aber nur im Verhältnis zu den Allgemeinen Genehmigungen der Union. Sofern Sie mehrere nationale Allgemeine Genehmigungen nutzen könnten, haben Sie die Wahl, welche Sie nutzen möchten.

Beispiel:

Fa. A. liefert Graphite der Al-Nr. 0C004 im Werte von 2.000 Euro nach Island. Da Island in Anhang II Abschnitt A EU-Dual-Use-VO als Bestimmungsziel genannt ist, ist die Nutzung der EU001 möglich.
Die Nutzung der EU001 ist damit vorrangig gegenüber der Nutzung von etwaigen nationalen Allgemeinen Genehmigungen.

Anwendungsbereich entsprechend dem Niederlassungs- und Belegenheitsprinzips

Der Anwendungsbereich der nationalen Allgemeinen Genehmigungen wird dadurch geprägt, dass es sich um Genehmigungen des BAFA auf der Grundlage der EU-Dual-Use-VO handelt. Wie bei Einzelausfuhrgenehmigungen nach Art. 3 der genannten Verordnung gelten die nationalen Allgemeinen Genehmigungen Nr. 12 bis 17 und Nr. 37 bis Nr. 38 nur für Ausführer, die in Deutschland niedergelassen sind, unabhängig davon, ob sich das auszuführende Gut in Deutschland oder in einem anderen EU-Staat befindet.

Umgekehrt können sich Ausführer, die in anderen EU-Staaten niedergelassen sind, auch dann nicht auf die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 12 bis 17 und Nr. 37 bis Nr. 38 berufen, wenn sich das Gut in Deutschland befinden sollte.

Für die AGG 39 gilt hingegen das Belegenheitsprinzip. Dies bedeutet, dass die Allgemeine Genehmigung Nr. 39 nur von Verbringern genutzt werden kann, wenn sich das zu verbringende Gut des Anhangs IV Teil I in Deutschland befindet.

Dieses Zusammenspiel unterschiedlicher Allgemeiner Genehmigungen ist von Ihnen insbesondere auch dann zu beachten, wenn Sie – ohne Ausführer zu sein – im Auftrag eines Geschäftspartners in einem EU-Mitgliedstaat Güter in ein Drittland liefern sollen. Da Ihr Unternehmen nicht Ausführer ist, können Sie keine Allgemeinen Genehmigungen des BAFA nutzen. Möglicherweise könnten Sie die Ausfuhr aber unter Berufung auf eine der Allgemeinen Genehmigungen des EU-Staates durchführen, in dem ihr Geschäftspartner als Ausführer niedergelassen ist.

Beachtung der sonstigen Vorgaben der EU-Dual-Use-VO

Bei der Ausgestaltung der nationalen Allgemeinen Genehmigungen müssen ergänzend auch alle sonstigen Vorgaben der o. g. EU-Dual-Use-VO beachtet werden. Hierzu zählt insbesondere das Verbot, Allgemeine Genehmigungen für die Ausfuhr von Gütern zu erlassen, die in Anhang II Abschnitt I (früher Anhang IIg) der Verordnung genannt sind (Art. 12 Abs. 6 der EU-Dual-Use-VO). Sofern Ihr Unternehmen somit Güter ausführen möchte, die in Anhang II Abschnitt I genannt sind, brauchen Sie Allgemeine Genehmigungen nicht heranzuziehen, da weder die Allgemeinen Genehmigungen der Union noch sonstige Allgemeine Genehmigungen genutzt werden können. Für die Verbringung von Gütern, die in Anhang IV Teil 1 der Dual-Use-VO aufgeführt sind, können Sie hingegen die AGG Nr. 39 nutzen, da die dargestellten Beschränkungen nur für Ausfuhren, aber nicht für Verbringungen, gelten.
Daneben stellt Art. 12 Abs. 6 der EU-Dual-Use-VO klar, dass Allgemeine Genehmigungen nicht verwendet werden dürfen, wenn der Ausführer von der zuständigen Behörde davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der EU-Dual-Use-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn dem Ausführer bekannt ist, dass die Güter für solche Verwendungszwecke bestimmt sind.

Eine weitere Vorgabe ergibt sich aus Anhang III Abschnitt C der EU-Dual-Use-VO, da dort im Interesse einer Vereinheitlichung festgelegt wurde, welche Struktur nationale Allgemeine Genehmigungen aufweisen müssen.

2.2.2.2 Die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 12 bis Nr. 17, Nr. 32 und Nr. 37 bis Nr. 39

Zu den einzelnen nationalen Allgemeinen Genehmigungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck wie folgt:

Allgemeine Genehmigung Nr. 12

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 12 ist eine Verfahrenserleichterung für die Ausfuhr von vielen Gütern des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro.

Die erfassten Güter:

Von der Allgemeine Genehmigung Nr. 12 werden fast alle Güter des Anhang I der EU-Dual-Use-VO erfasst.

Ausgenommen sind die im Anhang II Abschnitt I der EU-Dual-Use-VO genannten Güter, alle Nummern der Gattungen D und E sowie noch einige weitere Nummern des Anhangs I dieser Verordnung.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 12 gilt grundsätzlich weltweit, außer:

- Waffenembargoländer im Sinne des Art. 2 Nr. 19 EU-Dual-Use-VO
- Ägypten, Afghanistan, Jemen, Pakistan, Syrien, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 12 ist ausgeschlossen,

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 der EU-Dual-Use-VO oder für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn Sie Kenntnis von den genannten Verwendungszwecken haben;
- wenn dem Ausführer zum Zeitpunkt der Ausfuhr bekannt ist, dass die zu liefernden Güter für nukleare oder militärische Zwecke oder für Zwecke der Trägertechnologie (u. a. Raketenbau) verwendet werden sollen;
- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem zugelassenen Bestimmungsziel ausgeführt werden; es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird;
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 KrWaffKontrG vorliegt;
- wenn Güter mit IT-Sicherheitsfunktionen im Sinne des § 51 Abs. 1 der VS-Anweisung (VSA) ausgeführt werden sollen, die gemäß der VSA vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zugelassen sind oder für die eine Zulassung beantragt wurde zur Verwendung im Zusammenhang mit Informationen, die als Verschlusssachen im Sinne des § 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestuft sind.

Neben den oben dargestellten Ausschlusstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Die Allgemeine Genehmigung Nr. 12 gilt nicht für alle sonstigen zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote. Diese bleiben unberührt.
- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Genehmigungscodierung „X071/A12“ zu vermerken.

Die Ermittlung der Wertgrenze (10.000 Euro) der Allgemeinen Genehmigung Nr. 12 richtet sich nach § 2 Abs. 23 AWG.

Nach § 2 Abs. 23 AWG ergibt sich der Wert einer Ware oder eines Gutes aus der Höhe des dem Empfänger in Rechnung gestellten Entgelts bzw. hilfsweise aus dem statistischen Wert im Sinne der Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs. Demnach ist bei der Berechnung der Wertgrenze grundsätzlich der Verkaufswert zugrunde zu legen. Werden in der Handelsrechnung Warenwert und Fracht-/Versicherungskosten getrennt ausgewiesen, ist nur der Warenwert bei der Berechnung der Wertgrenze maßgebend. Stellt sich ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung als Teil eines einheitlichen wirtschaftlichen Gesamtvorgangs dar, so ist der Wert des Gesamtvorgangs zugrunde zu legen.

Grundsätzlich sind im Hinblick auf die Wertschwelle der Allgemeinen Genehmigung Nr. 12 nur die Werte solcher Güter zu addieren, die von Anhang I der EU-Dual-Use-VO erfasst werden. Werden im Rahmen eines Ausfuhrvorhabens auch Güter geliefert, die nicht von Anhang I der EU-Dual-Use-VO erfasst werden, sind diese Güter bei der Ermittlung der

Wertgrenze nicht zu berücksichtigen, sofern der Wert in den Handelsdokumenten gesondert ausgewiesen und in der Ausfuhranmeldung entsprechend differenziert wird. Im Rahmen eines Ausfuhrvorhabens sind jedoch die Werte solcher Güter, die von Anhang I der EU-Dual-Use-VO erfasst sind und für die bereits eine Ausfuhrgenehmigung erteilt worden ist, in die Gesamtberechnung einzubeziehen, sofern es sich um einen einheitlichen Geschäftsvorgang handelt.

Eine künstliche Aufspaltung einer zusammengehörigen Lieferung ist für die Nutzung der AGG Nr. 12 nicht zulässig.

Allgemeine Genehmigung Nr. 13

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 13 regelt eine Vielzahl von Fallgruppen, in denen die Ausfuhr allgemein genehmigt ist.

Die erfassten Güter:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 13 erfasst fast alle Güter des Anhang I der EU-Dual-Use-VO.

Ausgenommen sind die im Anhang II Abschnitt I der EU-Dual-Use-VO genannten Güter und noch einige weitere Nummern des Anhangs I dieser Verordnung.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 13 gilt in den folgenden Bestimmungszielen:

- soweit die Fallgruppe Abschnitt II, Nummer 4.18 betroffen ist (Güter, die in Ausschließliche Wirtschaftszonen (AWZ) im Sinne des Art. 55 des Seerechtsübereinkommens (SRÜ) der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 ausgeführt werden), ausschließlich für Ausfuhren in Ausschließliche Wirtschaftszonen im Sinne des Art. 55 des Seerechtsübereinkommens (SRÜ) der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Länder des Anhangs II Abschnitt A Teil 2 der EU-Dual-Use-VO sowie Argentinien, Chile, Mexiko, Republik Korea, Singapur und Uruguay.

- Soweit alle anderen Fallgruppen des Abschnitt II, Nummer 4 betroffen sind:

  Ausfuhren in alle Länder, außer:
  - Waffenembargoländer im Sinne des Art. 2 Nr. 19 EU-Dual-Use-VO

  - Ägypten, Afghanistan, Jemen, Pakistan, Syrien, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan

Fallgruppen:

Der Katalog der Fallgruppen erfasst diverse Fälle.

Folgende Fallgruppen kommen in der Praxis regelmäßig vor und werden daher hier näher dargelegt:

- Güter, die in das Zollgebiet der Europäischen Union (Art. 2 Nr. 17 EU-Dual-Use-VO) verbracht worden sind und unverändert in das Versendungsland wieder ausgeführt werden, wenn sie noch nicht einfuhrrechtlich abgefertigt worden sind oder wenn sie nicht länger als zwölf Monate im Zollgebiet der Europäischen Union verblieben sind (Nummer 4.16 a);

- Technologie, sofern diese in das Zollgebiet der Europäischen Union eingeführt worden sind und unverändert wieder in das Versendungsland ausgeführt wird; dasselbe gilt, wenn die Technologie mit Eintragungen ergänzt worden ist, die weder alleine noch in Verbindung mit der wieder auszuführenden Unterlage eine Nutzung erlauben, die über die vor der Ergänzung bestehende Nutzungsmöglichkeit hinausgeht (Nummer 4.16 b);

- Güter, die zur Ersten Hilfe in Katastrophenfällen oder als Spenden in Notlagen ausgeführt werden (Nummer 4.14);

- Güter, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften als Schiffsausrüstung auf einem unter der Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Union fahrenden Schiff, ausgeführt oder verbracht werden, soweit die Güter zum Verbleib auf diesem Schiff bestimmt sind (Nummer 4.21).

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 13 ist ausgeschlossen,

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 der EU-Dual-Use-VO oder für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn Sie Kenntnis von den genannten Verwendungszwecken haben;

- wenn dem Ausführer zum Zeitpunkt der Ausfuhr bekannt ist, dass die zu liefernden Güter für nukleare oder militärische Zwecke oder für Zwecke der Trägertechnologie (u. a. Raketenbau) verwendet werden sollen; es sei denn, die Ausfuhr unterfällt einer der Fallgruppen der Nummern 4.8, 4.9 oder 4.11 des Abschnitts II dieser Allgemeinen Genehmigung

- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem Bestimmungsziel ausgeführt werden; es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird;

- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 KrWaffKontrG vorliegt;

- wenn Güter mit IT-Sicherheitsfunktionen im Sinne des § 51 Abs. 1 der VS-Anweisung (VSA) ausgeführt werden sollen, die gemäß der VSA vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zugelassen sind oder für die eine Zulassung beantragt wurde zur Verwendung im Zusammenhang mit Informationen, die als Verschlusssachen im Sinne des § 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestuft sind.

Neben den oben dargestellten Ausschlusstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Die Allgemeine Genehmigung Nr. 13 gilt nicht für alle sonstigen zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote. Diese bleiben unberührt.

- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Genehmigungscodierung “X071/A13” zu vermerken.

Allgemeine Genehmigung Nr. 14

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 14 ist eine Verfahrenserleichterung für die Ausfuhr von Wärmetauschern, Ventilen und Pumpen.

Die erfassten Güter:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 14 erfasst Waren der Nummern 2B350d, 2B350g und 2B350i des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 14 gilt für Ausfuhren nach Argentinien, Brasilien, Chile, China (einschließlich der Sonderverwaltungsregion Hong Kong), Indien, Kasachstan, Mexiko, Serbien, Singapur, Südafrika, Republik Korea, Taiwan, Türkei, Ukraine, Uruguay.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 14 ist ausgeschlossen,

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 der EU-Dual-Use-VO oder für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn Sie Kenntnis von den genannten Verwendungszwecken haben;

- wenn dem Ausführer zum Zeitpunkt der Ausfuhr bekannt ist, dass die zu liefernden Güter für militärische Zwecke oder für Zwecke der Trägertechnologie (u. a. Raketenbau) verwendet werden sollen;

- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem Bestimmungsziel ausgeführt werden; es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird;

- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 KrWaffKontrG vorliegt

Neben den oben dargestellten Ausschlusstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Die Allgemeine Genehmigung Nr. 14 gilt nicht für alle sonstigen zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote. Diese bleiben unberührt.

- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Genehmigungscodierung “X071/A14” zu vermerken.

Allgemeine Genehmigung Nr. 15

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 15 ist eine Verfahrenserleichterung für die Ausfuhrbestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit).

Die erfassten Güter:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 15 betrifft alle in Anhang I der EU-Dual-Use-VO genannten Güter.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 15 gilt für Ausfuhren an Empfänger und Endverwender in folgende Bestimmungsziele:

- Ausfuhren in Freizonen und Freilager, soweit sich diese im Vereinigten Königreich befinden, und sofern der zugrundeliegende Ausfuhrvertrag vor dem 31. Dezember 2021 geschlossen wurde;

- Ausfuhren in das Vereinigte Königreich, soweit dem Ausführer bekannt ist, dass das endgültige Bestimmungsziel der Güter außerhalb des Vereinigten Königreichs liegt, und sofern der zugrundeliegende Ausfuhrvertrag vor dem 31. Dezember 2021 geschlossen wurde, sowie

- Ausfuhren in alle Länder, sofern die Ausfuhr auf Veranlassung eines im Vereinigten Königreichs niedergelassenen Unternehmens erfolgt und sofern für diese Ausfuhr eine britische Ausfuhrgenehmigung in der Form der Einzel- oder Globalgenehmigung nach den Art. 3, 9 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 erteilt wurde, deren Gültigkeitszeitraum im Zeitpunkt der Vornahme der Ausfuhr noch nicht abgelaufen ist.

- Die Allgemeine Genehmigung Nr. 15 gilt nicht für Ausfuhren in Waffenembargoländer (Art. 2 Nr. 19 der EU-Dual-Use-VO).

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 15 ist ausgeschlossen,

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 der EU-Dual-Use-VO oder für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn Sie Kenntnis von den genannten Verwendungszwecken haben;

- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 KrWaffKontrG vorliegt

Neben den oben dargestellten Ausschlusstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Die Allgemeine Genehmigung Nr. 15 gilt nicht für alle sonstigen zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote. Diese bleiben unberührt.

- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Genehmigungscodierung "X071/A15" zu vermerken.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Allgemeine Genehmigung Nr. 15 nur übergangsweise etwaigen Lieferbeeinträchtigungen infolge des Brexit begegnen sollte. Da Lieferungen in das Vereinigte Königreich bereits weitgehend durch die Allgemeine Genehmigung Nr. EU001 begünstigt sind, ist nicht geplant, die Allgemeine Genehmigung Nr. 15 über den 31. März 2024 hinaus fortzuführen.

Allgemeine Genehmigung Nr. 16

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 16 ist eine Verfahrenserleichterung für die Ausfuhr von Gütern der Telekommunikation und Informationssicherheit.

Die erfassten Güter:

Von der Allgemeine Genehmigung Nr. 16 werden bestimmte Güter der Telekommunikation und Informationssicherheit der Kategorie 5 des Anhang I der EU-Dual-Use-VO erfasst.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 16 gilt grundsätzlich weltweit, außer:

- Waffenembargoländer im Sinne des Art. 2 Nr. 19 EU-Dual-Use-VO

- Ägypten, Afghanistan, Jemen, Pakistan, Syrien, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan

und zusätzlich für Güter nach Abschnitt II, Nr. 4.3 d der Allgemeinen Genehmigung Nr. 16 außer:

- Äthiopien, Angola, Burundi, Mosambik, Nigeria, Tansania und Uganda

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 16 ist ausgeschlossen,

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 der EU-Dual-Use-VO oder für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn Sie Kenntnis von den genannten Verwendungszwecken haben;

- wenn dem Ausführer zum Zeitpunkt der Ausfuhr bekannt ist, dass die zu liefernden Güter für nukleare oder militärische Zwecke oder für Zwecke der Trägertechnologie (u. a. Raketenbau) verwendet werden sollen;

- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem zugelassenen Bestimmungsziel ausgeführt werden; es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine

Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird;

- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den § 19 oder 20 KrWaffKontrG vorliegt;

- für Güter nach den Nummern 4.1, 4.2 und 4.3, wenn Ihnen bekannt ist, dass der Käufer oder Empfänger der Güter Sicherheitskräfte sind, d. h. Militär, Paramilitär, Polizei oder Nachrichtendienste oder zivile oder sonstige Verwaltung der vorgenannten Einrichtungen oder für Einrichtungen und Unternehmen bestimmt sind, die im Eigentum oder unter der Kontrolle der vorgenannten Einrichtungen stehen;

- wenn Güter mit IT-Sicherheitsfunktionen im Sinne des § 51 der VS-Anweisung (VSA) ausgeführt werden sollen, die gemäß der VSA vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zugelassen sind oder für die eine Zulassung beantragt wurde zur Verwendung im Zusammenhang mit Informationen, die als Verschlusssachen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestuft sind.

Neben den oben dargestellten Ausschlusstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Die Allgemeine Genehmigung Nr. 16 gilt nicht für alle sonstigen zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote. Diese bleiben unberührt.

- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Genehmigungscodierung “X071/A16” zu vermerken.

Allgemeine Genehmigung Nr. 17

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 17 ist eine Verfahrenserleichterung für die Ausfuhr von Frequenzumwandlern.

Die erfassten Güter:

Diese Allgemeine Genehmigung Nr. 17 betrifft die folgenden Güter:

- Waren der Nummer 3A225 des Anhangs I EU-VO sowie

- Software der Nummern 3D225 und 3D002, soweit sie sich auf die Verwendung von Waren der Nummer 3A225 bezieht und

- Technologie der Nummern 3E225 und 3E201, soweit sie sich auf die Verwendung von Waren der Nummer 3A225 bezieht.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 17 gilt in alle Länder, außer:

Afghanistan, Belarus, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Iran, Pakistan, Russland, Sudan, Südsudan und Syrien.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 17 ist ausgeschlossen:

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 der EU-Dual-Use-VO oder für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn Sie Kenntnis von den genannten Verwendungszwecken haben;

- wenn Sie vom BAFA davon unterrichtet worden sind, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine Verwendung im Sinne des § 9 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) bestimmt sind oder bestimmt sein können,

oder wenn dem Ausführer bekannt ist, dass die Güter für den in diesen Vorschriften genannten Verwendungszweck bestimmt sind;

- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem zugelassenen Bestimmungsziel ausgeführt werden; es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird;

- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 KrWaffKontrG vorliegt;

Neben den oben dargestellten Ausschlusstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Die Allgemeine Genehmigung Nr. 17 gilt nicht für alle sonstigen zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote. Diese bleiben unberührt.

- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Genehmigungscodierung “X071/A17” zu vermerken.

Allgemeine Genehmigung Nr. 32

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 32 ist eine Verfahrenserleichterung für die Ausfuhr und Verbringung mit anschließender Ausfuhr von bestimmter Schutzausrüstung in die Ukraine.

Die erfassten Güter:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 32 erfasst die folgenden Dual-Use- und Rüstungsgüter:

- 0007 f-i und 0013, 0006b und 0017h, 0015c und 0015d des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste,

- 1A004, 1A005, 6A003b4, 5A002a1, 5A002a2, 5A001h und 5D002c1 des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO,

- Technologie und Software, wenn sie für die Nutzung oder Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft dieser Güter erforderlich ist, 10 % des Werts der zuvor oder zeitgleich gelieferten Hauptsache nicht übersteigt und für denselben Empfänger oder Endverwender bestimmt ist.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 32 gilt für Ausfuhren in die Ukraine sowie für Verbringungen mit anschließenden Ausfuhren in die Ukraine an einen in der AGG Nr. 32 genannten Empfängerkreis.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 32 ist ausgeschlossen,

- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem zugelassenen Bestimmungsziel ausgeführt werden (es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird);

- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 KrWaffKontrG vorliegt;

- wenn Sie Kenntnis darüber haben, dass das endgültige Bestimmungsziel der Güter ein Land ist, das nicht in Abschnitt II Nummer 5 dieser Allgemeinen Genehmigung genannt ist, insbesondere ein Land ist, das in § 74 Abs. 1 AWV genannt ist;

- wenn Sie vom BAFA davon unterrichtet worden sind, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für die Unterstützung des russischen Angriffs oder terroristischer Aktivitäten gegen Vertreter und Einrichtungen der ukrainischen Regierung oder der ukrainischen Zivilbevölkerung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn dem Ausführer bekannt ist, dass die Güter für diese Verwendungszwecke bestimmt sind;

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 der EU-Dual-Use-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn Ihnen bekannt ist, dass die Güter für die in dieser Vorschrift genannten Verwendungszwecke bestimmt sind und nicht der persönliche Schutz des Empfängers oder der Bevölkerung im Vordergrund steht;

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungszwecke des Art. 5 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn Sie Kenntnis von den genannten Verwendungszwecken haben;

- wenn Güter mit IT-Sicherheitsfunktionen im Sinne des § 51 der VS-Anweisung (VSA) ausgeführt werden sollen, die gemäß der VSA vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zugelassen sind oder für die eine Zulassung beantragt wurde zur Verwendung im Zusammenhang mit Informationen, die als Verschlusssachen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestuft sind;

- wenn das BAFA für den Ausführer eine von ihm beantragte Erklärung abgegeben hat, die es notwendig macht, die Ausfuhr bzw. Verbringung der in dieser Erklärung bezeichneten Güter im Wege des Einzelgenehmigungsverfahrens zu kontrollieren;

Neben den oben dargestellten Ausschlusstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Die auf Grundlage der Allgemeinen Genehmigung getätigten Ausfuhren/Verbringungen sind dem BAFA monatlich zu melden.

- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Genehmigungscodierung “3LLC/A32” zu vermerken.

Allgemeine Genehmigung Nr. 37

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 37 ist eine Verfahrenserleichterung für die Ausfuhr von bestimmten Gütern in bestimmte Länder.

Die erfassten Güter:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 37 gilt für die Ausfuhr von Gütern, die in Anhang I der EU-Dual-Use-VO genannt sind, mit Ausnahme der Güter, die in Anhang II Abschnitt I der EU-Dual-Use-VO genannt sind sowie von Technologie der Gattung E des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 37 gilt in den folgenden Bestimmungszielen:

Argentinien, Chile, Mexiko, Republik Korea, Singapur und Uruguay.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 37 ist ausgeschlossen,

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 der EU-Dual-Use-VO oder für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn Sie Kenntnis von den genannten Verwendungszwecken haben;

- wenn Ihnen zum Zeitpunkt der Ausfuhr bekannt ist, dass die zu liefernden Güter für nukleare oder militärische Zwecke oder für Zwecke der Trägertechnologie (u. a. Raketenbau) verwendet werden sollen;

- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem zugelassenen Bestimmungsziel ausgeführt werden; es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird;

- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 KrWaffKontrG vorliegt;

- wenn Güter mit IT-Sicherheitsfunktionen im Sinne des § 51 Abs. 1 der VS-Anweisung (VSA) ausgeführt werden sollen, die gemäß der VSA vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zugelassen sind oder für die eine Zulassung beantragt wurde zur Verwendung im Zusammenhang mit Informationen, die als Verschlusssachen im Sinne des § 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestuft sind.

Neben den oben dargestellten Ausschlusstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Genehmigungscodierung “X071/A37” zu vermerken.

Allgemeine Genehmigung Nr. 38

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 38 begründet eine Verfahrenserleichterung für die Ausfuhr von Software für elektronische Bauteile in bestimmte Länder.

Die erfassten Güter:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 38 betrifft Güter der Listennummer 2D002 des Anhang I der EU-Dual-Use-VO.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 37 gilt in den folgenden Bestimmungszielen:

Argentinien, Brasilien, Chile, Indien, Mexiko, Republik Korea, Serbien, Singapur, Südafrika, Türkei, Ukraine und Uruguay.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 38 ist ausgeschlossen,

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 der EU-Dual-Use-VO oder für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn Sie Kenntnis von den genannten Verwendungszwecken haben;

- wenn Ihnen zum Zeitpunkt der Ausfuhr bekannt ist, dass die zu liefernden Güter für nukleare oder militärische Zwecke oder für Zwecke der Trägertechnologie (u. a. Raketenbau) verwendet werden sollen;

- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem zugelassenen Bestimmungsziel ausgeführt werden; es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird;

- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 KrWaffKontrG vorliegt;

- wenn Güter mit IT-Sicherheitsfunktionen im Sinne des § 51 Abs. 1 der VS-Anweisung (VSA) ausgeführt werden sollen, die gemäß der VSA vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zugelassen sind oder für die eine Zulassung beantragt wurde zur Verwendung im Zusammenhang mit Informationen, die als Verschlusssachen im Sinne des § 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestuft sind.

Neben den oben dargestellten Ausschlusstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Genehmigungscodierung "X071/A38" zu vermerken.

Allgemeine Genehmigung Nr. 39

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 39 begründet eine Verfahrenserleichterung für die Verbringung von im Anhang IV Teil I der EU-Dual-Use-VO genannten Güter.

Die erfassten Güter:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 39 betrifft alle in Anhang IV Teil I der EU-Dual-Use-VO genannten Güter.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Diese Allgemeine Genehmigung gilt für Verbringungen an Empfänger und Endverwender in das Zollgebiet der Union (Art. 2 Nr. 17 EU-VO).

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 39 ist ausgeschlossen,

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 der EU-Dual-Use-VO oder für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn Sie Kenntnis von den genannten Verwendungszwecken haben;

- wenn Ihnen zum Zeitpunkt der Verbringung bekannt ist, dass die zu liefernden Güter für nukleare oder militärische Zwecke oder für Zwecke der Trägertechnologie (u. a. Raketenbau) verwendet werden sollen;

- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem zugelassenen Bestimmungsziel verbracht werden; es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Verbringungsanmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird;

- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 KrWaffKontrG vorliegt;

- wenn Güter mit IT-Sicherheitsfunktionen im Sinne des § 51 Abs. 1 der VS-Anweisung (VSA) verbracht werden sollen, die gemäß der VSA vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zugelassen sind oder für die eine Zulassung beantragt wurde zur Verwendung im Zusammenhang mit Informationen, die als Verschlusssachen im Sinne des § 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestuft sind.

Neben den oben dargestellten Ausschlusstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Gemäß Art. 11 Abs. 9 EU-VO hat der Verbringer in den einschlägigen Geschäftspapieren zu vermerken, dass die in Abschnitt II, Nummer 4 genannten Güter bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union einer Kontrolle unterliegen.

3. Allgemeine Genehmigung für Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste

3.1 Welche Allgemeinen Genehmigungen für Rüstungsgüter gibt es und wie unterscheide ich diese?

In Deutschland bestehen derzeit 25 verschiedene Allgemeine Genehmigungen; 14 davon erlauben die Ausfuhr und/oder die Verbringung bestimmter Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste in bestimmte Länder oder die Durchführung bestimmter Handels- und Vermittlungsgeschäfte. Hierbei handelt es sich um folgende Allgemeine Genehmigungen:

Allgemeine Genehmigung Nr. 18
Bekleidung und Ausrüstung mit Signaturunterdrückung

Allgemeine Genehmigung Nr. 19
Geländegängigen Fahrzeugen

Allgemeine Genehmigung Nr. 20
Handels- und Vermittlungsgeschäfte

Allgemeine Genehmigung Nr. 21
Schutzausrüstung

Allgemeine Genehmigung Nr. 22
Sprengstoffe

Allgemeine Genehmigung Nr. 23
Wiederausfuhr

Allgemeine Genehmigung Nr. 24
Vorübergehende Ausfuhren und Verbringungen

Allgemeine Genehmigung Nr. 25
Besondere Fallgruppen

Allgemeine Genehmigung Nr. 26
Streitkräfte

Allgemeine Genehmigung Nr. 27
Zertifizierte Empfänger

Allgemeine Genehmigung Nr. 28
Zum Übereinkommen über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich

Allgemeine Genehmigung Nr. 32
Schutzausrüstung Ukraine

Allgemeine Genehmigung Nr. 33
Verbringung und Ausfuhr sonstiger Rüstungsgüter

Allgemeine Genehmigung Nr. 34
Software für Rüstungsgüter

Hinweis

Die Allgemeinen Genehmigungen für Dual-Use-Güter werden in Kapitel 2 des Merkblatts dargestellt.

Praxistipp: Wo finde ich die Allgemeinen Genehmigungen?

Die Allgemeinen Genehmigungen für Rüstungsgüter finden Sie auf der Internetseite des BAFA:

www.bafa.de/agg

Praxistipp: Wo finde ich eine erste Suchmöglichkeit zur Nutzung der Allgemeinen Genehmigungen?

Das BAFA hat den sog. AGG-Finder entwickelt. Mit diesem können Sie interaktiv auf der BAFA Internetseite prüfen, ob Sie für Ihren Exportvorgang eine Allgemeine Genehmigung verwenden können. Beachten Sie hierbei bitte, dass Sie die Allgemeinen Genehmigungen in eigener Verantwortung anwenden, da Sie beim BAFA keinen Antrag stellen und das BAFA somit Ihr Ausfuhrvorhaben nicht überprüft. Wenn mögliche Allgemeine Genehmigungen angezeigt werden, müssen Sie prüfen, ob Sie die Allgemeine Genehmigung nutzen können. Der AGG-Finder ersetzt nicht die eigenverantwortliche Prüfung! Lesen Sie daher die jeweilige Allgemeine Genehmigung sorgfältig und achten Sie besonders auch auf die Nebenbestimmungen. Der Wortlaut darf insbesondere nicht durch eigene Interpretationen erweitert werden. Den AGG-Finder finden Sie ebenfalls auf der Internetseite des BAFA

www.bafa.de/agg

Um herauszufinden, welche der Allgemeinen Genehmigungen Sie für Ihr jeweiliges Exportvorhaben heranziehen können, bietet sich als erstes Kriterium die Art des zu exportierenden Gutes an.

Sofern Sie ein **Gut des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste ausführen oder verbringen möchten**, kommen ausschließlich die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 bis 28, 32 bis 34 (außer Nr. 20) in Betracht. Sonstige Allgemeine Genehmigungen für die Ausfuhr oder Verbringung von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste bestehen nicht. Liegen die Voraussetzungen einer der genannten Allgemeinen Genehmigungen nicht vor, müssen Sie somit immer die Erteilung einer Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigung beim BAFA beantragen.

Wollen Sie ein Handels- und Vermittlungsgeschäft durchführen, können Sie allenfalls die Allgemeine Genehmigung Nr. 20 nutzen.

Es ergibt sich folgender Überblick für Ausfuhren oder Verbringungen von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste:

Prüfung der Voraussetzungen der Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 bis 28, 32 bis 34.

- Sofern die Voraussetzungen einer dieser Allgemeinen Genehmigungen vorliegen, ist diese zu nutzen. Die Beantragung einer Einzelausfuhrgenehmigung ist grundsätzlich nicht möglich.
- Sofern die Voraussetzungen mehrerer Allgemeinen Genehmigungen erfüllt sind, haben Sie grundsätzlich die Wahl, welche der Allgemeinen Genehmigungen Sie heranziehen möchten.
- Ist keine dieser Allgemeinen Genehmigung anwendbar, ist ein Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung zu stellen.

3.2 Was muss ich bei der Anwendung der nationalen Allgemeinen Genehmigungen für Rüstungsgüter beachten?

3.2.1 Allgemeines zu den Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 bis 28 und Nr. 32 bis 34 (außer Nr. 20)

In Deutschland bestehen 14 Allgemeine Genehmigungen, die Rüstungsgüter zum Gegenstand haben. Dies sind die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 bis 28, sowie Nr. 32 bis 34.

Diese Allgemeinen Genehmigungen gelten nur befristet und werden regelmäßig aktualisiert und verlängert.
Die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 bis 28 sowie 32 bis 34 beziehen sich auf die Ausfuhr und/oder die Verbringung von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWV). Für die inhaltliche Ausgestaltung sind die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) einschlägig. Im Vergleich zu den Allgemeinen Genehmigungen für Dual-Use-Güter ergibt sich ein wesentlicher Unterschied:

- Da im Rahmen des AWG und der AWV das sog. Belegenheitsprinzip gilt, können die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 bis 28 sowie Nr. 32 bis 34 (außer Nr. 20) nur in Anspruch genommen werden, wenn sich das auszuführende Gut in Deutschland befindet und wenn der Ausführer bzw. Verbringer in Deutschland niedergelassen ist (Ausnahme in bestimmten Fallgruppen der Allgemeinen Genehmigung Nr. 25). Die Besonderheit der Allgemeinen Genehmigungen für Dual-Use-Güter, dass deutsche Ausführer die Allgemeinen Genehmigungen des BAFA auch dann nutzen können, wenn sich das Gut im anderen EU-Mitgliedstaat befindet, gilt für die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 bis 28, 32 bis 34 (zu Nr. 20 s. u.) nicht.

Der begünstigte Länderkreis und Weiterlieferungen

Bei der Prüfung der Länderlisten gilt zunächst, dass die Begrenzung auf die genannten Länder genau beachtet werden muss. Eine erweiterte Auslegung dieses Länderkreises, mit der Folge, dass andere Länder mit einbezogen werden, ist nicht zulässig. In Zweifelsfällen sollten Sie Kontakt mit dem BAFA aufnehmen.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Allgemeinen Genehmigungen nur dann genutzt werden können, wenn das Endbestimmungsland Ihrer Ausfuhr in der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung genannt ist. Es reicht daher für die Nutzung dieser Allgemeinen Genehmigungen nicht aus, wenn das Gut zunächst in ein zugelassenes Land ausgeführt wird und von dort in ein anderes Land weiter exportiert wird, das nicht in dem jeweiligen Kreis der Bestimmungsziele genannt ist. Eine derartige Weiterlieferung ist mit den Allgemeinen Genehmigungen nur dann möglich, wenn auch das Endbestimmungsland in der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung genannt ist.

Beispiel:

Fa. A. liefert Schutz- und Dekontaminationsausrüstung der AL-Nr.: 0007f in die USA. Dem Unternehmen ist bekannt, dass diese Ausrüstung nach Mexiko weitergeliefert wird. Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 21 ist nicht möglich. Demgegenüber wäre eine Weiterlieferung nach Australien zulässig, da Australien ebenfalls zu dem Kreis der begünstigten Bestimmungsziele gehört.

Abweichende Besonderheiten bestehen hierbei für die Allgemeine Genehmigung Nr. 27. Da diese die Verbringung von Rüstungsgütern zum Zwecke der System- bzw. Teilsystemintegration begünstigt,
ist der EU-Staat, in den das Gut verbracht wird, regelmäßig als Endbestimmungsland anzusehen, es sei denn, dem Verbringer ist im Zeitpunkt der Verbringung bekannt, dass dieses Gut ohne wesentliche Be- oder Verarbeitung re-exportiert wird.

Neben dem Güter- und Länderkreis sind auch die Ausschlusstatbestände und die Nebenbestimmungen der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung zu beachten. Die Ausschlusstatbestände finden Sie unter Punkt 3 und die Nebenbestimmungen unter Punkt 6 der jeweiligen Allgemeinen Genehmigungen.

- Ausschlusstatbestände regeln Fälle in denen die Allgemeinen Genehmigungen ausnahmsweise nicht genutzt werden können. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Ausfuhr, aufgrund von Embargobestimmungen, verboten ist.

- Nebenbestimmungen, die für die Nutzer der Allgemeinen Genehmigungen weitere Pflichten enthalten. Hierzu gehört die Anordnung von Registrier- und Meldepflichten für die Allgemeinen Genehmigungen. Angesichts der erheblichen Bedeutung dieser Nebenbestimmungen für Registrier- und Meldeverfahren in der Praxis, werden diese im Kapitel 4 des Merkblatts ausführlich dargestellt.

Die einzelnen Nebenbestimmungen werden im Rahmen der Darstellung der jeweiligen Allgemeinen Genehmigungen näher erläutert.

Wahlrecht
Wenn für ein Ausfuhr- oder Verbringungsvorhaben für Rüstungsgüter mehrere Allgemeine Genehmigungen einschlägig sind, hat der Ausführer/Verbringer die Möglichkeit, zu wählen, welche Allgemeine Genehmigung er nutzen möchte. Eine Ausnahme gilt lediglich im Fall der Allgemeinen Genehmigung Nr. 23 (s. u. zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 23).

3.2.2 Die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 bis 28 und Nr. 32 bis 34

Allgemeine Genehmigung Nr. 18

Durch die Allgemeine Genehmigung Nr. 18 werden Ausfuhren und Verbringungen von Bekleidung und Ausrüstung mit Signaturunterdrückung aus Deutschland in fast alle Länder erfasst.

Die erfassten Güter:

Begünstigt ist Bekleidung und Ausrüstung mit Signaturunterdrückung, die von der Nummer 0017h Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind, wie folgt:

- militärische Bekleidung,
- persönliche Ausrüstung oder
- Material zu deren Herstellung,

wenn es für die Unterdrückung von Signaturen im Bereich des nahen Infrarots (650 nm - 2000 nm) beschichtet oder behandelt oder mit einem Mehrfarben-Tarndruck versehen ist.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 18 gilt grundsätzlich weltweit.

Ausgenommen sind Waffenembargoländer im Sinne des § 74 Abs. 1 AWV, Afghanistan, Ägypten, Äthiopien, Armenien, Aserbaidschan, Burkina Faso, China (einschließlich der Sonderverwaltungsregion Hong Kong), Elfenbeinküste, Eritrea, Jemen, Liberia, Marokko, Mosambik, Ruanda, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Thailand, Türkei, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Allgemeinen Genehmigung Nr. 18 gilt nicht,

- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem Bestimmungsziel ausgeführt werden (es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird);

- wenn die Güter von der Kriegswaffenliste erfasst sind und dem KrWaffKontrG unterliegen;

- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 KrWaffKontrG vorliegt;

- wenn die Ausfuhr aus sonstigen Gründen verboten ist, beispielsweise aufgrund von Embargobestimmungen;

- wenn Sie Kenntnis darüber haben, dass das endgültige Bestimmungsland nicht von dem Länderkreis dieser Allgemeinen Genehmigung erfasst ist und insbesondere ein Land im Sinne des § 74 Abs. 1 AWV ist;

- wenn Sie Kenntnis darüber haben oder vom BAFA unterrichtet worden sind, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der EU-Dual-Use-VO oder für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 EU-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn dem Verbringer oder dem Ausführer bekannt ist, dass die Güter für die in dieser Vorschrift genannten Verwendungszwecke bestimmt sind.

Neben den oben dargestellten Ausschlusstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Von der Allgemeinen Genehmigung Nr. 18 bleiben sonstige zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote unberührt.

- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, ist im Feld 44 die Angabe „3LLC/A18“ zu codieren.

Allgemeine Genehmigung Nr. 19

Durch die Allgemeine Genehmigung Nr. 19 werden Ausfuhren und Verbringungen von gepanzerten, geländegängigen Fahrzeugen sowie Bestandteilen hierfür aus Deutschland begünstigt.

Die erfassten Güter:

Begünstigt sind gepanzerte, geländegängige Fahrzeuge und Bestandteile derartiger Fahrzeuge, die von der Nummer 0006b des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 19 bestimmt den Kreis der Bestimmungsziele wie folgt:

Ausfuhren und Verbringungen unter der Allgemeinen Genehmigung Nr. 19 können in alle Staaten des Zollgebiets der EU und bestimmte Mitgliedstaaten der NATO erfolgen. Zudem sind Ausfuhren nach Australien, Chile, Japan, Liechtenstein, Neuseeland, Republik Korea, die Schweiz, Singapur und Uruguay allgemein genehmigt.

Ferner können Sie die gepanzerten, geländegängigen Fahrzeuge in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbringen, wenn diese anschließend in ein Drittland ausgeführt werden und diese Ausfuhr von dem anderen EU-Mitgliedstaat genehmigt ist, es sei denn, Sie wissen oder werden vom BAFA darüber unterrichtet, dass die Ausfuhrgenehmigung für die anschließende Ausfuhr nicht erteilt würde.

Ausgenommen sind Waffenembargoländer im Sinne des § 74 Abs. 1 AWV.

Allgemein genehmigt ist auch die Ausfuhr dieser Fahrzeuge mit Endverbleib bei Botschaften und sonstigen Dienststellen der Mitgliedstaaten der EU, bestimmter Nato-Staaten sowie von Australien, Chile, Japan, Liechtenstein, Neuseeland, der Republik Korea, der Schweiz, Singapur und Uruguay. Dies gilt auch für Vertretungen der Europäischen Kommission. Ausgenommen sind Botschaften, sonstige Dienststellen und Vertretungen in Waffenembargoländer im Sinne des § 74 Abs. 1 AWV.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 19 ist ausgeschlossen,

- wenn Sie Kenntnis darüber haben oder vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 Abs. 1 oder Art. 5 Abs. 1 der EU-Dual-Use-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können;

- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem Bestimmungsziel ausgeführt werden (es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird);

- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 KrWaffKontrG vorliegt;

- wenn die Ausfuhr aus sonstigen Gründen verboten ist, beispielsweise aufgrund von Embargobestimmungen;

- wenn Sie Kenntnis darüber haben, dass das endgültige Bestimmungsland nicht von dem Länderkreis dieser Allgemeinen Genehmigung erfasst ist und insbesondere ein Land im Sinne des § 74 Abs. 1 AWV ist;

- wenn für das identische Ausfuhr- oder Verbringungsvorhaben vor Inkrafttreten dieser Allgemeinen Genehmigung eine Einzel-, Höchstbetrags- oder Sammelgenehmigung erteilt wurde. In diesem Fall ist die Genehmigung zu nutzen.

Neben den oben dargestellten Ausschlusstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Die auf Grundlage der Allgemeinen Genehmigung getätigten Ausfuhren/Verbringungen sind dem BAFA halbjährlich zu melden (s. Kapitel 4).

- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, ist im Feld 44 die Angabe „3LLC/A19“ zu vermerken.

Allgemeine Genehmigung Nr. 20

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 20 bezieht sich auf Handels- und Vermittlungsgeschäfte eines Inländers (§ 2 Abs. 15 AWG), der die Tätigkeit aus Deutschland heraus vornimmt, über Rüstungsgüter, die nach § 46 Abs. 1 AWV einer Genehmigungspflicht unterliegen.

Begrenzung des Nutzerkreises

Beachten Sie bitte, dass die Allgemeine Genehmigung Nr. 20 nur von denjenigen Unternehmen genutzt werden können, die die Güter, die dem Handels- und Vermittlungsgeschäft zugrunde liegen, herstellen oder durch konzernrechtlich verbundene Unternehmen herstellen lassen und gegenüber dem BAFA einen Ausfuhrverantwortlichen benannt haben (Nummer 3.2 dieser Allgemeinen Genehmigung).

Die erfassten Güter:

Alle Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste können Gegenstand von Handels- und Vermittlungsgeschäfte sein. Die Allgemeine Genehmigung Nr. 20 gilt gemäß Ziffer 4.2 jedoch nicht für Handels- und Vermittlungsgeschäfts betreffend die folgenden Güter: Kriegswaffen, in 0003a genannte Munition für von Nummer 0012 erfasste Waren, 0001, 0002, 0005c, 0007a-e, 0007h-i, 0011a, Anmerkungen a-f sowie der Anmerkung g) (sofern Systeme für MANPADS oder Systeme lt. Definition der Kategorie I des Annex zu den Richtlinien des MTCR betroffen sind), 0009h, 0011a Anmerkungen h-i, 0011b, 0011c, 0012, 0015a, 0017c, 0017f, 0017g, 0018, 0019, 0020, 0021c, 0021b5, 0022b (soweit diese nicht „unverzichtbar“ für die Nutzung der von dieser Allgemeinen Genehmigung privilegierten Waren und Software ist).

Die erfassten Bestimmungsziele:

Allgemein genehmigt werden hierbei Handels- und Vermittlungsgeschäfte, wenn das Endbestimmungsland der Güter eines der folgenden Länder ist:

- ein Mitgliedstaat der NATO (mit Ausnahme der Türkei), Australien, Chile, Japan, Liechtenstein, Neuseeland, Republik Korea, Schweiz, Singapur und Uruguay.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 20 ist ausgeschlossen,

- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG) vorliegt;

- wenn eine Genehmigungspflicht nach § 4a KrWaffKontrG vorliegt;

- wenn die Tätigkeit aus sonstigen Gründen genehmigungspflichtig oder verboten ist, beispielsweise aufgrund von Embargobestimmungen;

- wenn die Güter, die Gegenstand des Handels- und Vermittlungsgeschäftes sind, aus einem Embargoland im Sinne des § 74 Abs. 1 AWV ausgeführt werden sollen oder wenn gegen einen der Vertragspartner ein Bereitstellungsverbot im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1a AWG angeordnet ist;

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 Abs. 1 oder des Art. 5 Abs. 1 der EU-Dual-Use-VO oder der § 5 Abs. 1 oder des § 9 Abs. 1 AWV bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder Sie Kenntnis haben, dass die Güter für die genannten Verwendungen bestimmt sind;

- wenn Sie oder ein mit Ihrem Unternehmen konzernrechtlich verbundenes Unternehmen Kenntnis haben/hat, dass das endgültige Bestimmungsziel der Güter ein nicht von der Allgemeinen Genehmigung Nr. 20 zugelassenes Land ist;

- wenn Sie oder ein mit Ihrem Unternehmen konzernrechtlich verbundenes Unternehmen Kenntnis haben/hat, dass diese Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem der zugelassenen Bestimmungsziele ausgeführt werden (es sei denn, der Nutzer oder ein mit ihm konzernrechtlich verbundenes Unternehmen hat Kenntnis darüber, dass die Güter in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert werden oder, dass eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird);

- wenn Sie oder ein mit Ihrem Unternehmen konzernrechtlich verbundenes Unternehmen Kenntnis haben/hat, dass die Güterlieferung nicht im Einklang mit den Ausfuhr- oder Einfuhrbestimmungen der betreffenden Einfuhr- und Ausfuhrstaaten.

Neben den oben dargestellten Ausschlusstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Von der Allgemeinen Genehmigung Nr. 20 bleiben sonstige zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote unberührt.

- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, ist im Feld 44 die Angabe „3LLC/A20“ zu vermerken.

Nähere Einzelheiten können Sie dem BAFA Merkblatt zu Handels- und Vermittlungsgeschäften entnehmen.

Allgemeine Genehmigung Nr. 21

Durch die Allgemeine Genehmigung Nr. 21 werden Ausfuhren und Verbringungen von Schutz- und Dekontaminationsausrüstung sowie Ausrüstung zur Feststellung oder Identifizierung bestimmter Materialien in bestimmte Länder erfasst.

Die erfassten Güter:

Die in den Nummern 0007f – 0007g und 0013 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannte Schutz- und Dekontaminationsausrüstung sowie Ausrüstung zur Feststellung oder Identifizierung bestimmter Materialien werden von dieser Allgemeinen Genehmigung erfasst.

Ferner ist die Ausfuhr bzw. Verbringung von folgenden Gütern allgemein genehmigt:

- die von der Listennummer 0021a erfasste Software, wenn sie für die Nutzung oder Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der vorgenannten Güter oder von Gütern der Nummer 1A004c des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO erforderlich ist, 10% des Wertes der zuvor oder zeitgleich gelieferten Hauptsache nicht übersteigt und für denselben Empfänger oder Endverwender bestimmt ist, und

- die von der Listennummer 0022a und 0022 erfasste Technologie, wenn sie zur Verwendung der vorgenannten Güter oder von Gütern der Nummer 1A004c des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO und für denselben Empfänger und Endverwender der genannten Güter bestimmt ist.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 21 gilt für folgende Länder:

- Alle Staaten des Zollgebiets der Union, Mitgliedstaaten der NATO (mit Ausnahme der Türkei) sowie Australien, Chile, Japan, Liechtenstein, Neuseeland, Republik Korea, Schweiz, Singapur und Uruguay.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 21 ist ausgeschlossen,

- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem Bestimmungsziel ausgeführt werden (es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird);

- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 KrWaffKontrG vorliegt;

- wenn die Ausfuhr aus sonstigen Gründen verboten ist, beispielsweise aufgrund von Embargobestimmungen;

- wenn Sie Kenntnis darüber haben, dass das endgültige Bestimmungsland nicht von dem Länderkreis dieser Allgemeinen Genehmigung erfasst ist und insbesondere ein Land im Sinne des § 74 Abs. 1 AWV ist;

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für einen der Verwendungszwecke des Art. 4 Abs. 1 oder Art. 5 Abs. 1 der EU-Dual-Use-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder Sie Kenntnis haben, dass die Güter für die genannten Verwendungszwecke bestimmt sind;

- wenn Sie beim BAFA eine Erklärung beantragt und diese anschließend erhalten haben, die es notwendig macht, die Ausfuhr bzw. Verbringung der in dieser Erklärung bezeichneten Güter im Wege des Einzelgenehmigungsverfahrens zu kontrollieren;

- wenn für das identische Ausfuhr- oder Verbringungsvorhaben vor Inkrafttreten dieser Allgemeinen Genehmigung eine Einzel-, Höchstbetrags- oder Sammelgenehmigung erteilt wurde. In diesem Fall ist die Genehmigung zu nutzen.

Neben den oben dargestellten Ausschlusstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Die auf Grundlage der Allgemeinen Genehmigung getätigten Ausfuhren/Verbringungen sind dem BAFA halbjährlich zu melden (s. Kapitel 4).

- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Angabe „3LLC/A21“ zu vermerken.

Allgemeine Genehmigung Nr. 22

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 22 erlaubt die Ausfuhr und Verbringung von Sprengstoffen.

Die erfassten Güter:

Es sind Güter der Nummer 0008 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste begünstigt.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 22 gilt für Ausfuhren/Verbringungen in Staaten des Zollgebiets der EU, Mitgliedstaaten der NATO (mit Ausnahme der Türkei), Australien, Chile, Japan, Liechtenstein, Neuseeland, Republik Korea, Schweiz, Singapur und Uruguay.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 22 ist ausgeschlossen,

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Sprengstoffe für eine der Verwendungen des Art. 4 Abs. 1 oder Art. 5 Abs. 1 der EU-Dual-Use-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder Sie Kenntnis haben, dass die Sprengstoffe für die genannten Verwendungen bestimmt sind;

- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem Bestimmungsziel verbracht werden (es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird);

- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 KrWaffKontrG vorliegt;

- wenn die Verbringung aus sonstigen Gründen verboten ist, beispielsweise aufgrund von Embargobestimmungen;

- wenn Sie Kenntnis darüber haben, dass das endgültige Bestimmungsland nicht von dem Länderkreis dieser Allgemeinen Genehmigung erfasst ist und insbesondere ein Land im Sinne des § 74 Abs. 1 AWV ist;

- wenn für das identische Ausfuhr- oder Verbringungsvorhaben vor Inkrafttreten dieser Allgemeinen Genehmigung eine Einzel-, Höchstbetrags- oder Sammelgenehmigung erteilt wurde. In diesem Fall ist die Genehmigung zu nutzen.

Neben den oben dargestellten Ausschlusstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Die auf Grundlage der Allgemeinen Genehmigung getätigten Ausfuhren/Verbringungen sind dem BAFA halbjährlich zu melden (s. Kapitel 4).

- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Angabe „3LLC/A22“ zu vermerken.

Allgemeine Genehmigung Nr. 23

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 23 erlaubt die Wiederausfuhr von Rüstungsgütern in fast alle Länder.

Dabei erfasst die Wiederausfuhr folgende Fälle:

- Güter, die zum Zwecke der Wartung oder Instandsetzung nach Deutschland eingeführt wurden und ohne Änderung der Leistungsmerkmale des Guts wieder in das von der ursprünglichen Genehmigung erfasste Bestimmungsland verbracht oder ausgeführt werden.

- Güter, die im Austausch für Güter der gleichen Beschaffenheit und Anzahl, die nach vom BAFA genehmigter Ausfuhr wieder in das Inland eingeführt worden sind, werden in das Versendungsland der auszutauschenden Güter ausgeführt.

- Abweichend davon ist die Rückverbringung oder -ausfuhr von Scharfschützengewehren, Vorderschaftsrepetierflinten („Pump Guns“), Pistolen und Revolvern sowie Munition und Herstellungsausrüstung für Kleine und Leichte Waffen (SALW) im Sinne des Abschnitts V Nummer 2.2 der „Bekanntmachung des BAFA über Endverbleibsdokumente nach § 21 Abs. 6 AWV für die von Teil I A der Ausfuhrliste erfassten Güter“ nur an Empfänger oder Endverwender gestattet, die in der ursprünglichen Genehmigung genannt sind oder die die Güter nach erfolgter Zustimmung durch das BAFA erhalten haben.

In allen Fallgruppen ist ein technisches Upgrade der Güter nicht gestattet. In Zweifelsfällen sollten Sie Kontakt mit dem BAFA aufnehmen.

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 23 setzt voraus, dass die ursprüngliche Ausfuhr/Verbringung der Güter, die nun wieder ausgeführt/verbracht werden sollen, genehmigt war. Als Ursprungsgenehmigung gilt auch eine Allgemeine Genehmigung.

Hinweis:

In den ersten beiden Fallgruppen genügt mithin eine Rückverbringung in dasselbe Land, an das die ursprünglich genehmigte Ausfuhr/Verbringung erfolgte. Nicht erforderlich ist die Rückverbringung an denselben ursprünglichen Empfänger

Hinweis:

Wenn Sie die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 23 auf eine ursprüngliche Einzelausfuhr-, Höchstbetrags- oder Sammelgenehmigung stützen, muss nicht das vollständige in dieser Genehmigung aufgeführte Gut wiederausgeführt werden. Es ist auch möglich, lediglich defekte Bestandteile dieses Guts im reparierten oder ausgetauschtem Zustand wiederauszuführen. Sie müssen dann jedoch dokumentieren, dass dieses Bestandteil Gegenstand des Guts war, das mit der Ursprungsgenehmigung ausgeführt worden war.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass Sie das zu reparierende oder auszutauschende Gut erst erhalten haben müssen, bevor Sie die Allgemeine Genehmigung Nr. 23 nutzen können. Eine Versendung des Austauschguts in Erwartung des künftigen Erhalts des defekten Guts ist nicht zulässig.

Begrenzung des Nutzerkreises

Beachten Sie bitte, dass die Allgemeine Genehmigung Nr. 23 nur von denjenigen Unternehmen genutzt werden darf, denen die erste Lieferung genehmigt wurde. Es ist daher nicht möglich, die Allgemeine Genehmigung unter Berufung auf eine Einzelgenehmigung zu nutzen, die einem anderen Unternehmen erteilt wurde.

Die erfassten Güter:

Fast alle Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste können Gegenstand der von dieser Allgemeinen Genehmigung erlaubten Wiederausfuhr nach Instandsetzung oder Wartung oder Ausfuhr im Austausch der wieder eingeführten Güter sein. Ausgenommen sind Güter, die in der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG) oder in den Nummern 0007a, 0007b, 0007c und 0007e des Teils I Abschnitt A der Ausuhrliste genannt sind.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 23 gilt grundsätzlich weltweit.

Ausgenommen sind:

- Waffenembargoländer im Sinne des § 74 Abs. 1 AWV sowie
- weitere in der Allgemeinen Genehmigung genannten Länder: Ägypten, Afghanistan, Armenien, Aserbaidschan, China (einschließlich der Sonderverwaltungsregion Hong Kong), Elfenbeinküste, Eritrea, Jemen, Liberia, Mosambik, Ruanda, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Thailand, Türkei, Usbekistan sowie die Vereinigten Arabischen Emirate.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 23 ist ausgeschlossen,

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 Abs. 1 oder Art. 5 Abs. 1 der EU-Dual-Use-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder Sie Kenntnis haben, dass die Güter für die genannten Verwendungszwecke bestimmt sind;

- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem Bestimmungsziel ausgeführt werden (es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird);

- wenn für Güter, die dem Kriegswaffenkontrollgesetz und der hierzu erlassenen Kriegswaffenliste unterliegen;

- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 KrWaffKontrG vorliegt;

- wenn die Ausfuhr aus sonstigen Gründen verboten ist, beispielsweise aufgrund von Embargobestimmungen;

- wenn Sie Kenntnis darüber haben, dass das endgültige Bestimmungsland nicht von dem Länderkreis dieser Allgemeinen Genehmigung erfasst ist und insbesondere ein Land im Sinne des § 74 Abs. 1 AWV ist;

- wenn die Wiederausfuhr oder -verbringung bereits nach den Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 bis Nr. 22, Nr. 24 bis Nr. 28 allgemein genehmigt ist;

- wenn Sie beim BAFA eine Erklärung beantragt und diese anschließend erhalten haben, die es notwendig macht, die Ausfuhr bzw. Verbringung der in dieser Erklärung bezeichneten Güter im Wege des Einzelgenehmigungsverfahrens zu kontrollieren.

Neben den oben dargestellten Ausschlusstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Die (Wieder-)Ausfuhr der zugelassenen Güter kann bis zu drei Jahre nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der vom BAFA erteilten Ausfuhrgenehmigung für die Ausfuhr bzw. Verbringung der reparierten oder ausgetauschten Hauptsache erfolgen.
  Diese Einschränkung gilt nicht für Verbringungen bzw. Ausfuhren in Länder des Zollgebiets der EU sowie in Mitgliedstaaten der NATO (mit Ausnahme der Türkei), sowie nach Australien, Chile, Japan, Liechtenstein, Neuseeland, Republik Korea, Schweiz, Singapur und Uruguay.

- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Angabe „3LLC/A23“ zu vermerken.

Allgemeine Genehmigung Nr. 24

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 24 erlaubt die vorübergehende Ausfuhr und Verbringung von fast allen Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste aus dem Inland.

Dabei erfasst die vorübergehende Ausfuhr/ Verbringung folgende Fälle:

- Güter, die zum Zwecke der Wartung oder Reparatur verbracht werden und nach erfolgter Wartung oder Reparatur innerhalb von 24 Monaten wieder in das Inland verbracht werden.

- Güter, die zum Zwecke ihres Austausches ausgeführt/verbracht werden und die ausgetauschten Güter hiernach innerhalb von 24 Monaten wieder in das Inlandeingeführt werden.

- Güter, die im Auftrag des Ausführers/Verbringers in andere Güter verbaut werden oder in sonstiger Weise bearbeitet werden und dann in eingebautem, verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand, auch als neues Gesamtgut, innerhalb von 24 Monaten wieder in das Inland verbracht werden.

- Güter, die zum Zwecke der Montage, der Inbetriebnahme, der Wartung, der Reparatur, der Kontrolle und der Überprüfung von Gütern mitgeführt und hiernach innerhalb von 24 Monaten wieder in das Inland verbracht werden.
  Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte das „Mitführen“ voraussetzt, dass Sie die Güter in Ihrem unmittelbaren Besitz behalten. Ein bloßes Versenden der Güter ist kein „Mitführen“ im vorgenannten Sinne.

Begünstigt wird daher vor allem das Mitführen von technischen Unterlagen und gelisteten Werkzeugen u. ä., um vor Ort die Reparatur vornehmen zu können.

- Güter, die zum Zwecke der Präsentation im Rahmen von Ausstellungen und Vorführungen, zu Tests, zur Erprobung oder zur Begutachtung ausgeführt/verbracht werden und innerhalb von 24 Monaten wieder in das Wirtschaftsgebiet verbracht werden.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Übertragung des unmittelbaren Besitzes an Dritte nicht gestattet ist. Sofern Sie die zum Zwecke der Präsentation ausgeführten oder verbrachten Güter an einen Dritten übergeben wollen, müssen Sie zuvor beim BAFA eine schriftliche Erlaubnis einholen. Hierfür ist eine Sonstige Anfrage über das ELAN-K2-System zu stellen

Beispiel:

Das deutsche Unternehmen A liefert ein Gut der Listenposition 0017 an das Unternehmen B in den USA zur einer Produktvorführung. Zwecks Durchführung der Produktvorführung montieren Mitarbeiter des Unternehmens B in den USA die aus Deutschland ausgeführten Güter auf Fahrzeuge. Die Vorführung erfolgt durch Mitarbeiter des deutschen Unternehmens A. Nach 4 Wochen werden die Güter wieder demontiert und nach Deutschland zurückgeschickt. Da für die Durchführung der Präsentation die Übertragung des unmittelbaren Besitzes an den Gütern auf das Unternehmen B zwecks Montage erforderlich ist, kann hierfür eine schriftliche Erlaubnis beim BAFA beantragt werden.

Hinweis:

Für die Zwecke des Transports gilt diese Einschränkung jedoch nicht. Eine vorübergehende Besitzübertragung rein zu Transportzwecken ist im Anwendungsbereich der Fallgruppe 4.1d) (im Gegensatz zur Fallgruppe 4.1c) zulässig.
Bitte beachten Sie, dass die Übertragung des unmittelbaren Besitzes an Dritte nicht gestattet ist. Sofern Sie die zum Zwecke der Präsentation ausgeführten oder verbrachten Güter an einen Dritten übergeben wollen, müssen Sie zuvor beim BAFA eine schriftliche Erlaubnis einholen. Hierfür ist eine Sonstige Anfrage über das ELAN-K2-System zu stellen

Beispiel:

Das deutsche Unternehmen A sendet ein Gut der Listennummer 0006 des Teils I Abschnitt A der AL mit einer Spedition nach Österreich zu dem österreichischen Unternehmen B, sodass dieses Gut dort durch Mitarbeiter des deutschen Unternehmens A vorgeführt werden kann. Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 24 wäre zulässig.

Es sind in der jeweiligen Fallgruppe die Fristen für die Wiedereinfuhr zu beachten.

Nicht gestattet ist ein technisches Upgrade der Güter. In Zweifelsfällen sollten Sie Kontakt mit dem BAFA aufnehmen.

Die erfassten Güter:

Fast alle Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste können Gegenstand der von dieser Allgemeinen Genehmigung sein. Ausgenommen sind Güter, die in der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG) oder in den Nummern 0007a, 0007b, 0007c, 0007e, 0021b5 und 0022) des Teils I Abschnitt A der Ausuhrliste genannt sind, es handelt sich bei den Gütern der Nummer 0022 um Verwendungstechnologie.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 24 gilt für Verbringungen und Ausfuhren in alle Staaten des Zollgebiets der EU, Mitgliedstaaten der NATO (mit Ausnahme der Türkei) sowie Australien, Chile, Japan, Liechtenstein, Neuseeland, Republik Korea, Norwegen, Schweiz, Singapur und Uruguay.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 24 ist ausgeschlossen,

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 Abs. 1 oder Art. 5 Abs. 1 der EU-Dual-Use-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder Sie Kenntnis haben, dass die Güter für die genannten Verwendungszwecke bestimmt sind;

- wenn Sie vom BAFA darüber unterrichtet wurden oder Sie Kenntnis davon haben, dass die Rückführung der vorübergehend verbrachten Güter nicht möglich sein wird, etwa weil das Gut verbraucht wird oder Ausfuhrverbote der Rückführung entgegenstehen. Ferner ist dies der Fall, wenn die Ausfuhr/Verbringung der Güter aufgrund eines Handelsgeschäftes (Kauf-, Leasing- oder Mietvertrag) erfolgt;

- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem Bestimmungsziel verbracht werden (es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird);

- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 KrWaffkontrG vorliegt;

- wenn die Verbringung aus sonstigen Gründen verboten ist, beispielsweise aufgrund von Embargobestimmungen;

- wenn Sie Kenntnis darüber haben, dass die Güter beim Empfänger oder Endverwender in ein Produktionsverfahren eingebracht werden sollen, insbesondere im Zusammenhang mit der Herstellung von Gütern verwendet werden sollen;
- wenn Sie Kenntnis darüber haben, dass das endgültige Bestimmungsland nicht von dem Länderkreis dieser Allgemeinen Genehmigung erfasst ist und insbesondere ein Land im Sinne des § 74 Abs. 1 AWV ist;

- wenn Sie beim BAFA eine Erklärung beantragt und diese anschließend erhalten haben, die es notwendig macht, die Verbringung der in dieser Erklärung bezeichneten Güter im Wege des Einzelgenehmigungsverfahrens zu kontrollieren.

Neben den oben dargestellten Ausschlusstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Sie sind ist verpflichtet, die Rückverbringung innerhalb der in den Fällen der vorübergehenden Verbringung genannten Fristen vorzunehmen und den Eingang der Güter im Endbestimmungsland und die Rückführung der Güter in das Wirtschaftsgebiet durch geeignete Unterlagen, wie z. B. Transportdokumente oder Ladungsverzeichnisse, nachzuweisen.

Hinweis:

Sollte eine Rückverbringung nicht innerhalb der genannten Fristen möglich sein, können Sie diese Frist verlängern lassen oder einen Antrag auf Verzicht der Rückverbringung beantragen. Diesen Antrag können Sie im Wege der Sonstigen Anfrage einreichen. Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag eine Begründung enthalten muss, weshalb eine fristgerechte Rückverbringung nicht möglich ist und wann die Rückverbringung erfolgen soll.

Allgemeine Genehmigung Nr. 25

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 25 erlaubt die Ausfuhr und Verbringung von allen Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste aus dem Inland durch einen im Inland (und in bestimmten Fällen auch im Ausland) niedergelassenen Ausführer oder Verbringer in bestimmten Fällen.

Die erfassten Güter:

Alle Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste können Gegenstand der von dieser Allgemeinen Genehmigung erlaubten Fallgruppen sein. Begünstigt werden auch Güter, die in der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG) genannt sind.

Fallgruppen:

Der Katalog der Fallgruppen erfasst diverse Fälle, wie beispielsweise:

- Güter, die in das Inland eingeführt worden sind und unverändert in das Versendungsland wieder ausgeführt oder verbracht werden, wenn sie nicht länger als 12 Monate im Inland verblieben sind (Fallgruppe 4.14a).

- Technologie, sofern diese in das Inland eingeführt worden ist und unverändert in das Versendungsland ausgeführt oder verbracht wird; dasselbe gilt, wenn die Technologie mit Eintragungen ergänzt worden ist, die weder alleine noch in Verbindung mit der wieder auszuführenden oder zu verbringenden Technologie eine Nutzung erlauben, die über die vor der Ergänzung bestehende Nutzungsmöglichkeit hinausgeht (Fallgruppe 4.14b).

Hinweis:

Unter anderem in den Fallgruppen 4.14a) und 4.14b) kann die Allgemeine Genehmigung ausnahmsweise auch von Ausländern genutzt werden.

- Software oder Technologie, wenn die Ausfuhr/Verbringung nur vorübergehend erfolgt und sie Dritten nicht überlassen oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt wird oder ihre Ausfuhrfuhr/Verbringung im Rahmen von Angebotsverfahren unbedingt erforderlich ist. Die Begünstigung von Angebotsverfahren erstreckt sich sowohl auf die Abgabe eines Angebots als auch auf Ihre Aufforderung zur Abgabe von Angeboten (Fallgruppe 4.14c).

Beispiel:

Die Fallgruppe 4.14c), Alt. 1 kann u. a. für die Mitnahme von Firmenlaptops mit gelisteter Software/Technologie auf Dienstreisen verwendet werden, sofern auch alle weiteren Voraussetzungen der Allgemeinen Genehmigungen vorliegen. Sofern die Mitnahme zum Zwecke der Ermöglichung von „Home Office“ erfolgt, muss das „Home Office“ aber erkennbar nur auf eine vorübergehende Zeitdauer angelegt sein.

Beachten Sie bitte, dass die Voraussetzung einer vorübergehenden Verbringung/Ausfuhr zu verneinen ist, wenn die Technologie im Rahmen der Reise einem Dritten zur Kenntnis gelangt, kopiert/gespeichert werden oder in sonstiger Weise überlassen wird. In diesem Fall kann die Allgemeine Genehmigung nicht genutzt werden.

- Über- und Unterwasserschiffe nebst Bestandteilen und Zubehör zum ausschließlichen Zweck der Erprobung, sofern die Erprobung ausschließlich in internationalen Gewässern erfolgt, die Über- und Unterwasserschiffe keine fremden Hoheitsgebiete durchqueren oder in diese ein- und ausfahren und die Über- und Unterwasserschiffe innerhalb von 6 Monaten wieder in das Inland eingeführt oder verbracht werden.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 25 erlaubt die Ausfuhr oder Verbringung wie folgt:

In den Fällen der Fallgruppe 4.14c muss das Land, in das die Technologie zu den in 4.14c) genannten Zwecken ausgeführt oder verbracht wird, als auch das Endbestimmungsland ein Staat des Zollgebiets der EU oder eines der folgenden Ländern sein: Australien, Island, Japan, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Singapur, Republik Korea, Chile und Uruguay.

In den Fällen der Fallgruppe 4.14d) muss das Land, in das die Verwendungstechnologie zu den in 4.14d) genannten Zwecken ausgeführt oder verbracht wird, als auch das Endbestimmungsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Union Staat des Zollgebiets der EU oder eines der folgenden Ländern sein: Island, Norwegen, das Vereinigte Königreich oder Nordirland.

In allen anderen Fallgruppen gilt die Allgemeine Genehmigung Nr. 25 grundsätzlich weltweit.

Ausgenommen sind Waffenembargoländer im Sinne des § 74 Abs. 1 AWV sowie Afghanistan, Ägypten, Äthiopien, Armenien, Aserbaidschan, Burkina Faso, China (einschließlich der Sonderverwaltungsregion Hong Kong),

Elfenbeinküste, Eritrea, Jemen, Liberia, Marokko, Mosambik, Ruanda, Saudi-Arabien, Thailand, Türkei, Usbekistan und die Vereinigten Arabischen Emirate.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 25 ist ausgeschlossen,

- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem Bestimmungsziel ausgeführt oder verbracht werden (es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird);

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 Abs. 1 oder Art. 5 Abs. 1 der EU-Dual-Use-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder Sie Kenntnis haben, dass die Güter für die genannten Verwendungszwecke bestimmt sind;

- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 KrWaffKontrG vorliegt;

- wenn die Ausfuhr aus sonstigen Gründen verboten ist, beispielsweise aufgrund von Embargobestimmungen;

- wenn Sie Kenntnis darüber haben, dass das endgültige Bestimmungsland nicht von dem Länderkreis dieser Allgemeinen Genehmigung erfasst ist und insbesondere ein Land im Sinne des § 71 Abs. 1 AWV ist;

- wenn Sie beim BAFA eine Erklärung beantragt und diese anschließend erhalten haben, die es notwendig macht, die Ausfuhr bzw. Verbringung der in dieser Erklärung bezeichneten Güter im Wege des Einzelgenehmigungsverfahrens zu kontrollieren.

Neben den oben dargestellten Ausschlusstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Von der Allgemeinen Genehmigung Nr. 25 bleiben sonstige zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote unberührt.

- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Angabe ‚3LLC/A25' zu vermerken.

Hinweis:

Auf die üblicherweise bestehende Registrierungspflicht bei Nutzung der Allgemeinen Genehmigungen wurde in einzelnen Fallgruppen der Allgemeinen Genehmigung Nr. 25 verzichtet. So ist beispielsweise eine Registrierung in der o.g. Fallgruppe 4.14a) nicht erforderlich.

Allgemeine Genehmigung Nr. 26

Durch die Allgemeine Genehmigung Nr. 26 werden Ausfuhren und Verbringungen von bestimmten Rüstungsgütern begünstigt, wenn der Empfänger den Streitkräften eines begünstigten Bestimmungsziels angehört oder als Auftraggeber ausschließlich im Bereich der Verteidigung handelt oder die Güter an sonstige Empfänger ausgeführt oder verbracht werden und positive Kenntnis von einer Übergabe der Güter an die Streitkräfte vorliegt.

Dabei erfasst die Allgemeine Genehmigung Nr. 26 folgende Fälle:

- Der Empfänger gehört den Streitkräften eines begünstigten Bestimmungsziels an oder

- der Empfänger handelt als Auftraggeber im Bereich der Verteidigung und tätigt den Erwerb für die ausschließliche Verwendung durch die Streitkräfte eines begünstigten Bestimmungsziels oder

- dem Ausführer/Verbringer ist positiv bekannt, dass der (in einem begünstigten Bestimmungsziel niedergelassene) Empfänger oder ein weiterer dazwischengeschalteter Empfänger (oder ein mit diesen Empfängern konzernrechtlichen verbundenes Unternehmen) die Güter im Auftrag der Streitkräfte eines begünstigten Bestimmungsziels an diese in bearbeiteten oder unbearbeiteten Zustand übergibt.

Hinweise:

Der Begriff der Streitkräfte umfasst diejenigen Hoheitsträger, deren primäre Aufgabe es ist, die äußere Sicherheit eines Landes zu gewährleisten. Neben den klassischen Teilstreitkräften (Landstreitkräfte, Seestreitkräfte und Luftstreitkräfte) können im Einzelfall auch andere Institutionen/Organisationen darunterfallen, wie zum Beispiel Cyberabwehr – und Weltraumkommandos, militärische Geheimdienste, Marineinfanterie, Küstenwache und ähnliches. Ein Indiz hierfür wäre die hierarchische Zuordnung zum Verteidigungsministerium.

Auf welche Art und Weise der Nachweis der positiven Kenntnis von dem Vorliegen der in den Fallgruppen 4.1 b) und c) genannten Voraussetzungen der Allgemeinen Genehmigung Nr. 26 erbracht wird, liegt im unternehmerischen Ermessen. Das BAFA macht hierfür keine Vorgaben.

Zu Fallgruppe 4.1 c):
Als „weiterer dazwischengeschalteter Empfänger" gilt der Empfänger, der die Güter von dem Erstempfänger erhält und entweder selbst unmittelbar an die Streitkräfte eines begünstigten Bestimmungsziels übergibt oder an den Erstempfänger zurückliefert, welcher die Güter sodann unmittelbar an die Streitkräfte übergibt.

Beispiel:

Das deutsche Unternehmen A beabsichtigt, Güter der Listennummer 0016 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste an das in Polen ansässige Unternehmen B zu liefern. Dieses Unternehmen B soll die Güter an das in den USA ansässige Unternehmen C liefern, das weitere Bearbeitungsschritte an den Gütern vornimmt. Das Unternehmen C soll die Güter nach Bearbeitung zurück an das Unternehmen B senden, das die Güter aufgrund eines bestehenden Auftrags an die tschechischen Streitkräfte in Tschechien übergibt. Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 26 ist in der Fallgruppe 4.1c) möglich.

Die erfassten Güter:

Begünstigt sind Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste. Ausgenommen sind folgende Gütergruppen:

- Güter der Kriegswaffenliste (Anlange zum KrWaffKontrG);

- für die in der Nummern 0003a des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannte Munition für von der Nummer 0012 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasste Waffen, sowie für
- Güter, die in den Nummern 0001, 0002, 0005c, 0007 a-e, 0007 h-i, 0011a Anmerkung a) – f) sowie der Anmerkung g) des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWV), sofern Systeme für MANPADS oder Systeme lt. Definition der Kategorie I des Annex zu den Richtlinien des MTCR betroffen sind, 0009h, 0011a Anmerkung h)-i), 0011b, 0011c, 0012, 0015a, 0017c, 0017f, 0017g, 0018, 0019, 0020, 0021c, 0022b (soweit diese nicht „unverzichtbar für die Nutzung der von dieser Allgemeinen Genehmigung privilegierten Waren und Software ist) des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 26 gilt für Staaten des Zollgebiets der EU, Mitgliedstaaten der NATO (mit Ausnahme der Türkei), Australien, Chile, Japan, Liechtenstein, Neuseeland, Republik Korea, Schweiz, Singapur und Uruguay.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 26 ist ausgeschlossen,

- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem Bestimmungsziel verbracht werden (es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der

Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird);

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 Abs. 1 oder Art. 5 Abs. 1 der EU-Dual-Use-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder Sie Kenntnis haben, dass die Güter für die genannten Verwendungszwecke bestimmt sind;

- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 KrWaffKontrG vorliegt;

- wenn die Verbringung aus sonstigen Gründen verboten ist, beispielsweise aufgrund von Embargobestimmungen;

- wenn Sie Kenntnis darüber haben, dass das endgültige Bestimmungsland nicht von dem Länderkreis dieser Allgemeinen Genehmigung erfasst ist und insbesondere ein Land im Sinne des § 74 Abs. 1 AWV ist;

- wenn Sie beim BAFA eine Erklärung beantragt und diese anschließend erhalten haben, die es notwendig macht, die Verbringung der in dieser Erklärung bezeichneten Güter im Wege des Einzelgenehmigungsverfahrens zu kontrollieren;
- wenn für das identische Ausfuhr- oder Verbringungsvorhaben vor Inkrafttreten dieser Allgemeinen Genehmigung eine Einzel-, Höchstbetrags- oder Sammelgenehmigung erteilt wurde.

Neben den oben dargestellten Ausschlusstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Die auf Grundlage der Allgemeinen Genehmigung getätigten Ausfuhren/Verbringungen sind dem BAFA halbjährlich zu melden (s. Kapitel 4).

- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Angabe ‚3LLC/A26' zu vermerken.

Allgemeine Genehmigung Nr. 27

Durch die Allgemeine Genehmigung Nr. 27 werden Verbringungen und Ausfuhren von bestimmten Rüstungsgütern begünstigt, wenn Empfänger ein zertifiziertes Unternehmen ist.
Dabei erfasst die Allgemeine Genehmigung Nr. 27 die Verbringung von Rüstungsgütern an Empfänger, die gemäß Art. 9 der Richtlinie 2009/43/EG vom 6. Mai 2009 zertifiziert sind.

Mit der Zertifizierung soll die Zuverlässigkeit des Empfängers bescheinigt werden. Der Vorteil des zertifizierten Unternehmens liegt im erleichterten Erhalt von Rüstungsgütern und damit in der Sicherung der Lieferkette. Nähere Einzelheiten zu dem Zertifizierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserem „Merkblatt - Zertifizierungsverfahren nach § 9 AWG, 2 AWV und Art. 9 der Verteidigungsgüterrichtlinie (2009/43/EG)", das Sie unter www.bafa.de/ausfuhr auf unserer Internetseite einsehen können.

Die erfassten Güter:

Begünstigt sind Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste in folgenden Nummern:

- 0003, 0006, 0009a, b, f, g, 0010a, c, d - i, 0011a (gemäß Anmerkungen g) und j)), 0013, 0015b, c, d, 0016,0017a, b, d, e, h, j, k, l, m, n, o, p sowie

- Software und Technologie der Nummern 0021a, 0021b1, b4, 0022a für Güter der vorgenannten Nummern des Teils I Abschnitt A der, sofern diese Güter nicht nach Ziffer 4.2 ausgeschlossen sind.

Ausgenommen sind folgende Gütergruppen:

- Güter der Kriegswaffenliste (Anlange zum KrWaffKontrG) sowie

- für die in der Nummern 0003a des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannte Munition für von der Nummer 0012 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasste Waffen.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 27 gilt für Empfänger und Endverwender in Staaten des Zollgebiets der Europäischen Union, Island, Norwegen, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 27 ist ausgeschlossen,

- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem Bestimmungsziel ausgeführt oder verbracht werden (es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird);

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 Abs. 1 oder Art. 5 Abs. 1 der EU-Dual-Use-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder Sie Kenntnis haben, dass die Güter für die genannten Verwendungszwecke bestimmt sind;

- wenn der Ausführer oder Verbringer Kenntnis darüber hat, dass der Empfänger im Zeitpunkt der Verbringung nicht mehr im Besitz eines gültigen Zertifikats nach Art. 9 der Richtlinie zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (Richtlinie 2009/43/EG vom 6. Mai 2009) ist;

- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 KrWaffKontrG vorliegt;

- wenn die Verbringung aus sonstigen Gründen verboten ist, beispielsweise aufgrund von Embargobestimmungen;

- wenn Sie Kenntnis darüber haben, dass das endgültige Bestimmungsland nicht von dem Länderkreis dieser Allgemeinen Genehmigung erfasst ist und insbesondere ein Land im Sinne des § 74 Abs. 1 AWV ist;

- wenn Sie beim BAFA eine Erklärung beantragt und diese anschließend erhalten haben, die es notwendig macht, die Verbringung der in dieser Erklärung bezeichneten Güter im Wege des Einzelgenehmigungsverfahrens zu kontrollieren;

- wenn für das identische Ausfuhr- oder Verbringungsvorhaben vor Inkrafttreten dieser Allgemeinen Genehmigung eine Einzel-, Höchstbetrags- oder Sammelgenehmigung erteilt wurde.

Neben den oben dargestellten Ausschlusstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Die auf Grundlage der Allgemeinen Genehmigung getätigten Ausfuhren/Verbringungen sind dem BAFA halbjährlich zu melden (s. Kapitel 4).

- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Angabe ‚3LLC/A27' zu vermerken.

Allgemeine Genehmigung Nr. 28

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 28 erfasst Verbringungen von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste nach Frankreich oder Spanien, die insbesondere zum Einbau in ein dortiges Gesamtsystem bestimmt sind und der Wert der Güter inländischer Unternehmen einen wertmäßigen Anteil von 20% am Gesamtsystem nicht überschreitet (De-Minimis-Prinzip). Die Allgemeine Genehmigung Nr. 28 setzt Art. 3 des Übereinkommens über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich zwischen Deutschland, Frankreich und Spanien um.

Zudem enthält die Allgemeine Genehmigung Nr. 28 eine Klarstellung, wonach die Privilegien des Übereinkommens auch für Re-Exporte aus Frankreich oder Spanien gilt, sofern die Voraussetzungen des Übereinkommens erfüllt sind.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Merkblatt zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 28 verwiesen.

Allgemeine Genehmigung Nr. 32

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 32 ist eine Verfahrenserleichterung für die Ausfuhr und Verbringung mit anschließender Ausfuhr von bestimmter Schutzausrüstung in die Ukraine.

Die erfassten Güter:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 32 erfasst die folgenden Dual-Use- und Rüstungsgüter:

- 0007 f-i und 0013, 0006b und 0017h, 0015c und 0015d des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste;
- 1A004, 1A005, 6A003b4, 5A002a1, 5A002a2, 5A001h und 5D002c1 des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO;
- Technologie und Software, wenn sie für die Nutzung oder Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft dieser Güter erforderlich ist, 10 % des Werts der zuvor oder zeitgleich gelieferten Hauptsache nicht übersteigt und für denselben Empfänger oder Endverwender bestimmt ist.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 32 gilt für Ausfuhren in die Ukraine sowie für Verbringungen mit anschließenden Ausfuhren in die Ukraine an einen in der AGG Nr. 32 genannten Empfängerkreis.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 32 ist ausgeschlossen,

- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem zugelassenen Bestimmungsziel ausgeführt werden (es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird);
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 KrWaffKontrG vorliegt;
- wenn Sie Kenntnis darüber haben, dass das endgültige Bestimmungsziel der Güter ein Land ist, das nicht in Abschnitt II Nummer 5 dieser Allgemeinen Genehmigung genannt ist, insbesondre ein Land ist, das in § 74 Abs. 1 AWV genannt ist;
- wenn Sie vom BAFA davon unterrichtet worden sind, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für die Unterstützung des russischen Angriffs oder terroristischer Aktivitäten gegen Vertreter und Einrichtungen der ukrainischen Regierung oder der ukrainischen Zivilbevölkerung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn dem Ausführer bekannt ist, dass die Güter für diese Verwendungszwecke bestimmt sind;
- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 der EU-Dual-Use-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn Ihnen bekannt ist, dass die Güter für die in dieser Vorschrift genannten Verwendungszwecke bestimmt sind und nicht der persönliche Schutz des Empfängers oder der Bevölkerung im Vordergrund steht;
- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungszwecke des Art 5 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn Sie Kenntnis von den genannten Verwendungszwecken haben;

- wenn Güter mit IT-Sicherheitsfunktionen im Sinne des § 51 der VS-Anweisung (VSA) ausgeführt werden sollen, die gemäß der VSA vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zugelassen sind oder für die eine Zulassung beantragt wurde zur Verwendung im Zusammenhang mit Informationen, die als Verschlusssachen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestuft sind;

- wenn das BAFA für den Ausführer eine von ihm beantragte Erklärung abgegeben hat, die es notwendig macht, die Ausfuhr bzw. Verbringung der in dieser Erklärung bezeichneten Güter im Wege des Einzelgenehmigungsverfahrens zu kontrollieren;

- wenn die Ausfuhr aus sonstigen Gründen verboten ist.

Neben den oben dargestellten Ausschlusstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Die auf Grundlage der Allgemeinen Genehmigung getätigten Ausfuhren/Verbringungen sind dem BAFA monatlich zu melden.

- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Genehmigungscodierung “3LLC/A32” zu vermerken.

Allgemeine Genehmigung Nr. 33

Durch die Allgemeine Genehmigung Nr. 33 werden Ausfuhren und Verbringungen von bestimmten sonstigen Rüstungsgütern begünstigt.

Die erfassten Güter:

Begünstigt sind fast alle Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste. Ausgenommen sind folgende Gütergruppen:

- Güter der Kriegswaffenliste (Anlange zum KrWaffKontrG);

- für die in der Nummern 0001, 0002, 0003a, 0021b, 0022 (zugelassen: Verwendungstechnologie) des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannt sind.

Hinweis
Die in der Allgemeinen Genehmigung Nr. 24 aufgeführte Definition des Begriffs "Verwendungstechnologie" gilt ebenso für die Allgemeine Genehmigung Nr. 33. Danach umfasst „Verwendungstechnologie“ Technologie für Betrieb, Aufbau, Instandhaltung/ Wartung (Test), Reparatur, Überholung oder Aufarbeitung.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 33 gilt für Verbringungen in Staaten des Zollgebiets der EU sowie für Ausfuhren in Mitgliedstaaten der NATO (mit Ausnahme der Türkei), Australien, Japan, Liechtenstein, Neuseeland, Republik Korea und Schweiz.

Endverbleibserklärung

Im Unterschied zu anderen Allgemeinen Genehmigung hat der Nutzer der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 für endgültige Verbringungen/Ausfuhren eine Endverbleibserklärung gemäß Anlage A 1 der Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente nach § 21 Abs. 6 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) zu seinen Geschäftsunterlagen zu nehmen und diese auf Verlangen dem BAFA vorzulegen.

Hinweise zur Vorlage der Endverbleibserklärung

Es ist ausschließlich die bekannte Anlage A 1 zu verwenden. Das entsprechende Formular finden Sie auf der Internetseite des BAFA. Nicht möglich ist etwa die Verwendung einer Internationalen Einfuhrbescheinigung (International Import Certificate, IIC).

Bitte beachten Sie, dass die in der Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente nach § 21 (6) AWV genannten Ausnahmen im Rahmen der Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 nicht gelten. Das heißt, eine Endverbleibserklärung ist bei Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 für endgültige Ausfuhren/Verbringungen ausnahmslos erforderlich.

Eine Endverbleiberklärung ist grundsätzlich pro Auftrag erforderlich. Das heißt, es genügt die Einholung einer einzigen Endverbleibserklärung, wenn die Allgemeine Genehmigung Nr. 33 für mehrere Teillieferungen innerhalb eines Auftrags genutzt wird.

Zum Zeitpunkt der Ausfuhr/Verbringung unter Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 genügt eine Endverbleibserklärung (EVE) im PDF-Format als Scan, sofern der Aussteller eindeutig erkennbar ist. Darüber hinaus ist jedoch das Originaldokument zu den Geschäftsunterlagen zu nehmen und auf Verlangen dem BAFA vorzulegen.

Hinweise zum Ausfüllen der Endverbleibserklärung

Beim Ausfüllen und Unterzeichnen der Endverbleiberklärung gibt es im Vergleich zu den im Einzelgenehmigungsverfahren geltenden Grundsätze keine Besonderheiten. Mithin wird auf die Ausführungen in dem Merkblatt des BAFA zu den Endverbleibsdokumenten verwiesen (Merkblatt Endverbleibsdokumente).

Für Ausfuhren oder Verbringungen in ein Land der Ländergruppe 1 (EU-, NATO-Staaten (außer Türkei), Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz) genügt eine ausgefüllte und unterzeichnete Endverbleibserklärung des Empfängers, selbst wenn das Gut anschließend an einen Endverwender in ein Land der Ländergruppe 1 weitergeliefert werden soll. Wie unter Ziffer 4.2.1 des Merkblatts zu den Endverbleibsdokumenten erläutert, ist bei einer anschließenden (und im Rahmen der AGG 33 grundsätzlich zulässigen) Weiterlieferung in ein Land der Ländergruppe 1 die Vorlage einer Endverbleibserklärung des Endverwenders nicht erforderlich.
Etwas anderes würde gelten, wenn es sich um einen Endverwender in der Republik Korea handelt. Für Ausfuhren oder Verbringungen in ein Land der 1. Ländergruppe in Kenntnis der anschließenden Ausfuhr in ein Land der 2. Ländergruppe (hierzu zählt die Republik Korea), ist neben der Endverbleibserklärung des Empfängers grundsätzlich eine Kopie der Endverbleibserklärung des Endverwenders vorzulegen, die dieser seinem Kunden übermittelt hat.

Hinweise zu den Anforderungen an die Kenntnis des Endverwenders

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 setzt die Kenntnis des Ausführers vom Empfänger voraus. Wenn dem Ausführer ein vom Empfänger abweichender Endverwender zum Zeitpunkt der Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 nicht bekannt ist, muss er ihn auch nicht angeben. Sofern der Ausführer zum Zeitpunkt der Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 allerdings Kenntnis von einer Weiterlieferung an ein von der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 nicht begünstigtstes Bestimmungsziel hat, darf er die Allgemeine Genehmigung nicht nutzen.

Beispiel:

a) Das deutsche Unternehmen A beabsichtigt die Lieferung von Gütern der Listennummer 0005a des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste an den in der Schweiz ansässigen Händler B. B möchte mit den Gütern sein Lager auffüllen. Zum Zeitpunkt der Ausfuhr sind mögliche Endverwender der Güter noch nicht bekannt. Die Allgemeine Genehmigung Nr. 33 ist nutzbar.

b) In der obigen Fallkonstellation ist dem deutschen Unternehmen A bekannt, dass der Händler die Güter an Kunden in Katar, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Saudi-Arabien weiterliefert. In diesem Fall ist die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 nicht möglich.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 ist ausgeschlossen,

- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem Bestimmungsziel verbracht werden (es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird);

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 Abs. 1 oder Art. 5 Abs. 1 der EU-Dual-Use-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder Sie Kenntnis haben, dass die Güter für die genannten Verwendungszwecke bestimmt sind;

- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 KrWaffKontrG vorliegt;

- wenn die Verbringung aus sonstigen Gründen verboten ist, beispielsweise aufgrund von Embargobestimmungen;

- wenn Sie Kenntnis darüber haben, dass das endgültige Bestimmungsland nicht von dem Länderkreis dieser Allgemeinen Genehmigung erfasst ist und insbesondere ein Land im Sinne des § 74 Abs. 1 AWV ist;

- wenn Sie beim BAFA eine Erklärung beantragt und diese anschließend erhalten haben, die es notwendig macht, die Verbringung der in dieser Erklärung bezeichneten Güter im Wege des Einzelgenehmigungsverfahrens zu kontrollieren;
- wenn für das identische Ausfuhr- oder Verbringungsvorhaben vor Inkrafttreten dieser Allgemeinen Genehmigung eine Einzel-, Höchstbetrags- oder Sammelgenehmigung erteilt wurde.

Neben den oben dargestellten Ausschlusstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Die auf Grundlage der Allgemeinen Genehmigung getätigten Ausfuhren/Verbringungen sind dem BAFA zu melden.

Hinweis zur Meldepflicht

Im Rahmen der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 gelten nicht die üblichen halbjährlichen Meldepflichten. Vielmehr besteht der Meldezeitraum aus jeweils einem Monat (s. im Einzelnen Kapitel 4 des Merkblatts).

- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Angabe ‚3LLC/A33' zu vermerken.

Allgemeine Genehmigung Nr. 34

Durch die Allgemeine Genehmigung Nr. 34 werden Ausfuhren und Verbringungen von Software begünstigt, die für Rüstungsgüter bestimmt ist, für deren Ausfuhr/Verbringung bereits eine gültige Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigung des BAFA an denselben Empfänger bzw. Endverwender in demselben nach der in der AGG 34 begünstigten Bestimmungsland vorliegt.

Hinweis:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 34 ist auch anwendbar, wenn die Rüstungsgüter, für die die Software bestimmt ist, unter Nutzung einer Allgemeinen Genehmigung ausgeführt/verbracht wurden.

Die erfassten Güter:

Begünstigt sind Güter der Nummer 0021 Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste. Die Allgemeine Genehmigung Nr. 34 gilt nicht, sofern die Software zu einer technischen Verbesserung (Upgrade) im Sinne einer Leistungssteigerung der ursprünglich ausgeführten oder verbrachten Güter, für die die Software bestimmt ist, führen würde.

Die erfassten Bestimmungsziele:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 34 gilt für Verbringungen in Staaten des Zollgebiets der EU sowie für Ausfuhren in Mitgliedstaaten der NATO (mit Ausnahme der Türkei), Australien, Chile, Japan, Liechtenstein, Neuseeland, Republik Korea, Singapur, Schweiz und Uruguay.

Ausschlusstatbestände und Nebenbestimmungen:

Die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 34 ist ausgeschlossen,

- wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager in einem Bestimmungsziel verbracht werden (es sei denn, die Güter werden in der Freizone oder im Freilager nur in Empfang genommen und nachweislich an den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Empfänger im Bestimmungsland weitertransportiert oder wenn eine Wiederausfuhr aus der Freizone oder dem Freilager nachweislich nach den exportkontrollrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates kontrolliert wird);

- wenn Sie vom BAFA unterrichtet wurden, dass die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 Abs. 1 oder Art. 5 Abs. 1 der EU-Dual-Use-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder Sie Kenntnis haben, dass die Güter für die genannten Verwendungszwecke bestimmt sind;

- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 KrWaffKontrG vorliegt;

- wenn die Verbringung aus sonstigen Gründen verboten ist, beispielsweise aufgrund von Embargobestimmungen;

- wenn Sie Kenntnis darüber haben, dass das endgültige Bestimmungsland nicht von dem Länderkreis dieser Allgemeinen Genehmigung erfasst ist und insbesondere ein Land im Sinne des § 74 Abs. 1 AWV ist;

- wenn Güter mit IT-Sicherheitsfunktionen im Sinne des § 51 Abs. 1 der VS-Anweisung (VSA) ausgeführt werden sollen, die gemäß der VSA vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zugelassen sind oder für die eine Zulassung beantragt wurde zur Verwendung im Zusammenhang mit Informationen, die als Verschlusssachen im Sinne des § 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestuft sind;

- wenn Sie beim BAFA eine Erklärung beantragt und diese anschließend erhalten haben, die es notwendig macht, die Verbringung der in dieser Erklärung bezeichneten Güter im Wege des Einzelgenehmigungsverfahrens zu kontrollieren;

Neben den oben dargestellten Ausschlusstatbeständen bestehen u. a. folgende weitere Nebenbestimmungen:

- Sofern Sie bei der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung abgeben müssen, sind im Feld 44 die Angabe ‚3LLC/A34' zu vermerken.

Hinweis

Die Allgemeinen Genehmigungen für Dual-Use-Güter werden im zweiten Teil des Merkblatts dargestellt.

Praxistipp: Wo finde ich die Allgemeinen Genehmigungen?

Die Allgemeinen Genehmigungen für Rüstungsgüter finden Sie auf der Internetseite des BAFA:

www.bafa.de/agg

4. Registrier- und Meldeverfahren

4.1 Allgemeine Einführung

Grundsätzlich sehen die Allgemeinen Genehmigungen der Union und die nationalen Allgemeinen Genehmigungen ein Registerverfahren vor. Das Meldeverfahren ist in einigen der Allgemeinen Genehmigungen vorgesehen.

Der jeweils dritte Teil der Allgemeinen Genehmigungen der Union beinhaltet Nebenbestimmungen und Voraussetzungen zu ihrer Nutzung. Diese Nebenbestimmungen regeln die Anmeldung anlässlich der erstmaligen Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigungen der Union. Die Mitgliedstaaten sind zudem ermächtigt, ergänzende Registrierungs- und Meldeanforderungen sowie gegebenenfalls zusätzliche Angaben festzulegen. Hiervon wurde mit der Bekanntmachung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) über die Nutzung der Allgemeinen Genehmigungen der Union Nr. EU 001 bis EU 008 vom 21. Juli 2021 Gebrauch gemacht. Sie enthält zusätzliche Bestimmungen zur Verwendung der Allgemeinen Genehmigungen der Union.

Einige der nationalen Allgemeinen Genehmigungen enthalten eine Meldeverpflichtung.

Das Inkrafttreten der neuen Allgemeinen Genehmigungen sowie die Änderungen der bestehenden Allgemeinen Genehmigungen zum 1. September 2023 hat auch Änderungen sowie die teilweise Neugestaltung der diesbezüglichen Registrier- und Meldeverfahren für die nationalen Allgemeinen Genehmigungen zur Folge.

- Auf Meldepflichten bei sämtliche nationalen Allgemeinen Genehmigungen im Dual-Use-Bereich wurde verzichtet. Dies betrifft die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 12, 13, 14, 16 und 17. Somit bestehen im Dual-Use-Bereich nur noch Meldepflichten für die Allgemeinen Genehmigungen der Union (EU Nr. 001 bis EU Nr. 008).

- Im Rüstungsbereich bestehen Meldepflichten nunmehr bei der Nutzung der Allgemeinen Genehmigungen Nr. 19, 21, 22, 26, 27, 28, 32 und 33.

Hieraus ergibt sich folgende Übersicht:

Allgemeine Genehmigung	Registrierungspflicht	Meldepflicht
EU-Allgemeine Genehmigungen Nr. EU001 bis Nr. EU008	Ja	Ja
BAFA-Allgemeine Genehmigungen Dual-Use AGG Nr. 12 bis Nr. 17,Nr. 37 bis 39	Ja	Nein
BAFA-Allgemeine Genehmigungen Rüstung AGG Nr. 18, Nr. 20, Nr. 23 bis 25, Nr. 34Nr. 32 bis 34	Ja *(Ausnahme lediglich in einzelnen Fallgruppen der AGG Nr. 25)*	Nein
BAFA-Allgemeine Genehmigungen Rüstung AGG Nr. 19, Nr. 21, Nr. 22, Nr. 26 bis Nr. 28, Nr. 32, Nr. **33**	Ja	Ja

Im Folgenden werden das Registrierverfahren und die Meldeanforderungen näher erläutert.

4.2 Wie funktioniert das Registrierverfahren?

Alle Allgemeinen Genehmigungen sehen ein Registrierverfahren vor. Die Nutzer der Allgemeinen Genehmigungen müssen sich einmalig beim BAFA registrieren (ausgenommen sind bestimmte Fallgruppen der Allgemeinen Genehmigungen Nr. 13 und Nr. 25). Diese Anmeldung muss für jede Allgemeine Genehmigung gesondert erfolgen.

Sofern die Allgemeine Genehmigung jedoch nur geändert oder verlängert wurde, ist eine erneute Registrierung für diese Allgemeine Genehmigung nicht erforderlich.

Beispiel:

Fa. A. hat sich im Jahre 2010 als Nutzer der Allgemeinen Genehmigung Nr. 12 registrieren lassen. Obwohl diese Allgemeine Genehmigung danach mehrfach geändert und verlängert wurde, ist eine erneute Registrierung für die Allgemeine Genehmigung Nr. 17 nicht erforderlich.

Sofern die Fa. A im Jahre 2023 aber erstmals die Allgemeine Genehmigung Nr. 12 nutzen will, muss hierfür eine eigene Registrierung erfolgen. Eine Übertragung bereits erfolgter Registrierungen auf andere Allgemeine Genehmigungen ist nicht möglich.

Registrieren muss sich stets der Ausführer. Maßgeblich ist somit die Ausführereigenschaft nach den allgemeinen exportkontrollrechtlichen Bestimmungen, so dass die eigenständige Registrierung einzelner Unternehmensteile eines Ausführers grundsätzlich nicht in Betracht kommt.

Die Registrierung kann schon vor der ersten Nutzung der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung erfolgen, muss jedoch in der Regel spätestens 30 Tage nach der ersten Ausfuhr vorgenommen werden. Bei Nutzung der Allgemeinen Genehmigungen Nr. EU007, Nr. EU008, Nr. 28 und 33 ist eine Registrierung zwingend vor der ersten Lieferung erforderlich.

Allgemeine Genehmigung	Zeitpunkt der Registrierung
EU-Allgemeine Genehmigungen Nr. EU001 bis Nr. EU006	Vor der ersten Ausfuhr oder innerhalb von 30 Tagen danach
EU-Allgemeine Genehmigungen Nr. EU007 und Nr. EU008	Vor der ersten Ausfuhr
Nationale Allgemeine Genehmigungen Dual-Use AGG'en Nr. 12 bis Nr. 17, Nr. 37 bis Nr. 39	Vor der ersten Ausfuhr oder innerhalb von 30 Tagen danach
Nationale Allgemeine Genehmigungen Rüstung AGG'en Nr. 18 bis Nr. 27, Nr. 32, Nr. 34	Vor der ersten Ausfuhr bzw. Verbringung oder innerhalb von 30 Tagen danach
Allgemeine Genehmigung Nr. 28	Vor der ersten Ausfuhr bzw. Verbringung
Allgemeine Genehmigung Nr. 33	Vor der ersten Ausfuhr bzw. Verbringung

Die Registrierung für die Nutzung der Allgemeinen Genehmigungen erfolgt „online" mittels des ELAN-K2 Ausfuhr-Systems.

4.3 Wann bestehen Meldepflichten?

4.3.1 Feststellung des Bestehens einer Meldepflicht

Sofern die jeweilige Allgemeine Genehmigung ein Meldeverfahren vorsieht, müssen Sie als Ausführer oder Verbringer melden, mit welcher Allgemeinen Genehmigung Sie welche Ausfuhren vorgenommen haben.

- Im Dual-Use-Bereich bei den Allgemeinen Genehmigungen der Union Nr. EU001 bis Nr. EU008 sehen die nationalen Nebenbestimmungen in der Bekanntmachung des BAFA über die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung der Union Nr. EU 001 bis EU 008 vom 21. Juli2021 das Meldeerfordernis für alle Allgemeinen Genehmigungen der Union vor.

- Bei den nationalen Allgemeinen Genehmigungen im Dual-Use-Bereich bestehen keine Meldepflichten.

- Im Rüstungsbereich bestehen Meldepflichten bei den Allgemeinen Genehmigungen Nr. 19, 21, 22, 26, 27, 28, 32 und 33.
- Im Rüstungsbereich bestehen keine Meldepflichten bei den Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18, 20, 23, 24 und 25.

Im Rahmen des Meldeverfahrens sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- Während des Meldezeitraums wurden überhaupt keine Ausfuhren vorgenommen. Dies ist dem BAFA anzuzeigen (sog. „Nullmeldung“).

- Während des Meldezeitraums wurden meldepflichtige Ausfuhren vorgenommen. Diese sind dem BAFA vollständig mitzuteilen und die Richtigkeit der Meldung zu bestätigen.

Die Meldeverpflichtung trifft den Ausführer und Verbringer insgesamt so, wie er registriert ist. Das bedeutet, dass eine Meldung für alle Unternehmensteile des Ausführers und des Verbringers einzureichen ist. Führen einzelne Unternehmensteile die Ausfuhrformalitäten oder die Verbringungen selbständig durch, so sind ihre Meldungen unternehmensintern zusammenzufassen, bevor sie als eine einheitliche Meldung an das BAFA weitergereicht werden.

4.3.2 Feststellung des Meldezeitraums

Der Meldezeitraum besteht grundsätzlich aus jeweils einem Halbjahr (1. Januar bis 30. Juni und 1. Juli bis 31. Dezember).

Bei den Allgemeinen Genehmigungen der Union im Dual-Use-Bereich sind die Meldungen spätestens während des ersten Monats nach Ablauf des Halbjahrs einzureichen. Für den Meldezeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni somit bis 31. Juli und für das zweite Halbjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember bis 31. Januar des folgenden Jahres.

Dasselbe gilt für die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 19, 21, 22, 26, 27 und 28 im Rüstungsbereich. Auch hier sind die Meldungen bis spätestens zum 31. Januar bzw. 31. Juli abzugeben.

Besonderheiten bestehen bei der Allgemeinen Genehmigung Nr. 32 sowie der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33:

Bei der Allgemeinen Genehmigung Nr. 32 sowie bei der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 sind monatlich Meldungen für den vorangegangenen Monat abzugeben.

Beispiel:
Sofern Sie am 5. Januar 2024 eine Ausfuhr unter Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 vorgenommen haben, endet der Meldezeitraum am 31. Januar 2024. Die Meldung dieser Ausfuhr muss daher spätestens bis zum 29. Februar 2024 erfolgt sein.

Im Zusammenhang mit der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 sind Ausfuhren und Verbringungen, die vor dem 1. Januar 2024 erfolgen, (erstmals) ab dem 1. Januar 2024 bis spätestens zum 31. Januar 2024 zu melden. Wurden bei der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 innerhalb eines Quartals keine Verbringungen/Ausfuhren vorgenommen, muss am letzten Tag des Quartals hierfür eine „Nullmeldung“ abgegeben werden.

Allgemeine Genehmigung	Meldezeitraum	Abgabe der Meldungen
EU-Allgemeine Genehmigungen Nr. EU001 bis Nr. EU008	Halbjährlich (1. Januar bis 30. Juni und 1. Juli bis 31. Dezember)	innerhalb des nachfolgenden Monats (bis spätestens 31. Januar bzw. 31. Juli)
Nationale Allgemeine Genehmigungen Rüstung AGG'en Nr. 18, Nr. 19, Nr. 21, Nr. 22, Nr. 26 bis Nr. 28	Halbjährlich (1. Januar bis 30. Juni und 1. Juli bis 31. Dezember)	bis zum 15. des nachfolgenden Monats (15. Januar bzw. 15. Juli)
Nationale Allgemeine Genehmigung Rüstung Nr. 32	Monatlich	innerhalb des nachfolgenden Monats
Nationale Allgemeine Genehmigung Rüstung Nr. 33	für erfolgte Ausfuhren ab dem 1. September 2023 bis zum 31. Dezember 2023: 1. Januar 2024 für erfolgte Ausfuhren ab dem 1. Januar 2024: monatlich bei nicht erfolgten Ausfuhren (Nullmeldung): quartalsweise	ab dem 1. Januar 2024 bis zum 31. Januar 2024 innerhalb des nachfolgenden Monats Abgabe der Nullmeldung am letzten Tag des jeweiligen Quartals

4.3.3 Umfang der Meldung

Alle Allgemeinen Genehmigungen der Union und einige der Allgemeinen Genehmigungen des BAFA im Rüstungsbereich sehen ein Meldeverfahren vor.

Folgende Daten sind bei der Abgabe von Meldungen relevant:

- Die mit der Registrierung erhaltene Vorgangsnummer finden Sie in der Ihnen zur Verfügung gestellten ELAN-K2 Vorgangsübersicht. Sie wird automatisch im entsprechenden Meldeformular eingeblendet.
- Als Genehmigungsart ist die entsprechende Nummer der Allgemeinen Genehmigung (z. B. EU001) zu wählen.
- Als Meldezeitraum ist lediglich das Halbjahr, bzw. der Monat, für die die Meldung erfolgt.
- Ihre Adress- und Kontaktdaten werden aus den Registrierungsdaten übernommen.
- Es ist die vollständige Empfängeradresse nebst Land anzugeben. Empfänger ist der gebietsfremde Abnehmer, bei dem die Güter gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen; ist dieser nicht bekannt, so gilt als Empfänger die letzte bekannte Person oder Firma, die die Güter erhalten soll.

Sind die Güter lediglich vorübergehend, z. B. zu Vorführzwecken oder Messen ausgeführt worden, geben Sie hier bitte die Bezeichnung der Messe bzw. den Namen des Kunden an.

Hinweis:

Sofern der Empfänger vom Endverwender abweicht, ist der Endverwender zu erfassen. Ist dem Nutzer der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung der Endverwender nicht bekannt, ist der Empfänger zu erfassen.

- Als Güterbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung anzugeben, die ggf. durch weitere Angaben zu ergänzen ist, damit die eindeutige Identifizierung der Güter und ihre Einordnung in den Anhang I der EU-Dual-Use-VO möglich ist. Sie können ferner auch den im Handel üblichen Typ bzw. die Bezeichnung der zu liefernden Güter angeben. Sie können auch den Namen des Herstellers angeben. Geben Sie aber keine allgemeinen Gütergruppenbezeichnungen an; insbesondere die Angabe der Bezeichnungen aus dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik ist an dieser Stelle nicht zulässig.

- Es ist die exakte Nummer des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO einschließlich aller Unternummern anzugeben. Die Angabe auch der Unternummern ist erforderlich, da einige der von der Nutzung der Allgemeinen Genehmigungen ausgeschlossenen Güter über die Unternummern beschrieben sind.

- Wert eines Gutes ist das dem Empfänger in Rechnung gestellte Entgelt, in Ermangelung eines feststellbaren Entgeltes ist der statistische Wert im Sinne der Vorschrift über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (§ 2 Abs. 23 AWG). Lieferungen mehrerer gleichartiger Güter an einen Empfänger können zusammengefasst werden. Der entsprechende Gesamtwert der Lieferung ist in vollen Euro-Beträgen anzugeben.

Für einige der Allgemeinen Genehmigungen der Union bestehen folgende spezielle Meldeanforderungen:

- Die Allgemeine Genehmigung der Union Nr. EU 003 für die Ausfuhr nach erfolgter Instandsetzung oder Austausch setzt für die Verwendung dieser Allgemeinen Genehmigung eine ursprüngliche Ausfuhrgenehmigung für die (wieder) eingeführten Güter voraus. In dem hierfür vorgesehenen Feld tragen Sie bitte die Nummer der Ihnen vom BAFA erteilten Ausfuhrgenehmigung für die Erstausfuhr ein.

- Unter der Allgemeinen Genehmigung der Union Nr. EU 004 ist die vorübergehende Ausfuhr zu Präsentationszwecken auf Messen und Ausstellungen möglich. Die Wiedereinfuhr der vorübergehend ausgeführten Güter hat innerhalb von 120 Kalendertagen zu erfolgen. Um die Einhaltung dieser Frist überprüfen zu können, tragen Sie bitte in die hierfür vorgesehenen Felder jeweils das Datum der Ausfuhr und der Wiedereinfuhr ein. Die Meldung ist nach der Wiedereinfuhr zu erstatten.

In den Fällen der Verlängerung der Rückverbringungsfrist oder der Aufhebung der Rückverbringungspflicht bestehen hinsichtlich der Meldungen weitere Besonderheiten:

Sie können auf Antrag beim BAFA die Rückführungsfrist von 120 Kalendertagen verlängern oder die Rückführungspflicht aufheben lassen. Weitere Informationen zu diesen Verfahren finden Sie in Kapitel 2 des Merkblatts zu Allgemeinen Genehmigungen.

In den Fällen der Verlängerung der Rückverbringungsfrist oder der Aufhebung der Rückverbringungspflicht melden Sie das entsprechend von Ihnen gewählte Verfahren. Die Angabe des Ausfuhr- und des Wiedereinfuhrdatums ist dann nicht erforderlich.

- Da die Allgemeine Genehmigung der Union Nr. EU 005 an den von ihr erfassten Güterkreis bestimmte Endverwendungszwecke knüpft, wählen Sie in dem hierfür vorgesehenen Feld die entsprechende Endverwendung aus.

- Bei Meldungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 müssen folgende Daten angegeben werden: Position des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, Endverwenderland, Informationen zum Endverwender (Name, Adresse, sowie Art des Endverwenders: Streitkräfte, Polizei- und Sicherheitsbehörden oder Unternehmen und sonstige Endverwender) Ausfuhrart (vorübergehend oder endgültig), Güterart (Ware oder Bestandteil), Güterbeschreibung, Wert, Menge inkl. Maßeinheit, Datum der Ausfuhr sowie die Art der Endverwendung.

Hinweis zur erforderlichen Angabe zur Art des Endverwenders bei der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33:

Bei der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 ist im Rahmen der Meldung eine Angabe erforderlich, um welche Art des Endverwenders es sich bei der jeweiligen Verbringung/Ausfuhr handelt. Hierbei ist zwischen drei verschiedenen Optionen auszuwählen:
1) Streitkräfte: Diese Fallgruppe erfasst Streitkräfte und Verteidigungsministerien, ebenso wie Beschaffungsbehörden, die den Streitkräften zugeordnet werden oder angehören.
2) Polizei- und Sicherheitsbehörden: Diese Fallgruppe erfasst Behörden, die für die innere oder äußere Sicherheit eines Landes zuständig sind sowie Beschaffungsbehörden, die den Polizei- und Sicherheitsbehörden zugeordnet werden oder angehören.
3) Unternehmen und sonstige Endverwender: Von dieser Fallgruppe werden alle nicht von den Fallgruppen 1) oder 2) erfassten Endverwender umfasst, wie private Unternehmen, aber auch beispielsweise staatliche Forschungseinrichtungen oder Unternehmen im Staatseigentum.

Hinweis zum „Datum der Ausfuhr“

Dies ist grundsätzlich der Tag, an dem das Gut die deutsche Grenze übertritt (Ausgangsdatum des Zolls). Bei Verbringungen innerhalb der EU, bei denen Sie keinen Ausgangsvermerk des Zolls erhalten, ist das Datum nach bestem Wissen und Gewissen anzugeben. Sofern das Datum des Grenzübertritts nur mit unverhältnismäßigen Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann, kann hilfsweise das Datum der Übergabe an den Spediteur herangezogen werden.

Hinweis zur Meldung der Ausfuhr/Verbringung von Verwendungstechnologie

Soll elektronisch Zugriff auf die Verwendungstechnologie gewährt werden, genügt eine einmalige Meldung. Wird Verwendungstechnologie in mehreren Lieferungen per Post ausgeführt, dann ist pro Ausfuhrvorgang eine Meldung erforderlich.

4.3.4 Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldedaten

Es sind alle im Meldeverfahren erfragten Daten vollständig und richtig anzugeben. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen ist von Ihnen elektronisch zu bestätigen.

Bei fehlerhaften Meldungen haben Sie die Möglichkeit die komplette Meldung erneut als Korrekturmeldung einzureichen. Die Korrektur einzelner Positionen der Meldung ist nicht möglich. Daher empfiehlt das BAFA, die von Ihnen mit dem ELAN-K2 Ausfuhr-System erstellten (also nicht mittels der Funktion XML Upload) Meldungen vor dem Einreichen als Vorlage zu speichern. Hierdurch können Sie verhindern, dass eine komplette Neuerfassung aller Meldungen erforderlich werden kann.

4.3.5 Folgen bei Verstößen gegen Meldepflichten

Bitte beachten Sie, dass das BAFA bei Verstößen gegen Meldepflichten eine Allgemeine Genehmigung gegenüber einzelnen Ausführern oder Verbringern widerrufen kann. Eine Nutzung der Allgemeinen Genehmigung wäre dadurch nicht mehr gestattet.

Zudem können derartige Verstöße Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit des Ausführers haben.

4.4 Wie nutze ich das ELAN-K2 Portal?

4.4.1 Allgemeine Hinweise

Anmeldungen und Meldungen im Zusammenhang mit Allgemeinen Genehmigungen (AGG) müssen im ELAN-K2 Ausfuhr-System durchgeführt werden.

Sollten Sie für das ELAN-K2 Ausfuhr-System noch keinen Zugang haben, müssen Sie sich zunächst für dieses System registrieren (siehe Punkt 2). Zugang zum Login und der Registrierung erhalten Sie mit dem Link „**ELAN-K2 Ausfuhr-System**“.

Nach dem einloggen haben Sie unter dem Punkt „Allgemeine Genehmigungen“ die Möglichkeit sich für eine Allgemeine Genehmigung anzumelden und erhalten einen zentralen Überblick über die bisher registrierten Allgemeinen Genehmigungen. Darüber hinaus kann man notwendige Meldungen erfassen, die letzte Meldung noch einmal ansehen und sofern notwendig korrigieren. Auch ist die Abmeldung von einer Allgemeinen Genehmigung möglich.

Das BAFA kann im Portal antragsbezogen Rückfragen an den Antragsteller stellen und verschickt über dieses System ggf. auch Mahnungen, wenn Meldungen nicht fristgerecht eingereicht werden. Auf Rückfragen kann der Antragsteller reagieren und seine Antwort im Portal hochladen.

4.4.2 Registrierung im ELAN-K2 Portal

Zugang zu dem System erhalten Sie auf der BAFA Internetseite mit dem Link „**ELAN-K2 Ausfuhr-System**“. Vor der ersten Nutzung des Portals müssen Sie eine Registrierung durchführen.

Hinweis:

*Nähere Informationen zum Registrierungsprozess erhalten Sie nach einem Klick auf den Button „**Jetzt registrieren**“.*

Grundlegende Informationen zu dem System und den Link finden auf der BAFA Internetseite in dem Bereich Außenwirtschaft → Ausfuhrkontrolle → Antragstellung → „**ELAN-K2 Ausfuhr-System**“.

4.4.3 Startseite „Allgemeine Genehmigungen“

Wenn Sie im Portal eingeloggt sind und den Punkt „Allgemeine Genehmigungen“ anklicken, erhalten Sie eine Übersicht aller Allgemeinen Genehmigungen, für die Sie sich bisher registriert haben und können sich mit einem Klick auf den Button „**Für AGG anmelden**“ für weitere Allgemeine Genehmigungen anmelden.

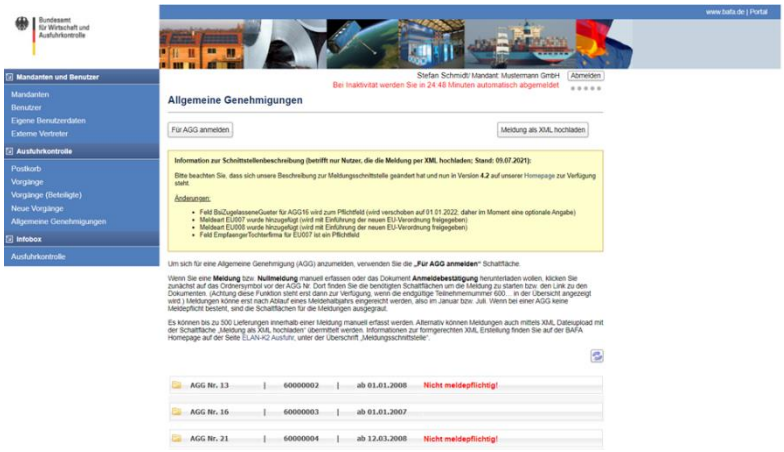

4.4.4 Anmeldung zu einer Allgemeinen Genehmigung

Wenn Sie sich für eine Allgemeine Genehmigung anmelden möchten, klicken Sie auf die Schaltfläche „**Für AGG anmelden**“. Wählen Sie danach aus den angebotenen Genehmigungsarten die gewünschte Allgemeine Genehmigung aus und tragen noch das „Datum der Inanspruchnahme“ ein.

Hinweis:

Das „Datum der Inanspruchnahme“ ist in der Regel das Tagesdatum, es ist jedoch bei den meisten AGGen auch möglich sich bis zu 30 Tagen rückwirkend anzumelden (Ausnahmen: AGG 28 und 32).

Wenn Sie nun auf die Schaltfläche „Anmelden“ klicken, haben Sie sich für das ausgewählte Verfahren registriert.

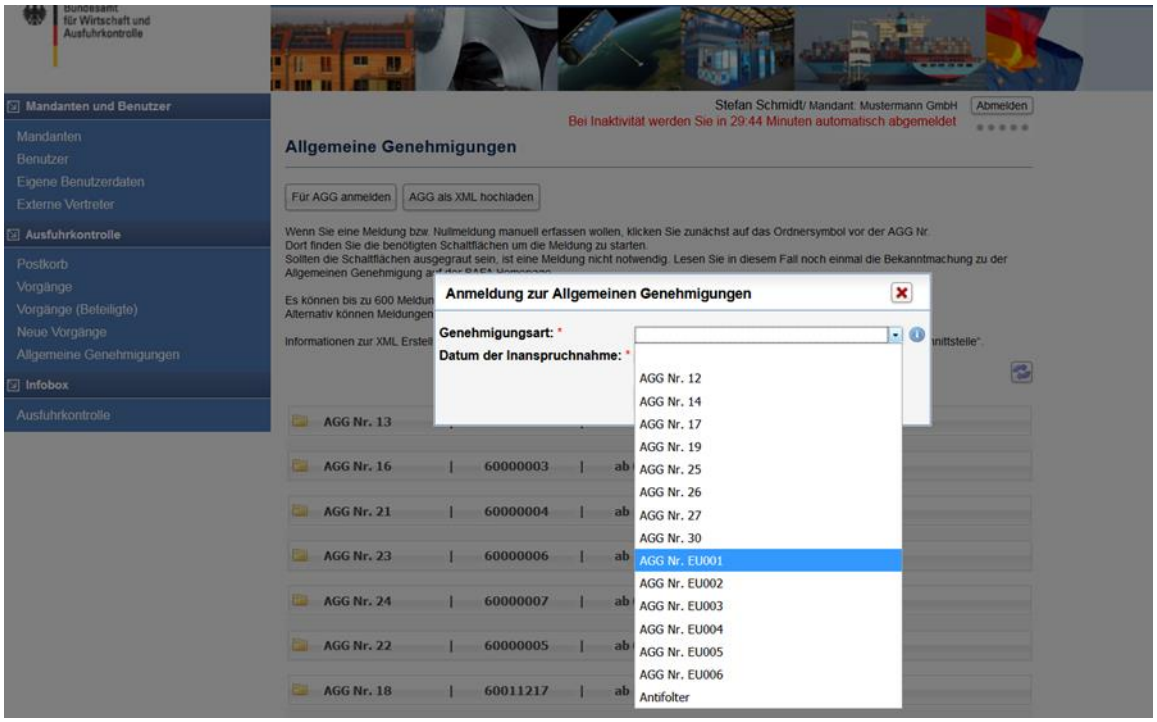

In der Übersicht Ihrer Allgemeinen Genehmigungen wird das neue Verfahren sofort angezeigt. Die neu angelegte Allgemeine Genehmigung erhält jedoch zunächst eine vorläufige Vorgangsnummer. Diese wird nach wenigen Minuten in eine endgültige Vorgangsnummer umgewandelt.

Hinweis:

Über die endgültige Vorgangsnummer werden Sie parallel auch per E-Mail informiert.
Wenn Sie die Seite nun aktualisieren wird die achtstellig, mit 6 beginnende endgültige Nummer angezeigt.

Jetzt ist der Anmeldeprozess abgeschlossen und es stehen Ihnen weitere Funktionen zur Verfügung.

Hinweis:

Von Seiten des BAFA findet übrigens im Zuge der Anmeldung keine Bearbeitung statt, auch müssen Sie keine Dokumente einreichen.

Als erstes sollten Sie zum Beleg der Anmeldung die **Anmeldebestätigung** herunterladen und lokal abspeichern. Gehen Sie hierzu wie folgt vor:

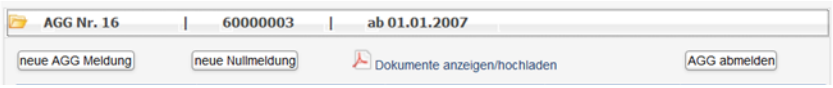

Klicken Sie auf das Ordnersymbol und dann auf den Link „Dokumente anzeigen/hochladen“. In der sich öffnenden Maske finden Sie die Anmeldebestätigung unter der Überschrift „Dokumente zum Vorgang“. Sie trägt den Titel „Anmeldung zur AGG Nr. ...“.

4.4.5 Abgabe einer Meldung zu einer Allgemeinen Genehmigung

Wenn Sie eine Meldung zu einer Allgemeinen Genehmigung mit Melderauflage, z. B. die Meldung zu der EU001, abgeben möchten, haben Sie zwei Möglichkeiten: Sie können die Meldung direkt im ELAN-K2 Ausfuhr-System erfassen oder eine in Ihrem Computersystem vorbereitete XML Datei hochladen. Klicken Sie bei beiden Optionen im Portal zunächst auf den Punkt „Allgemeine Genehmigungen“.

Um die Meldung direkt im Portal zu erfassen, öffnen Sie den Ordner der EU001 mit einem Klick auf das Ordnersymbol, sofern dieser nicht schon geöffnet ist. Nun haben Sie die Option Lieferungen durch einen Klick auf die Schaltfläche

„**neue AGG Meldung**“ zu erfassen oder, wenn im vergangenen Meldezeitraum keine Lieferungen stattgefunden haben, eine Nullmeldung einzureichen. Verwenden Sie in diesem Fall die Schaltfläche „**neue Nullmeldung**“.

Die Meldungen können generell erst eingereicht werden, wenn der Meldezeitraum beendet ist. Das bedeutet, dass die Meldung für das 1. Halbjahr erst ab Juli und die Meldung für das 2. Halbjahr erst ab Januar des Folgejahrs eingereicht werden kann.

Hinweis:

Bei bestimmten AGGen, z. B. AGG 33 ist ein abweichender Meldezeitraum vorgesehen. Nähere Informationen entnehmen Sie der Bekanntmachung der einzelnen AGG.

Es ist jedoch immer möglich, eine Meldung schon während eines Meldezeitraums zu beginnen und auch fortzuschreiben.

Hinweis:

Das Einreichen vor Ablauf des Meldezeitraums ist nicht möglich, da Sie mit der Einreichung bestätigen, dass die Meldung vollständig ist.

Innerhalb einer Meldung können Sie mehrere Lieferungen (Empfänger/Güter) erfassen.

Wenn Sie die Meldedaten mittels Upload einer XML Datei hochladen möchten, verwenden Sie bitte die Schaltfläche „**AGG als XML hochladen**“.

Diese Möglichkeit dürfte besonders für die Firmen interessant sein, die sehr viele Lieferungen melden müssen. Informationen zur formgerechten Erstellung der XML Datei und den Link zur „Dokumentation der Meldungsschnittstelle“ finden Sie auf der BAFA Internetseite www.bafa.de in dem Bereich Außenwirtschaft → Ausfuhrkontrolle → Antragstellung → „ELAN-K2 Ausfuhr-System“.

Welche Angaben sind bei der Meldung anzugeben?

Die Meldung beinhaltet mehrere Formularschritte.

Im **1. Schritt – Grunddaten** ist nur der Meldezeitraum einzutragen.

Bei **Schritt 2 – Firma** werden Ihnen zur Kontrolle Ihre Firmendaten angezeigt.

Im **3. Schritt** ist der oder die **Empfänger** bzw. der Endverwender (sofern dieser vom Empfänger abweicht) zu erfassen. Wenn Sie mehrere Empfänger beliefert haben, können Sie den Button „Neue Adresse erfassen“ auch mehrfach anklicken.

Im **4. Schritt** erfolgt die **Gütererfassung**. Auch hier gilt, dass der Button „neues Gut erfassen“ mehrfach angeklickt werden kann. Sie sehen im Folgenden einen exemplarischen Screenshot der EU001 Meldung.

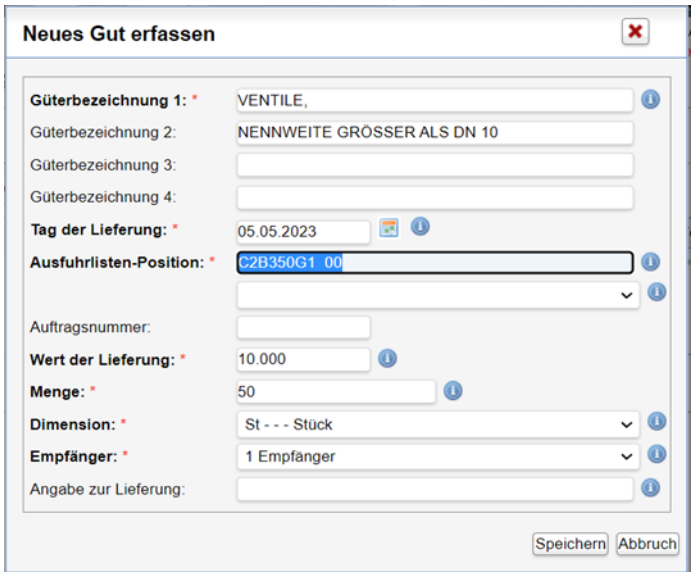

Beim genaueren Betrachten stellt man fest, dass die Ausfuhrlistenposition immer 12stellig erfasst werden muss. Bitte beachten Sie den Hilfetext (blauer Punkt) zu diesem Feld. Bei einigen Allgemeinen Genehmigungen werden bei der Gütererfassung spezielle Fragen gestellt. So wird z. B. bei der AG26 gefragt ob es sich bei den Gütern um Kriegswaffen handelt.

Der **5. Schritt – Anlagen** beinhaltet lediglich einen Hinweis, dass Anlagen nicht benötigt werden.

Im **6. Schritt – Verpflichtungserklärung** werden Sie informiert, dass Sie mit Einreichung der Meldung bestätigen, dass die Meldung vollständig und richtig ist.

Im folgenden Screenshot aus der Meldung zur Allgemeinen Genehmigung EU001 gibt es noch eine Besonderheit, hier wird darauf hingewiesen, dass bei der ausschließlichen Ausfuhr bestimmter Güter auch die Abgabe einer Nullmeldung ausreichend ist.

Mit einem Klick auf den Button „**Vorschau erzeugen**“ können Sie zur Überprüfung der Meldung eine Vorschau erzeugen.

Hinweis:

*Bitte beachten Sie jedoch, dass es sich bei der Vorschau nicht um die endgültige Meldung handelt. Diese erzeugen Sie durch einen Klick auf den Button „**Einreichen**“.*

Ist der Button „**Einreichen**“ – wie in dem Screenshot angezeigt – ausgegraut, liegt noch ein Fehler vor. Dieser muss vor dem Einreichen noch behoben werden. Gehen Sie hierzu auf den in roter Schrift dargestellten fehlerhaften Formularschritt und beheben den Fehler.

Hinweis:

Meldungen können erst nach Ablauf des Meldezeitraums eingereicht werden (Besonderheiten existieren z. B. bei der AG33).

4.4.6 Herunterladen der Meldung/Einreichung einer Korrekturmeldung

Nach dem Einreichen der Meldung haben Sie die Möglichkeit die Meldung noch einmal zur Ansicht aufzurufen und diese zum Speichern im eigenen Computersystem herunterzuladen. Klicken Sie hierzu auf die Schaltfläche „**Meldung ansehen**“ bzw. „**Herunterladen**“.

Hinweis:

*Das **lokale Speichern der Meldung** ist sehr wichtig, da bei der Anlage einer neuen Meldung die alte Meldung gelöscht wird. Die heruntergeladenen Meldedaten dienen z.B. als Nachweise der Meldung und sind evtl. bei einer Firmenprüfung dem Prüfer zur Einsicht vorzulegen.*

Sollten Sie nach dem Einreichen einer Meldung feststellen, dass die Meldung fehlerhaft oder unvollständig war, besteht die Möglichkeit dem BAFA eine korrigierte Meldung zu übermitteln. Klicken Sie hierzu die Schaltfläche „**Korrekturmeldung**“ an. Bitte beachten Sie, dass im Falle der Korrekturmeldung immer **alle** Meldedaten erneut übermittelt werden müssen. Es ist nicht ausreichend nur die fehlerhafte bzw. ergänzende Lieferung zu übermitteln. Dies gilt auch in dem Fall, wenn die Korrekturmeldung in Form eines XML Uploads erfolgt. Im Portal müssen Sie die Meldung jedoch nicht komplett neu erfassen, wenn Sie den Button „Korrekturmeldung“ anklicken, wird Ihnen Ihre eingereichte Meldung vollständig zur Korrektur angezeigt.

Hinweis:

Wenn die Meldung im „AGG Ordner“ nicht mehr vorhanden ist, kann eine Korrekturmeldung mittels des ELAN-K2 Ausfuhr-Systems nicht mehr eingereicht werden.

Einige Nutzer von Allgemeinen Genehmigungen sind unsicher, ob Ihre Meldung überhaupt eingereicht wurde. Dies lässt sich jedoch bei aufgeklapptem „AGG Ordner“ leicht feststellen. Wenn in der Spalte „Eingereicht am“ ein Datum steht, wurde die Meldung an das BAFA übermittelt.

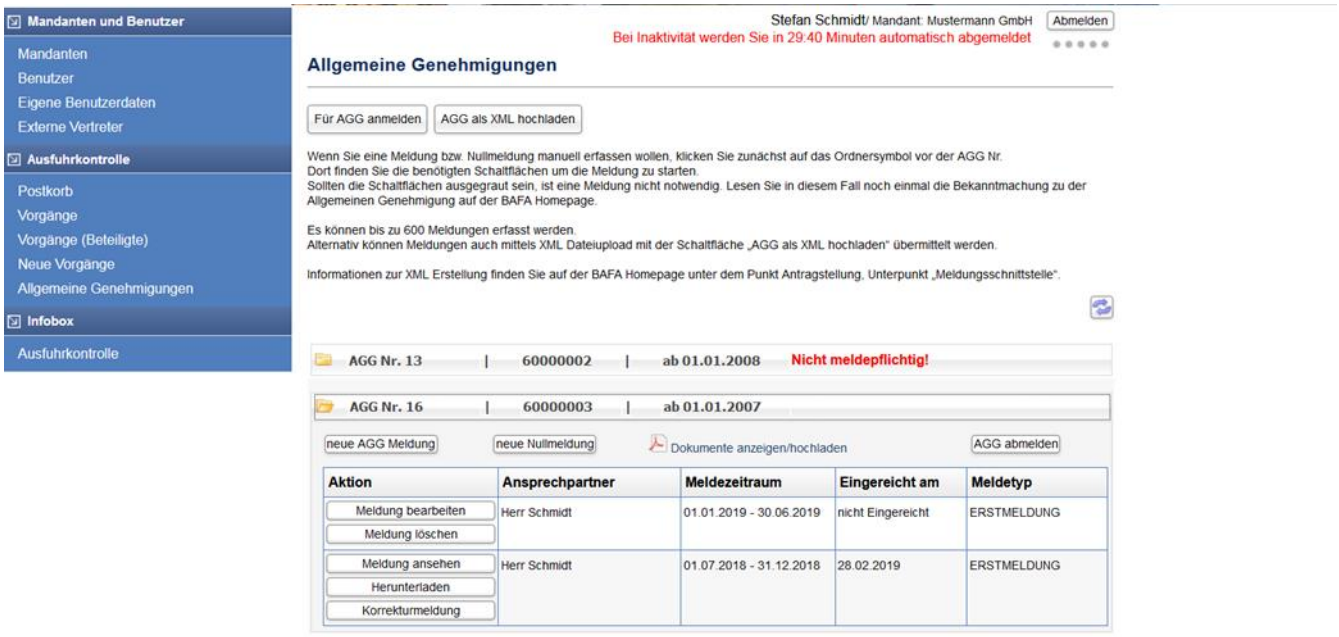

4.4.7 Abmeldung von einer Allgemeinen Genehmigung

Sollten Sie feststellen, dass Sie eine Allgemeine Genehmigung zukünftig nicht mehr benötigen (wenn Sie z. B. keine meldepflichtigen Güter mehr im Portfolio haben), können Sie sich jederzeit von dem Verfahren wieder abmelden. Verwenden Sie in diesem Fall die Schaltfläche „**AGG abmelden**“. Sofern es sich um eine Allgemeine Genehmigung mit Meldeauflage handelt, werden Sie aufgefordert eine Schlussmeldung abzugeben.

Hinweis:

Sollte Sie die Meldung vom vorhergehenden Meldehalbjahr noch nicht eingereicht haben, müssen Sie dies zunächst nachzuholen.

Wenn Sie in dem aktuellen Meldezeitraum bis zum Abmeldedatum noch Lieferungen aufgrund der AGG vorgenommen haben, wählen Sie "neue AGG Meldung", ansonsten verwenden Sie bitte "Nullmeldung erstellen" aus.

Hinweis:

Es ist möglich sich nach der Abmeldung von einer AGG zu einem späteren Zeitpunkt wieder für diese anzumelden.

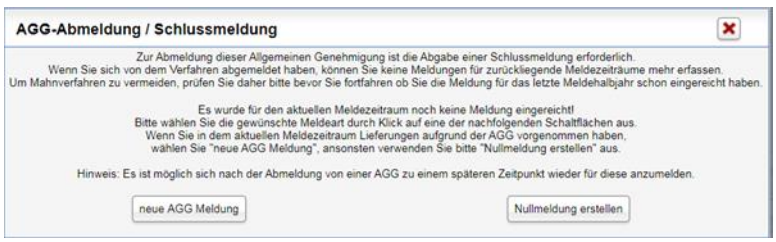

5. Wo erhalte ich weitere Informationen und Auskünfte?

Auf der Internetseite des BAFA sind unter „Antragsarten“, „Allgemeine Genehmigungen“ (www.bafa.de/agg) die Texte aller Allgemeinen Genehmigungen nachzulesen. Ebenso ist dort der Zugang zur Online-Registrierung und zum Online-Meldeverfahren zu finden.

Die Darlegungen in diesem Merkblatt dienen nur der Übersicht. Die Einzelheiten müssen den Rechtstexten selbst entnommen werden. Weitere Informationen zu sog. Standard-Exportkontrollregelungen können den weiteren Merkblättern des BAFA, unserer Internetseite (www.bafa.de/ausfuhr) oder auch dem HADDEX (Handbuch der deutschen Exportkontrolle, Hrsg. BAFA, shop.reguvis.de/haddex) entnommen werden.

Auskünfte zu den Allgemeinen Genehmigungen erteilt u. a.:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn.

Referat 211
bei grundsätzlichen Verfahrensfragen
E-Mail: Allgemeine.Genehmigungen.211@bafa.bund.de

Referat 216
bei Fragen zur Registrierung sowie zu Meldungen für Allgemeinen Genehmigungen
E-Mail: Allgemeine-Genehmigungen@bafa.bund.de

Impressum

Herausgeber
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

http://www.bafa.de/

Referat: 211 (grundsätzliche Verfahrensfragen)
E-Mail: Allgemeine.Genehmigungen.211@bafa.bund.de

Referat: 216 (Registrier- und Meldeverfahren)
E-Mail: Allgemeine-Genehmigungen@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-0

Stand: 6. Dezember 2023

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.